

4028 A Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen

HESSEN



HERAUSGEGEBEN VOM HESSISCHEN MINISTERIUM DER JUSTIZ

76. Jahrgang

Wiesbaden, den 1. Januar 2024

Nr. 1

Inhalt:

Runderlasse

Nr. 1 Elfter Erlass zur Änderung des Erlasses zur elektronischen Aktenführung bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften. RdErl. d. HMdJ v. 16.12.2023 (1510 - I/A4 - 2017/17448-I/A)	2
Nr. 2 Änderung des Runderlasses betreffend die Festsetzung der aus der Staatskasse zu gewährenden Vergütung. RdErl. d. HMdJ v. 27.11. 2023 (5650 - II/B2 - 2021/10351 - II/A)	4
Nr. 3 Haftkostenbeitrag für das Kalenderjahr 2024 nach § 43 Abs. 4 des Hessischen Strafvollzugsgesetzes und § 42 Abs. 4 des Hessischen Jugendstrafvollzugsgesetzes. RdErl. des HMdJ vom 08.12.2023 (4515 - IV/A4 - 2023/23098 - IV/A)	5
Nr. 4 Änderung der Aktenordnung für die Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit und Staatsanwaltschaften in Hessen (AktO) und der Ergänzungsbestimmungen zur AktO (EB-AktO). RdErl. d. HMdJ v. 13.12.2023 (1454 - Z/A3 - 2023/16601 - Z/A2)	6
Nr. 5 Neufassung der bundeseinheitlichen Aktenordnung für die Gerichte der Arbeitsgerichtsbarkeit in Hessen - AktO-ArbG und der Zusatzbestimmungen zur Aktenordnung - ZB-AktO-ArbG. RdErl. d. HMdJ. v.13.12.2023(1454 - Z/A 3 - 2023/18232 - Z/A 2)	51
Nr. 6 Neufassung der bundeseinheitlichen Aktenordnung für die Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit in Hessen - AktO-VwG. RdErl. d. HMdJ. v. 13.12.2023 (1454 - Z/A 3 - 2023/11076 - Z/A 2)	68
Bekanntmachungen des Präsidenten des Oberlandesgerichts	85
Bekanntmachungen der Notarkammern	92
Personalmeldungen	94
Stellenausschreibungen	98

RUNDERLASSE

Nr. 1 Elfter Erlass zur Änderung des Erlasses zur elektronischen Aktenführung bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften. RdErl. d. HMdJ v. 16.12.2023 (1510 - I/A4 - 2017/17448-I/A) - JMBl. S. 2 -

- Gült.-Verz. Nr. 2103 -

I.

Die Anlage des Erlasses zur elektronischen Aktenführung bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 13. Januar 2023 (JMBl. S. 382), zuletzt geändert durch Erlass vom 14. November 2023 (JMBl. S. 682), wird wie folgt geändert:

1. Nach Nr. 1.1 werden als Nr. 1.1.1 bis 1.1.4 eingefügt:

1	2	3	4
Nr.	Gericht, Staatsanwaltschaft	Verfahrensart	Datum des Beginns der elektronischen Aktenführung
„1.1.1	Amtsgericht Limburg a. d. Lahn	alle Verfahren mit den Registerzeichen C, H, IE, IK, IN sowie mit diesen Verfahrensarten im Zusammenhang stehende AR-Sachen	1. Januar 2024
1.1.2	Amtsgericht Dillenburg mit Ausnahme der Zweigstelle Herborn	alle Verfahren mit den Registerzeichen C und H sowie mit diesen Verfahrensarten im Zusammenhang stehende AR-Sachen	1. Januar 2024
1.1.3	Amtsgericht Weilburg	alle Verfahren mit den Registerzeichen C und H sowie mit diesen Verfahrensarten im Zusammenhang stehende AR-Sachen	1. Januar 2024
1.1.4	Amtsgericht Wetzlar	alle Verfahren mit den Registerzeichen C, H, IE, IK, IN sowie mit diesen Verfahrensarten im Zusammenhang stehende AR-Sachen	1. Januar 2024“

2. Nach Nr. 1.8 werden als Nr. 1.8.1 bis 1.8.4 eingefügt:

1	2	3	4
Nr.	Gericht, Staatsanwaltschaft	Verfahrensart	Datum des Beginns der elektronischen Aktenführung
„1.8.1	Amtsgericht Marburg	alle Verfahren mit den Registerzeichen C, H, IE, IK, IN sowie mit diesen Verfahrensarten im Zusammenhang stehende AR-Sachen	1. Januar 2024
1.8.2	Amtsgericht Biedenkopf	alle Verfahren mit den Registerzeichen C und H sowie mit diesen Verfahrensarten im Zusammenhang stehende AR-Sachen	1. Januar 2024
1.8.3	Amtsgericht Frankenberg	alle Verfahren mit den Registerzeichen C und H sowie mit diesen Verfahrensarten im Zusammenhang stehende AR-Sachen	1. Januar 2024
1.8.4	Amtsgericht Kirchhain	alle Verfahren mit den Registerzeichen C und H sowie mit diesen Verfahrensarten im Zusammenhang stehende AR-Sachen	1. Januar 2024“

3. Nr. 4 wird wie folgt gefasst:

1	2	3	4
Nr.	Gericht, Staatsanwaltschaft	Verfahrensart	Datum des Beginns der elektronischen Aktenführung
„4.	Landesarbeitsgericht Frankfurt am Main	alle Verfahren	1. Januar 2024“

II.

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Wiesbaden, den 16. Dezember 2023

Der Hessische Minister der Justiz

Prof. Dr. Poseck

Nr. 2 Änderung des Runderlasses betreffend die Festsetzung der aus der Staatskasse zu gewährenden Vergütung. RdErl. d. HMdJ v. 27.11. 2023 (5650 - II/B2 - 2021/10351 - II/A) - JMBl. S. 4 -

- Gült.-Verz. Nr. 26, 27 -

I.

Die Landesjustizverwaltungen und das Bundesministerium der Justiz haben folgende bundeseinheitliche Änderung des Runderlasses betreffend die Festsetzung der aus der Staatskasse zu gewährenden Vergütung vom 23. Dezember 2011 (JMBl. S. 29), zuletzt geändert durch Erlass vom 10. Januar 2017 (JMBl. S. 58) und neu in Kraft gesetzt durch Erlass vom 19. Mai 2021 (JMBl. S. 150), beschlossen:

1. Abschnitt A wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 1.1 Satz 1 wird das Wort „zweifach“ gestrichen.
 - b) Der Nr. 1.2.1 wird folgender Satz angefügt:

„Das Hessische Ministerium der Justiz und das Bundesministerium der Justiz können abweichende Regelungen treffen.“
 - c) In Nr. 1.3.2 werden die Wörter „Ein Exemplar der“ durch das Wort „Die“ ersetzt.
 - d) In Nr. 1.6 werden die Wörter „der Justizbeitreibungsordnung“ durch „dem Justizbeitreibungsgesetz“ ersetzt.
 - e) In Nr. 2.1 Satz 1 wird die Angabe „(§ 55 Abs. 1 RVG)“ durch „(§ 55 Abs. 1 Satz 1 RVG)“ ersetzt.
2. Abschnitt B wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Nr. 1 wird als neue Nr. 2 eingefügt:

„2. Die Urkundsbeamtin oder der Urkundsbeamte hat die Auszahlung der Beratungshilfevergütung zum gerichtlichen Verfahren mitzuteilen, wenn aus dem Festsetzungsantrag ersichtlich ist, dass die Beratung in ein gerichtliches Verfahren übergegangen und das Aktenzeichen bekannt ist.“

- b) Die bisherige Nr. 2 wird Nr. 3 und in Satz 1 wird die Angabe „(§ 59 Abs. 1, 3 RVG, § 9 BerHG)“ durch „(§ 59 Abs. 1 und 3 RVG, § 9 BerHG)“ ersetzt.

II.

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Nr. 3 Haftkostenbeitrag für das Kalenderjahr 2024 nach § 43 Abs. 4 des Hessischen Strafvollzugsgesetzes und § 42 Abs. 4 des Hessischen Jugendstrafvollzugsgesetzes. RdErl. des HMDJ vom 08.12.2023 (4515 - IV/A4 - 2023/23098 - IV/A) - JMBl. S. 5 -

- Gült.-Verz. Nr. 245 -

I.

Auf Grund des § 43 Abs. 4 des Hessischen Strafvollzugsgesetzes sowie des § 42 Abs. 4 des Hessischen Jugendstrafvollzugsgesetzes wird der Betrag der nach § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch bewerteten Sachbezüge für das Kalenderjahr 2024 wie folgt festgestellt und bekannt gegeben:

1. Unterkunft

- a) für junge Gefangene bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und Gefangene, die Auszubildende sind, in einem Haftraum mit einer festgesetzten Kapazität für:

einen Gefangenen	185,50 Euro
zwei Gefangene	79,50 Euro
drei Gefangene	53,00 Euro
mehr als drei Gefangene	26,50 Euro

- b) für alle übrigen Gefangenen in einem Haftraum mit einer festgesetzten Kapazität für:

einen Gefangenen	225,25 Euro
zwei Gefangene	119,25 Euro
drei Gefangene	92,75 Euro
mehr als drei Gefangene	66,25 Euro

2. Verpflegung:

Frühstück	60,00 Euro
Mittagessen	114,00 Euro
Abendessen	114,00 Euro

Alle Beträge beziehen sich jeweils auf einen Monat. Für kürzere Zeiträume ist für jeden Tag ein Dreißigstel der aufgeführten Beträge zugrunde zu legen.

II.

Für die im Jugendvollzug befindlichen Freigängerinnen und Freigänger gilt die vorstehende Festsetzung entsprechend.

III.

Dieser Erlass tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2024 außer Kraft.

Nr. 4 Änderung der Aktenordnung für die Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit und Staatsanwaltschaften in Hessen (AktO) und der Ergänzungsbestimmungen zur AktO (EB-AktO). RdErl. d. HMdJ v. 13.12.2023 (1454 - Z/A3 - 2023/16601 - Z/A2) - JMBl. S. 6 -

- Gült.-Verz. Nr. 2103 -

I.

Die bundeseinheitliche Aktenordnung für die Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit und Staatsanwaltschaften in Hessen und die Ergänzungsbestimmungen zu Aktenordnung vom 14. Dezember 2022 (JMBl. S. 204) werden wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 13 wird wie folgt gefasst:

„§ 13 Rechtsantragstelle“.

b) Die Angaben zu den Abschnitten 11 und 12 sowie den Anlagen werden durch folgende Angabe ersetzt:

„Abschnitt 11 Verfahren der Staatsanwaltschaften und Strafgerichte

§ 38 Allgemeine Regelungen für die Staatsanwaltschaften und
Strafgerichte

§ 39 Besonderheiten der Aktenführung

§ 40 Asservate

§ 41 Verfahren bei den Staatsanwaltschaften

§ 42	Ermittlungs- und Bußgeldverfahren bei den Generalstaatsanwaltschaften
§ 43	Internationale Rechtshilfesachen bei den Generalstaatsanwaltschaften
§ 44	Rechtsmittel- und Haftprüfungsverfahren bei den Generalstaatsanwaltschaften
§ 45	Verwaltungssachen bei den Generalstaatsanwaltschaften
§ 46	Straf- und Bußgeldsachen vor den Amtsgerichten
§ 47	Straf- und Bußgeldsachen vor den Landgerichten
§ 48	Straf- und Bußgeldsachen vor den Oberlandesgerichten
§ 49	Angelegenheiten der Strafvollstreckungskammern bei den Landgerichten
§ 50	Vollstreckungen in Straf- und Bußgeldsachen
§ 51	Bewährungssachen des Gerichts erster Instanz

Abschnitt 12 Berufsrechtliche und berufsgerichtliche Verfahren

§ 52	Berufsrechtliche Verfahren bei den Generalstaatsanwaltschaften
§ 53	Berufsgerichtliche Verfahren bei den Gerichten

Abschnitt 13 Schlussbestimmung

§ 54	Inkrafttreten
------	---------------

Anlage 1 chronologisch	Registerzeichen der Amtsgerichte, der Landgerichte und Oberlandesgerichte sowie der Staats- und Generalstaatsanwaltschaften
Anlage 1 alphabetisch	Registerzeichen der Amtsgerichte, der Landgerichte und Oberlandesgerichte sowie der Staats- und Generalstaatsanwaltschaften
Anlage 2 chronologisch	Zusatzzeichen der Amtsgerichte, der Landgerichte und Oberlandesgerichte sowie der Staats- und Generalstaatsanwaltschaften
Anlage 2 alphabetisch	Zusatzzeichen der Amtsgerichte, der Landgerichte und Oberlandesgerichte sowie der Staats- und Generalstaatsanwaltschaften“

2. In § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 wird das Wort „Zusätzen“ durch „Zusatzzeichen“ ersetzt.
3. § 3 Abs. 6 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 3 Absatz 3, 3a KostVfg gilt entsprechend für die Niederschriften über vereinbarte Sicherheitsleistungen sowie Hinterlegungsquittungen.“

4. Den Ergänzungsbestimmungen zu § 3 wird als Nr. 9 angefügt:
 - „9. Abweichend von § 3 Abs. 3 Satz 5 kann eine Zuordnung auch durch Vorheften gewährleistet werden.“

5. § 5 Abs. 6 wird wie folgt gefasst:
 - „(6)¹Dokumente, die im Rahmen der endgültigen Abgabe von Akten an ein anderes Gericht oder eine andere Staatsanwaltschaft anfallen, zum Beispiel Einlieferungsbeleg oder Empfangsbekanntnis, sind zu Sammelakten zu nehmen. ²Die Sammelakten werden in Jahreshäften geführt und drei Monate nach Ablauf des Kalenderjahres weggelegt.“

6. In den Ergänzungsbestimmungen zu § 5 wird Nr. 4 wie folgt gefasst:
 - „4. ¹Ersuchen um Gewährung von Akteneinsicht von Beteiligten des Verfahrens, um Übersendung von Akten sowie um Erteilung von Abschriften aus Akten legt in anhängigen Verfahren die Serviceeinheit bzw. das Sekretariat mit den angeforderten Akten der zuständigen RichterIn oder dem Richter bzw. der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden, der Staatsanwältin oder dem Staatsanwalt, der Amtsanwältin oder dem Amtsanwalt, der Rechtspflegerin oder dem Rechtspfleger vor. ²Akteneinsichtsgesuche von Dritten oder Beteiligten abgeschlossener Verfahren sind der Behördenleitung zur Entscheidung vorzulegen. ³Dies gilt nicht bei Akten über Familiensachen, Abstammungssachen, Kindschaftssachen, Freiheitsentziehungssachen und Adoptionssachen. ⁴Für diese Verfahren sowie Ersuchen um Einsicht in das Register für Adoptionssachen und Ersuchen um Auskunft aus diesem Register gilt Satz 1 auch nach Abschluss des Verfahrens entsprechend. ⁵Für die Übersendung von Grundakten gilt § 10 des Runderlasses über die Geschäftliche Behandlung der Grundbuchsachen vom 11. November 2021 (JMBl. S. 357), zuletzt geändert durch Runderlass vom 13. Februar 2023 (JMBl. S 395). ⁶Bei der Staatsanwaltschaft richtet sich die Zuständigkeit zur Erledigung der Anträge auf Akteneinsicht und der Ersuchen um Aktenübersendung nach der Regelung über die Abgrenzung der Tätigkeitsbereiche zwischen den Staatsanwältinnen und den Staatsanwälten, den Beamtinnen und Beamten des gehobenen Dienstes (Rechtspflegerin/Rechtspfleger) und den Beamtinnen und Beamten des mittleren Dienstes bei den Staatsanwaltschaften.“

7. In der Überschrift zu § 9 wird das Wort „Entscheidungen“ durch „Entscheidung“ ersetzt.

8. § 21 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
 - „(1) Als erstinstanzliche Zivilprozesssachen sind zu registrieren:
 1. unter dem Registerzeichen „Sch“
Anträge auf Aufhebung oder Vollstreckbarerklärung von Schiedssprüchen oder auf Aufhebung der Vollstreckbarerklärung,
 2. unter dem Registerzeichen „Kap“
Vorlagebeschlüsse nach § 6 KapMuG,

3. unter dem Registerzeichen „AktG“
Anträge in Freigabeverfahren nach §§ 246a, 319 Absatz 6 AktG, auch in Verbindung mit § 327e Absatz 2 AktG oder § 16 Absatz 3 UmwG,
 4. unter dem Registerzeichen „Kart“
Beschwerden gegen Verfügungen von Verwaltungsbehörden nach § 57 Absatz 2 Satz 2, § 73 Absatz 4 GWB, § 32 Absatz 1 AgrarOLkG, § 68 Absatz 2 Satz 2, § 75 Absatz 4 EnWG, § 35 Absatz 3 KSpG, § 85 Absatz 3 EEG und § 103 Absatz 1 WindSeeG, § 76 Absatz 4 MsbG, § 31b Absatz 2 Satz 1 KWKG und § 64 Absatz 1 und 3 KVBG, § 5 Satz 2 EnSiG, § 42 StromPBG,
 5. unter dem Registerzeichen „Verg“
Vergabesachen nach § 169 Absatz 2 Satz 5 und 6 und Absatz 4 Satz 2 sowie § 171 GWB,
 6. unter dem Registerzeichen „EK“
Entschädigungsklagen nach § 201 GVG,
 7. unter dem Registerzeichen „UKI“
Klagen nach dem Unterlassungsklagengesetz,
 8. unter dem Registerzeichen „VKI“
Verbandsklagen nach § 1 VDuG
 9. unter dem Registerzeichen „SchH“
Anträge und Handlungen außerhalb eines anhängigen erstinstanzlichen Prozessverfahrens, insbesondere
 - a) Anträge auf gerichtliche Entscheidung nach § 1062 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 ZPO,
 - b) Anträge auf Bestellung des Vorsitzenden einer Schlichtungsstelle nach § 36a UrhG,
 - c) sonstige Anträge, die nach den Vorschriften des FamFG zu behandeln sind.“
9. § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:
- „3. Anträge und Handlungen außerhalb eines anhängigen Berufungs- oder Beschwerdeverfahrens unter dem Registerzeichen „UH“, insbesondere
 - a) einstweilige Anordnungen ohne vorangegangenes amtsgerichtliches Verfahren nach §§ 49, 50 Absatz 1 Satz 2 FamFG,
 - b) gerichtliche Bestimmungen der Zuständigkeit nach § 36 ZPO, § 2 ZVG und § 5 FamFG,
 - c) Ablehnungen von Gerichtspersonen nach § 45 Absatz 3 ZPO und § 6 FamFG,
 - d) Anträge auf Entscheidung bei Ablehnung von Rechtshilfe nach § 159 GVG,
 - e) Wahlanfechtungen bei Präsidiumswahl nach § 21b Absatz 6 GVG,
 - f) Abberufungen eines ehrenamtlichen Richters in Handels-, Landwirtschafts- und Wirtschaftsprüfersachen, eines Beisitzers der Kammer oder des Senats für Steuerberater- oder Steuerbevollmächtigtensachen sowie für Patentanwaltssachen und eines notariellen Beisitzers nach § 44b DRiG,
 - g) Amtsenthebungen von ehrenamtlichen Richtern in Handels-, Landwirtschafts- und Wirtschaftsprüfersachen nach § 113 GVG, § 7 LwVfG, § 77 WiPrO,

- h) Amtsenthebungen von Beisitzern der Kammer oder des Senats für Steuerberater- oder Steuerbevollmächtigtensachen sowie für Patentanwaltssachen nach § 101 StBerG, § 89 PAO,
- i) Amtsenthebungen von notariellen Beisitzern und Beendigung ihres Amtes nach § 104 Absatz 1a und 2 BNotO,
- j) Anträge auf gerichtliche Festsetzung der Entschädigung nach § 4 JVEG,“

10. Dem § 27 Abs. 9 wird als Satz 3 angefügt:

„³Die Nachweise über die Eignung nach § 158a FamFG sind dem Verfahrensbeistand zurückzugeben, sobald das Führungszeugnis älter als drei Jahre ist.“

11. § 28 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

- „3. unter dem Registerzeichen „UFH“
Anträge und Handlungen außerhalb eines bei dem Gericht anhängigen Verfahrens, insbesondere
- a) einstweilige Anordnungen ohne vorangegangenes amtsgerichtliche Verfahren nach § 30 Absatz 1 Satz 2 FamFG,
 - b) gerichtliche Bestimmungen der Zuständigkeit nach § 5 FamFG,
 - c) Ablehnungen von Gerichtspersonen nach § 45 Absatz 3 ZPO und § 6 FamFG,
 - d) Anträge auf Entscheidung bei Ablehnung von Rechtshilfe nach § 159 GVG,“

b) Als neuer Absatz 2 wird eingefügt:

„(2) ¹Nachweise über die Eignung nach § 158a FamFG, sofern der Verfahrensbeistand der Wiederverwendung in anderen Verfahren zustimmt, können in Sammelakten geführt werden. ²Die Sammelakten sind ohne Einsichtsmöglichkeit für Dritte zu führen. ³Die Nachweise sind dem Verfahrensbeistand zurückzugeben, sobald das Führungszeugnis älter als drei Jahre ist.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.“

12. § 30 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. k wird wie folgt gefasst:

„k) Fortdauer der Freiheitsentziehung nach § 40 Absatz 1 BPolG, auch in Verbindung mit § 82 Absatz 4 AufenthG, §§ 57, 63 Absatz 8, § 66 Absatz 1 Satz 3, § 67 Satz 2 BKAG, § 61 Absatz 2 ZFdG und § 10a Absatz 2 Satz 3 ZollVG,“

13. § 31 Abs. 5 Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„⁵Erwerbsunterlagen sowie Eintragungsgrundlagen, die sich allein auf noch bestehende Eintragungen des zu übertragenden Grundstücks beziehen, sind auf Anordnung in die neue Grundakte zu überführen.“

14. § 33 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) ¹Die Führung der Akten für das Handels-, Genossenschafts-, Gesellschafts- und Partnerschaftsregister richtet sich nach §§ 8 und 9 HRV, auch in Verbindung mit § 1 GenRegV, mit § 1 GesRV und mit § 1 PRV, für das Vereinsregister nach §§ 7 und 26 VRV. ²Die Registerakte und der Registerordner sind abzugeben, wenn

1. die Niederlassung, der Sitz, der Heimathafen oder der Heimatort in den Bezirk eines anderen Amtsgerichts verlegt wird,
2. ein Rechtsträger oder eine Firma durch Verschmelzung oder Spaltung erlischt und für das Register des übernehmenden Rechtsträgers ein anderes Amtsgericht zuständig ist oder
3. ein anderes Amtsgericht infolge Form- oder Statuswechsels zuständig wird.

³Ist oder bleibt in den Fällen von Satz 2 Nummern 2 und 3 das gleiche Amtsgericht zuständig, sind die Registerakte und der Registerordner dem Registerblatt des übernehmenden Rechtsträgers oder dem neuen Registerblatt zuzuordnen.“

b) Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 wird wie folgt gefasst:

„5. Name oder Bezeichnung:

- a) Handels- und Genossenschaftsregister: Firma,
- b) Gesellschafts-, Partnerschafts- und Vereinsregister: Name,
- c) Schiffs- und Schiffsbauregister: Name oder Bezeichnung des Schiffs und der Eigentümer,
- d) Register für Pfandrechte an Luftfahrzeugen: Angaben nach § 80 Absatz 1 des Gesetzes über Rechte an Luftfahrzeugen,“

15. § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

- „2. die beim Nachlassgericht eingehenden Sterbefallmitteilungen nach § 78e Satz 3 Nummer 1 BNotO, soweit es sich nicht um Negativmitteilungen oder um Mitteilungen über ein Kind des Erblassers handelt, mit dessen anderem Elternteil der Erblasser bei der Geburt nicht verheiratet war oder das er allein adoptiert hat; diese sind nach § 11 zu registrieren.“

16. § 37 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. I wird wie folgt gefasst:

- „I) den Amtsgerichten zugewiesene Anordnungen und Genehmigungen nach dem Bundespolizeigesetz, dem Bundeskriminalamtgesetz, dem Zollfahndungsdienstgesetz, dem Zollverwaltungsgesetz, dem Bundesverfassungsschutzgesetz, dem Aufenthaltsgesetz, dem Außenwirtschaftsgesetz, dem Fluggastdatengesetz, dem BSI-Gesetz, dem Sanktionsdurchsetzungsgesetz und dem Elektromagnetische-Verträglichkeit-Gesetz sowie den Polizei- und Verfassungsschutzgesetzen der Länder, soweit sie keine Freiheitsentziehung zum Gegenstand haben, zum Beispiel Telekommunikations- und Wohnraumüberwachung,“

17. § 39 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) ¹Abweichend von § 5 Absatz 2 wird die Akte geführt von:

1. der Staatsanwaltschaft
im Ermittlungsverfahren bis zur Erhebung der öffentlichen Klage, bis zur Stellung des Antrags auf Durchführung eines Sicherungsverfahrens, eines beschleunigten Verfahrens, eines selbstständigen Einziehungsverfahrens oder vereinfachten Verfahrens sowie in Bußgeldsachen bis zur Vorlage der Akte an das Gericht erster Instanz,
2. dem Gericht erster Instanz
ab Eingang der öffentlichen Klage, des Antrags auf Durchführung eines Sicherungsverfahrens, eines beschleunigten Verfahrens, eines selbstständigen Einziehungsverfahrens oder vereinfachten Verfahrens sowie der Bußgeldsache bis zur Beendigung der Instanz,
3. der Staatsanwaltschaft
nach Beendigung der vorgenannten gerichtlichen Aktenführung.

²Soweit die Akte nach Satz 1 Nummer 1 von der Staatsanwaltschaft geführt wird, obliegt dem Gericht die Aktenführung für die unter einem gesonderten Aktenzeichen geführten Hefte zur staatsanwaltschaftlichen Akte für die Dauer des gerichtlichen Verfahrens. ³Soweit die Staatsanwaltschaft tätig werden muss, während die Akte nach Satz 1 Nummer 2 vom Gericht erster Instanz geführt wird, kann ein Heft unter dem staatsanwaltschaftlichen Aktenzeichen mit einem Zusatz angelegt und geführt werden. ⁴Das Gericht kann, zum Beispiel wenn es Nachermittlungen anordnet, die Akte zur Abgabe der Aktenführung an die Staatsanwaltschaft übermitteln. ⁵Soweit die Akte nach Satz 1 Nummer 3 von der Staatsanwaltschaft geführt wird und das Gericht tätig werden muss, ist ein Heft unter dem gerichtlichen Aktenzeichen mit dem Zusatz „VRJs“ für die gerichtliche Vollstreckung von Entscheidungen gegen Jugendliche und Heranwachsende oder „BRs“ für die Bewährungsaufsicht anzulegen und zu führen. ⁶Dem Zusatzzeichen kann bei mehreren Verurteilten ein Unterscheidungsmerkmal angefügt werden. ⁷Die Staatsanwaltschaft kann, zum Beispiel bis zum Abschluss der gerichtlichen Vollstreckung oder bis zum Ablauf der Bewährungszeit oder wenn das Gericht erster Instanz anderweitig tätig werden muss, die Akte zur Abgabe der Aktenführung an das Gericht erster Instanz übermitteln. ⁸Satz 7 gilt entsprechend, wenn nach § 462a StPO oder zur Entscheidung über eine einfache, sofortige oder weitere Beschwerde ein anderes als das Gericht erster Instanz tätig werden muss. ⁹§ 8 bleibt unberührt, wenn Berufung oder Revision eingelegt wird. ¹⁰Nach gerichtlicher Erledigung sind die Dokumente oder Hefte an die Staatsanwaltschaft zu senden und zur Akte des Hauptverfahrens zu nehmen. ¹¹Ist in Privatklage- oder Erzwangungssachen oder nach § 87n Absatz 1 Satz 2 und 3 IRG zu vollstrecken, ist die Staatsanwaltschaft aktenführend. ¹²Nach Abschluss der Vollstreckung nach Satz 11 sind die Akten an das Amtsgericht zur Aufbewahrung zurückzuleiten. ¹³*Abweichend von Satz 5 können bis zur technischen Umsetzung eigene Aktenzeichen für die gerichtliche Vollstreckung von Entscheidungen gegen Jugendliche und Heranwachsende mit dem Registerzeichen „VRJs“ sowie für die Bewährungsaufsicht mit dem Registerzeichen „BRs“ gebildet werden.“*

18. § 43 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) ¹Unter dem Registerzeichen „Ausl“ sind alle der Generalstaatsanwaltschaft zur Erledigung ein- und ausgehender Ersuchen im internationalen Rechtshilfeverkehr in Strafsachen zugewiesenen Aufgaben einschließlich der Verfahren nach dem Gesetz über die Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof (IStGH-Gesetz - IStGHG) zu registrieren. ²Abhängig vom Inhalt des Ersuchens kann dem Aktenzeichen folgender Zusatz nachgestellt werden:

1. bei Auslieferung an das Ausland A,
2. bei Durchlieferung eines Verfolgten oder Verurteilten D,
3. bei an das Ausland gerichteten Ersuchen um Auslieferung nach Deutschland E,
4. bei Überstellungsverfahren (gegen den Willen des Beschuldigten) Ü,
5. bei sonstigen Rechtshilfeangelegenheiten S.

³Abweichend von § 2 Absatz 2 Satz 1 kann dieser Zusatz auch unmittelbar dem Registerzeichen nachgestellt werden. ⁴Mehrere Ersuchen gleichen Inhalts eines Staates bezüglich derselben Person sind nur einmal, mehrere Ersuchen gleichen Inhalts verschiedener Staaten bezüglich derselben Person sind jeweils gesondert zu registrieren. ⁵Wenn bezüglich derselben Person mehrere Verfahren registriert werden, sind auf den jeweiligen Aktenumschlägen gegenseitige Verweise aufzunehmen.“

19. § 44 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. unter dem Registerzeichen „SsBs“
Rechtsbeschwerden nach § 79 Absatz 1 Satz 1 OWiG und § 87j IRG,“

20. § 45 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Soweit nachfolgende Verwaltungssachen nicht nach der Generalaktenverfügung registriert werden, sind zu registrieren:

1. unter dem Registerzeichen „StEs“
Verfahren über die Feststellung der Höhe eines Anspruchs nach dem Strafentschädigungsgesetz,
2. unter dem Registerzeichen „Fis“
 - a) Staats- und Amtshaftungsverfahren,
 - b) Schadens- und Regressangelegenheiten einschließlich der Verfahren auf Entschädigung wegen überlanger Ermittlungs- und Gerichtsverfahren,
3. unter dem Registerzeichen „NATO“
Angelegenheiten nach dem NATO-Truppenstatut,
4. unter dem Registerzeichen „BerL“
Berichte und Stellungnahmen mit Sachdarstellung und Beurteilung der Rechtslage,
5. unter dem Registerzeichen „GVAs“
 - a) Entscheidungen im Vorverfahren nach § 24 Absatz 2 EGGVG,
 - b) sonstige Verfahren nach §§ 23 bis 30 EGGVG.“

21. § 46 wird aufgehoben.

22. Der bisherige § 47 wird § 46 und wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. c und Nr. 3 Buchst. c wird das Wort „selbständigen“ jeweils durch „selbstständigen“ ersetzt.
- b) Nach Abs. 2 Satz 3 wird als neuer Satz 4 eingefügt:

„4Satz 3 Nummer 1 gilt entsprechend, soweit die Anordnung der Erzwingungshaft nach § 96 Absatz 1 OWiG für mehrere Bußgeldbescheide beantragt wird.“

- c) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.

23. Die bisherigen Ergänzungsbestimmungen zu § 47 werden die Ergänzungsbestimmungen zu § 46“.

24. Der bisherige § 48 wird § 47 und Abs. 1 wie folgt gefasst:

„(1) Als Straf- und Bußgeldsachen vor den Landgerichten sind zu registrieren:

1. unter dem Registerzeichen „LGs“
einzelne richterliche Anordnungen oder Entscheidungen, insbesondere Anträge auf
 - a) Anordnung der Online-Durchsuchung nach § 100b StPO und der akustischen Raumüberwachung nach § 100c StPO,
 - b) sonstige Anordnung, Zustimmung oder Entscheidung vor Erhebung der öffentlichen Klage, zum Beispiel nach § 81 Absatz 1 und 3, § 153 Absatz 1 Satz 1, § 153a Absatz 1 Satz 1, § 153b Absatz 1 StPO, § 37 Absatz 1 Satz 1 BtMG, § 4 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 und 3 JVEG, § 9 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 StrEG oder Landesgesetzen über die Einsetzung und das Verfahren von Untersuchungsausschüssen,
 - c) gerichtliche Bestimmung der Zuständigkeit nach §§ 4, 12, 13, 14, 15 und 19 StPO,
 - d) Ablehnungen von Gerichtspersonen nach § 27 Absatz 4 StPO,
 - e) dem Landgericht zur Erledigung eingehender Ersuchen im internationalen Rechtshilfeverkehr in Strafsachen zugewiesene Aufgaben,
2. unter dem Registerzeichen „Ks“
an das Schwurgericht gerichtete Anträge auf
 - a) Eröffnung eines Hauptverfahrens,
 - b) Eröffnung eines Sicherungsverfahrens,
 - c) Durchführung eines selbstständigen Einziehungsverfahrens,
3. unter dem Registerzeichen „KLs“
an die große Strafkammer oder Jugendkammer gerichtete Anträge auf
 - a) Eröffnung eines Hauptverfahrens,
 - b) Eröffnung eines Sicherungsverfahrens,
 - c) Durchführung eines selbstständigen Einziehungsverfahrens,
4. unter dem Registerzeichen „NBs“
Berufungen,
5. unter dem Registerzeichen „Qs“
 - a) Beschwerden,

- b) Anträge auf gerichtliche Entscheidung der Jugendkammer nach § 83 Absatz 2 und § 92 Absatz 1 JGG,
 - 6. unter dem Registerzeichen „OWi LG“
 - a) Einsprüche gegen Bußgeldbescheide,
 - b) Anträge der Vollstreckungsbehörde auf Anordnung der Erzwingungshaft nach § 96 Absatz 1, § 104 Absatz 1 Nummer 2, auch in Verbindung mit §§ 64, 82 Absatz 2 OWiG,
 - c) Anträge auf Erteilung von vollstreckbaren Ausfertigungen von Kostenfestsetzungsbescheiden der Aufsichtsbehörde nach § 106 Absatz 2 Satz 3 OWiG,
 - d) Anträge auf gerichtliche Entscheidung gegen Maßnahmen der Aufsichtsbehörde nach §§ 62, 49a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2, § 49b Nummer 5, § 52 Absatz 2 Satz 3, § 69 Absatz 1 Satz 2, § 100 Absatz 2, § 108 Absatz 1, § 110 Absatz 2 OWiG,
 - e) Einwendungen gegen die Vollstreckung oder Maßnahmen der Vollstreckungsbehörde nach §§ 103, 104 Absatz 1 Nummer 1 OWiG,
 - 7. unter dem Registerzeichen „NSV“
Anträge auf Anordnung der nachträglichen Sicherungsverwahrung,
 - 8. unter dem Registerzeichen „VSV“
Vorlagen zur Entscheidung über die Anordnung der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung,
 - 9. unter dem Registerzeichen „Ps“
Berufungen in Privatklagesachen.
26. Die bisherigen Ergänzungsbestimmungen zu § 48 wird die Ergänzungsbestimmung zu § 47 und wie folgt gefasst:

„Ergänzungsbestimmung zu § 47

Die Dauer der Hauptverhandlung ist entsprechend der Ergänzungsbestimmung Nr. 3 zu § 46 auf dem Protokoll zu vermerken.“

26. Der bisherige § 49 wird § 48 und Abs. 1 wie folgt gefasst:

„(1) ¹Als Straf- und Bußgeldsachen vor den Oberlandesgerichten sind zu registrieren:

- 1. unter dem Registerzeichen „OGs“
einzelne richterliche Anordnungen oder Entscheidungen, insbesondere Anträge auf
 - a) Anordnung, Genehmigung oder Entscheidung des Ermittlungsrichters vor Erhebung der öffentlichen Klage und nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens nach § 169 StPO, zum Beispiel Augenscheinnahme, Beschlagnahme, Durchsuchung, Erlass oder Aufhebung von Haftbefehlen, Obduktion, Abschluss und Beiordnung eines Beistandes des Zeugen, DNA-Identitätsfeststellung, Akteneinsicht und Übermittlung von Sozialdaten,
 - b) sonstige Anordnung, Zustimmung oder Entscheidung vor Erhebung der öffentlichen Klage, zum Beispiel nach § 81 Absatz 1 und 3, § 153 Absatz 1 Satz 1, § 153a Absatz 1 Satz 1, § 153b Absatz 1, § 153e Absatz 1 StPO, § 37 Absatz 1 Satz 1 BtMG, § 4 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 JVEG,

- § 9 Absatz 1 Satz 2 StrEG oder Landesgesetzen über die Einsetzung und das Verfahren von Untersuchungsausschüssen,
- c) Vorlagen oder Anträge auf Ausschluss des Verteidigers nach § 138c Absatz 2 StPO,
 - d) gerichtliche Bestimmungen der Zuständigkeit nach §§ 4, 12, 13, 14, 15 und 19 StPO,
 - e) Ablehnung von Gerichtspersonen nach § 27 Absatz 4 StPO,
 - f) Abberufung und Amtsenthebung von Schöffen nach § 44b DRiG und § 51 Absatz 2 GVG
 - g) Anträge auf gerichtliche Festsetzung der Entschädigung nach § 4 JVEG,
 - h) Entscheidungen bei Ablehnung von Rechtshilfe nach § 159 GVG,
2. unter dem Registerzeichen „St“
Anträge in erstinstanzlichen Strafsachen nach § 120 Absatz 1 und 2 und § 120b GVG auf
 - a) Eröffnung eines Hauptverfahrens,
 - b) Eröffnung eines Sicherungsverfahrens,
 - c) Durchführung eines selbstständigen Einziehungsverfahrens,
 3. unter dem Registerzeichen „ORs“
 - a) Revisionen,
 - b) Berufungen in Binnenschiffahrtssachen nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Buchstabe a BinSchGerG,
 4. unter dem Registerzeichen „Ws“
 - a) Rechtsbeschwerden gegen Entscheidungen in Vollzugsangelegenheiten nach § 116 StVollzG, auch in Verbindung mit § 50 Absatz 5, §§ 167, 171 StVollzG und §§ 92 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 6 JGG,
 - b) Beschwerden in Strafsachen und nach § 119a Absatz 5 StVollzG, auch in Verbindung mit § 92 Absatz 6 JGG,
 - c) erstmalige Vorlagen nach §§ 121, 122 StPO, auch in Verbindung mit § 126a Absatz 2 Satz 2 StPO,
 - d) Anträge auf gerichtliche Entscheidung nach § 172 StPO,
 5. unter dem Registerzeichen „ORbs“
 - a) Rechtsbeschwerden nach § 79 Absatz 1 Satz 1 OWiG und § 87j IRG,
 - b) Anträge auf Zulassung der Rechtsbeschwerde nach § 79 Absatz 1 Satz 2, § 80 OWiG und § 87k IRG,
 - c) Beschwerden in Bußgeldsachen,
 6. unter dem Registerzeichen „OWi OLG“ in Kartellbußgeldsachen
Einsprüche gegen Bußgeldbescheide,
 - a) Anträge der Vollstreckungsbehörde auf Anordnung der Erzwingungshaft nach § 96 Absatz 1, § 104 Absatz 1 Nummer 2, auch in Verbindung mit §§ 64, 82 Absatz 2 OWiG,
 - b) Anträge auf Erteilung von vollstreckbaren Ausfertigungen von Kostenfestsetzungsbescheiden der Aufsichtsbehörde nach § 106 Absatz 2 Satz 3 OWiG,
 - c) Anträge auf gerichtliche Entscheidung gegen Maßnahmen der Aufsichtsbehörde nach §§ 62, 49a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2, § 49b Nummer 5, § 52 Absatz 2 Satz 3, § 69 Absatz 1 Satz 2, § 100 Absatz 2, § 108 Absatz 1, § 110 Absatz 2 OWiG,
 - d) Einwendungen gegen die Vollstreckung oder Maßnahmen der Vollstreckungsbehörde nach §§ 103, 104 Absatz 1 Nummer 1 OWiG,
 7. unter dem Registerzeichen „ONSV“

- Anträge auf Anordnung der nachträglichen Sicherungsverwahrung,
8. unter dem Registerzeichen „OVSV“
Vorlagen zur Entscheidung über die Anordnung der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung,
 9. unter dem Registerzeichen „Vs“
Revisionen in Privatklegesachen,
 10. unter dem Registerzeichen „OAus“
dem Oberlandesgericht zur Erledigung ein- und ausgehender Ersuchen im internationalen Rechthilfeverkehr in Strafsachen zugewiesene Aufgaben, zum Beispiel Aus- und Durchlieferungsverfahren, Anträge auf Entscheidung über die Zulässigkeit der Vollstreckung in einem ausländischen Staat nach § 71 IRG,
 11. zusätzlich zu den nach § 11 zu registrierenden Eingängen unter dem Registerzeichen „AR“
Anträge nach §§ 42, 51, 59a RVG in Straf- und Bußgeldsachen sowie in Verfahren nach dem Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen und in Verfahren nach dem IStGH-Gesetz.
- ²Wird einem Antrag auf Zulassung der Rechtsbeschwerde stattgegeben, ist das Verfahren über die Rechtsbeschwerde nicht neu zu registrieren.“
27. Die Ergänzungsbestimmung zu § 49 wird die Ergänzungsbestimmung zu § 48 und wie folgt gefasst:

„Ergänzungsbestimmung zu § 48

Die Dauer der Hauptverhandlung ist entsprechend der Ergänzungsbestimmung Nr. 3 zu § 46 auf dem Protokoll zu vermerken.“

28. Die bisherigen §§ 50 und 51 werden die §§ 49 und 50.
29. Die bisherige Ergänzungsbestimmung zu § 51 wird die Ergänzungsbestimmung zu § 50.
30. Der bisherige § 52 wird § 51.
31. Als neuer Abschnitt 12 wird eingefügt:

„Abschnitt 12 Berufsrechtliche und berufsgerichtliche Verfahren

§ 52 Berufsrechtliche Verfahren bei den Generalstaatsanwaltschaften

- (1) Als berufsrechtliche Verfahren sind zu registrieren:
 1. unter dem Registerzeichen „EV“
anwaltsgerichtliche Verfahren gegen Rechtsanwälte,
 2. unter dem Registerzeichen „StV“
berufsgerichtliche Verfahren gegen Steuerberater,
 3. unter dem Registerzeichen „WiV“
berufsgerichtliche Verfahren gegen Wirtschaftsprüfer.

(2) Im Register sind folgende Angaben zu vermerken:

1. Aktenzeichen,
2. Datum des Eingangs,
3. Vor- und Familienname und Beruf sowie Anschrift des Betroffenen,
4. Bezeichnung der Angelegenheit,
5. Aktenzeichen des gerichtlichen Verfahrens,
6. Datum und Art der Erledigung,
7. Jahr der Anordnung des Weglegens und des Ablaufs der Aufbewahrungsfrist,
8. Bemerkungen, zum Beispiel Verbleib, weitere Verfahren.

§ 53

Berufsgerichtliche Verfahren bei den Gerichten

(1) Als berufsgerichtliche Verfahren sind zu registrieren:

1. unter dem Registerzeichen „DG“
Verfahren vor dem Dienstgericht für Richter,
2. unter dem Registerzeichen „Not“
Verfahren vor dem Senat für Notarsachen,
3. unter dem Registerzeichen „StL“
Verfahren vor der Kammer für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen,
4. unter dem Registerzeichen „WiL“
Verfahren vor der Kammer für Wirtschaftsprüfersachen,
5. unter dem Registerzeichen „DGH“
Verfahren vor dem Dienstgerichtshof für Richter,
6. unter dem Registerzeichen „AGH“
Verfahren vor dem Anwaltsgerichtshof,
7. unter dem Registerzeichen „StO“
Verfahren vor dem Senat für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen,
8. unter dem Registerzeichen „WiO“
Verfahren vor dem Senat für Wirtschaftsprüfersachen.

(2) Im Register sind folgende Angaben zu vermerken:

1. Aktenzeichen,
2. Datum des Eingangs,
3. Vor- und Familienname oder Bezeichnung sowie Anschrift:
 - a) Antragsteller oder Betroffener mit Beruf,
 - b) Antragsgegner,
 - c) weiterer Beteiligter,
4. Bezeichnung der Angelegenheit,
5. das Aktenzeichen und Sitz des Gerichts der Vorinstanz,
6. Datum und Art der Erledigung,
7. Jahr der Anordnung des Weglegens und des Ablaufs der Aufbewahrungsfrist,
8. Bemerkungen, zum Beispiel Verbleib, weitere Verfahren.“

32. Der bisherige Abschnitt 12 wird Abschnitt 13.

33. Die Anlagen werden wie folgt gefasst:

„Anlage 1

(zu § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2)

**REGISTERZEICHEN
der Amtsgerichte, der Landgerichte und Oberlandesgerichte
sowie der Staats- und Generalstaatsanwaltschaften
chronologisch**

Register- zeichen	Norm/Fundstelle	Verfahrensart
Abschnitt 1 Allgemeiner Teil		
AR	§ 11 Allgemeines Register	Allgemeines Register
AR	§ 12 Rechts- und Amtshilfe	Rechts- und Amtshilfeersuchen (mit Ausnahme der Verfahren nach dem Gesetz über die inter- nationale Rechtshilfe in Strafsa- chen)
RAST	§ 13 Rechtsantragstelle	Anträge und Erklärungen zu Pro- tokoll der Geschäftsstelle, sofern das entsprechende Verfahren nicht bereits anhängig ist
BD	§ 14 Bereitschaftsdienst	Anträge und Anregungen wäh- rend des Bereitschaftsdienstes, sofern das entsprechende Ver- fahren nicht bereits anhängig ist
ARG	§ 15 Verfahren vor dem Güte- richter	Verfahren vor dem Güterichter
Abschnitt 2 Zivilsachen		
B	§ 17 Mahnverfahren	Mahnverfahren, in denen der Mahnbescheid im Ausland oder nach den Vorschriften des NATO- Truppenstatuts an Angehörige der Stationierungstreitkräfte in der Bundesrepublik Deutschland zuzustellen ist
EU	§ 17 Mahnverfahren	Europäisches Mahnverfahren
C	§ 18 Zivilprozesssachen vor den Amtsgerichten	Prozessverfahren
H	§ 18 Zivilprozesssachen vor den Amtsgerichten	Anträge und Handlungen außer- halb eines anhängigen Prozessverfahrens
AR	§ 18 Zivilprozesssachen vor den Amtsgerichten	Anträge auf ausgehende Ersu- chen nach § 1077 ZPO

Register- zeichen	Norm/Fundstelle	Verfahrensart
O	§ 19 Erstinstanzliche Zivilprozesssachen vor den Landgerichten	Prozessverfahren
OH	§ 19 Erstinstanzliche Zivilprozesssachen vor den Landgerichten	Anträge und Handlungen außerhalb eines anhängigen erstinstanzlichen Prozessverfahrens
S	§ 20 Berufungen, Beschwerden und sonstige Zivilsachen vor den Landgerichten	zweitinstanzliche Prozessverfahren
T	§ 20 Berufungen, Beschwerden und sonstige Zivilsachen vor den Landgerichten	Beschwerdeverfahren
SH	§ 20 Berufungen, Beschwerden und sonstige Zivilsachen vor den Landgerichten	Anträge und Handlungen außerhalb eines anhängigen Berufungs- oder Beschwerdeverfahrens
Sch	§ 21 Erstinstanzliche Zivilprozesssachen vor den Oberlandesgerichten	Anträge auf Aufhebung oder Vollstreckbarerklärung von Schiedssprüchen oder auf Aufhebung der Vollstreckbarerklärung
Kap	§ 21 Erstinstanzliche Zivilprozesssachen vor den Oberlandesgerichten	Vorlagebeschlüsse nach § 6 KapMuG
AktG	§ 21 Erstinstanzliche Zivilprozesssachen vor den Oberlandesgerichten	Anträge in Freigabeverfahren nach dem Aktien- und Umwandlungsgesetz
Kart	§ 21 Erstinstanzliche Zivilprozesssachen vor den Oberlandesgerichten	Beschwerden gegen Verfügungen von Verwaltungsbehörden in Kartellsachen
Verg	§ 21 Erstinstanzliche Zivilprozesssachen vor den Oberlandesgerichten	Vergabesachen
EK	§ 21 Erstinstanzliche Zivilprozesssachen vor den Oberlandesgerichten	Entschädigungsklagen nach § 201 GVG
UKI	§ 21 Erstinstanzliche Zivilprozesssachen vor den Oberlandesgerichten	Klagen nach dem Unterlassungsklagengesetz

VKI	§ 21 Erstinstanzliche Zivilprozesssachen vor den Oberlandesgerichten	Verbandsklagen nach § 1 VDUG
SchH	§ 21 Erstinstanzliche Zivilprozesssachen vor den Oberlandesgerichten	Anträge und Handlungen außerhalb eines anhängigen erstinstanzlichen Prozessverfahrens
U	§ 22 Berufungen, Beschwerden und sonstige Zivilsachen vor den Oberlandesgerichten	zweitinstanzliche Prozessverfahren
W	§ 22 Berufungen, Beschwerden und sonstige Zivilsachen vor den Oberlandesgerichten	Beschwerdeverfahren
UH	§ 22 Berufungen, Beschwerden und sonstige Zivilsachen vor den Oberlandesgerichten	Anträge und Handlungen außerhalb eines anhängigen Berufungs- oder Beschwerdeverfahrens
AR	§ 22 Berufungen, Beschwerden und sonstige Zivilsachen vor den Oberlandesgerichten	Anträge nach §§ 42 und 51 RVG in Freiheitsentziehungs- und Unterbringungssachen
VAk	§ 23 Gerichtliche Überprüfung von Justizverwaltungsakten	Anträge auf gerichtliche Entscheidung über Justizverwaltungsakte beim Vollzug von Kostenvorschriften von GKG, FamGKG, GNotKG, GvKostG, JVEG oder sonstiger für gerichtliche Verfahren oder Verfahren der Justizverwaltung geltenden Kostenvorschriften nach § 30a EGGVG
VA	§ 23 Gerichtliche Überprüfung von Justizverwaltungsakten	Anträge auf gerichtliche Entscheidung über Anordnungen, Verfügungen oder sonstige Maßnahmen von Justizbehörden zur Regelung einzelner Angelegenheiten auf den Gebieten des bürgerlichen Rechts einschließlich des Handelsrechts, des Zivilprozesses und der freiwilligen Gerichtsbarkeit

VAs	§ 23 Gerichtliche Überprüfung von Justizverwaltungsakten	Anträge auf gerichtliche Entscheidung über Anordnungen, Verfügungen oder sonstige Maßnahmen von Justizbehörden zur Regelung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiet der Strafrechtspflege sowie der Vollzugsbehörde im Vollzug der Untersuchungshaft sowie der Freiheitsstrafen und Maßregeln der Besserung und Sicherung, die außerhalb des Justizvollzuges vollzogen werden
Abschnitt 3 Vollstreckungssachen		
K	§ 24 Vollstreckungssachen des Vollstreckungsgerichts	Zwangsversteigerungssachen
L	§ 24 Vollstreckungssachen des Vollstreckungsgerichts	Zwangsverwaltungssachen
M	§ 24 Vollstreckungssachen des Vollstreckungsgerichts	Zwangsvollstreckungssachen
J	§ 24 Vollstreckungssachen des Vollstreckungsgerichts	Verteilungsverfahren
MZ	§ 25 Vollstreckungssachen des Zentralen Vollstreckungsgerichts	Vollstreckungssachen des Zentralen Vollstreckungsgerichts
IN	§ 26 Insolvenz-, Restrukturierungs- und Sanierungsmoderationssachen	Regelinsolvenzverfahren, besonderer Arten des Insolvenzverfahrens, Hauptinsolvenzverfahrens nach EulnsVO
IK	§ 26 Insolvenz-, Restrukturierungs- und Sanierungsmoderationssachen	Verbraucherinsolvenzverfahren
IE	§ 26 Insolvenz-, Restrukturierungs- und Sanierungsmoderationssachen	Gruppen-Gerichtsstands- und Koordinationsverfahren, Gruppen-Folgeverfahren, ausländische Insolvenzverfahren, Partikular- und Sekundärinsolvenzverfahren
AR	§ 26 Insolvenz-, Restrukturierungs- und Sanierungsmoderationssachen	Anträge, das Recht oder das Angebot eines Vorgesprächs nach § 10a InsO in Anspruch zu nehmen
RES	§ 26 Insolvenz-, Restrukturierungs- und Sanierungsmoderationssachen	Anzeigen des Restrukturierungsvorhabens durch den Schuldner

SAN	§ 26 Insolvenz-, Restrukturierungs- und Sanierungsmoderationssachen	Anträge auf Bestellung eines Sanierungsmoderators
Abschnitt 4 Familiensachen		
F	§ 27 Familiensachen vor den Amtsgerichten	Familiensachen
FH	§ 27 Familiensachen vor den Amtsgerichten	Anträge außerhalb eines anhängigen Verfahrens in Familiensachen
AR	§ 27 Familiensachen vor den Amtsgerichten	Anträge auf ausgehende Ersuchen nach § 21 AUG
UF	§ 28 Familiensachen vor den Oberlandesgerichten	Beschwerden gegen Endentscheidungen in Familiensachen nach § 58 FamFG
WF	§ 28 Familiensachen vor den Oberlandesgerichten	Sonstige Beschwerden in Familiensachen
UFH	§ 28 Familiensachen vor den Oberlandesgerichten	Anträge und Handlungen außerhalb eines bei dem Gericht anhängigen Verfahrens
AR	§ 28 Familiensachen vor den Oberlandesgerichten	Anträge nach §§ 42 und 51 RVG in Familiensachen nach § 151 Nummer 6 und 7 FamFG
Abschnitt 5 Betreuungssachen		
XVII	§ 29 Betreuungs-, Unterbringungs- und betreuungsgerichtliche Zuweisungssachen vor den Amtsgerichten	Betreuungsverfahren, Verfahren auf Genehmigung ausgewählter Handlungen und Erklärungen eines Bevollmächtigten, vorläufige und einstweilige Maßregeln sowie einstweilige Anordnungen
X	§ 29 Betreuungs-, Unterbringungs- und betreuungsgerichtliche Zuweisungssachen vor den Amtsgerichten	Pflegschaften, gerichtliche Vertreterbestellungen, sonstige dem Betreuungsgericht zugewiesene Verfahren, vorläufige Maßregeln und einstweilige Anordnungen des für die betreuungsgerichtliche Zuweisungssache zuständigen Gerichts
XIV	§ 30 Öffentlich-rechtliche Freiheitsentziehungssachen und Unterbringungsmaßnahmen vor den Amtsgerichten	öffentlich-rechtliche Freiheitsentziehungssachen und Unterbringungsmaßnahmen
Abschnitt 6 Grundbuchsachen		
Pk	§ 32 Pachtkreditsachen	Pachtkreditsachen

Abschnitt 7 Öffentliche Register		
AR	§ 33 Öffentliche Register	Neuanmeldungen zu einem öffentlichen Register, für die besondere Registerakten noch nicht gebildet sind
HRA	§ 33 Öffentliche Register	Handelsregisterabteilung A
HRB	§ 33 Öffentliche Register	Handelsregisterabteilung B
PR	§ 33 Öffentliche Register	Partnerschaftsregister
GsR	§ 33 Öffentliche Register	Gesellschaftsregister
VR	§ 33 Öffentliche Register	Vereinsregister
GnR	§ 33 Öffentliche Register	Genossenschaftsregister
SSR	§ 33 Öffentliche Register	Seeschiffsregister
BSR	§ 33 Öffentliche Register	Binnenschiffsregister
SBR	§ 33 Öffentliche Register	Schiffsbauregister
LR	§ 33 Öffentliche Register	Register für Pfandrechte an Luftfahrzeugen
Abschnitt 8 Nachlasssachen		
IV	§ 34 Verfügungen von Todes wegen	die bei Gericht eingehenden Testamente und Erbverträge (Verfügungen von Todes wegen) und die beim Nachlassgericht eingehenden Sterbefallmitteilungen nach § 78e Satz 3 Nummer 1 BNotO, soweit es sich nicht um Negativmitteilungen handelt
AR	§ 34 Verfügungen von Todes wegen	Negativmitteilungen oder Mitteilungen über ein Kind des Erblassers, mit dessen anderem Elternteil der Erblasser bei der Geburt nicht verheiratet war oder das er allein adoptiert hatte, nach § 78e Satz 3 Nummer 1 BNotO
VI	§ 35 Nachlass- und Teilungssachen	Nachlasssachen, Teilungssachen
Abschnitt 9 Landwirtschaftssachen		
Lw	§ 36 Landwirtschaftssachen	Verfahren nach § 1 Lw/vG
Abschnitt 10 Sonstige Handlungen und Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vor den Amtsgerichten		
I	§ 37 Sonstige Handlungen und Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vor den Amtsgerichten	außerhalb eines anhängigen Verfahrens vorzunehmende öffentliche Beurkundungen

II	§ 37 Sonstige Handlungen und Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vor den Amtsgerichten	sonstige Verfahren sowie Handlungen und Entscheidungen außerhalb eines anhängigen Verfahrens
II A	Ergänzungsbestimmung Nr. 1 zu § 37	Anträge auf Einleitung des Aufgebotsverfahrens nach § 434 FamFG
II T	Ergänzungsbestimmung Nr. 2 zu § 37	Anträge nach dem Verschollenheitsgesetz
III	§ 37 Sonstige Handlungen und Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vor den Amtsgerichten	Standesamtssachen
XI in Hessen II B	§ 37 Sonstige Handlungen und Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vor den Amtsgerichten Ergänzungsbestimmung Nr. 3 zu § 37	schriftliche oder zu Protokoll erklärte Anträge nach dem Beratungshilfegesetz
Abschnitt 11 Verfahren der Staatsanwaltschaften und Strafgerichte		
Js	§ 41 Verfahren bei den Staatsanwaltschaften	Verfahren gegen namentlich bekannte oder anderweitig identifizierte Tatverdächtige, Anträge und Beschlüsse, die der Staatsanwaltschaft durch das Gericht zur Registrierung zugeleitet werden
UJs	§ 41 Verfahren bei den Staatsanwaltschaften	Verfahren gegen unbekannt Tatverdächtige
RHs	§ 41 Verfahren bei den Staatsanwaltschaften	der Staatsanwaltschaft zur Erledigung eingehender und ausgehender Ersuchen im internationalen Rechtshilfeverkehr in Strafsachen zugewiesene Aufgaben
Hs	§ 41 Verfahren bei den Staatsanwaltschaften	Todeserklärungsverfahren nach dem Verschollenheitsgesetz

AR	§ 41 Verfahren bei den Staatsanwaltschaften	Privatklagesachen, die der Staatsanwaltschaft zur Weiterleitung an das Berufungsgericht vorgelegt werden, Anzeigen, die keinen Straftatbestand erkennen lassen, Prüfung des Anfangsverdachts von Amts wegen, Mitteilungen der Insolvenzgerichte nach der Anordnung über die Mitteilungen in Zivilsachen (MiZi), Anhörungen der Staatsanwaltschaft nach Nummer 169 Absatz 2 RiVAST, § 87d Nummer 1 IRG, Anträge nach §§ 10, 11 StrEG, soweit diese nicht als Heft zur Strafkarte zu nehmen sind
OJs	§ 42 Ermittlungs- und Bußgeldverfahren bei den Generalstaatsanwaltschaften	Strafanzeigen und Strafanträge sowie Ermittlungen von Amts wegen betreffend die Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern nach § 108e StGB, Ermittlungsverfahren, die der Generalbundesanwalt nach § 142a Absatz 2 GVG abgegeben hat
Js	§ 42 Ermittlungs- und Bußgeldverfahren bei den Generalstaatsanwaltschaften	Strafanzeigen und Strafanträge sowie Ermittlungen von Amts wegen, die nach § 143 Absatz 4 GVG zugewiesen oder nach § 145 GVG übernommen wurden
UJs	§ 42 Ermittlungs- und Bußgeldverfahren bei den Generalstaatsanwaltschaften	Verfahren gegen unbekanntes Tatverdächtige, die nach § 143 Absatz 4 GVG zugewiesen oder nach § 145 GVG übernommen wurden
OWJs	§ 42 Ermittlungs- und Bußgeldverfahren bei den Generalstaatsanwaltschaften	Einsprüche gegen Bußgeld- oder Einziehungsbescheide, Wiederaufnahme- oder Nachverfahren in Bußgeldsachen, Bußgeldverfahren nach landesrechtlichen Vorschriften

AR	§ 42 Ermittlungs- und Bußgeldverfahren bei den Generalstaatsanwaltschaften	Anzeigen, die keinen Straftatbestand erkennen lassen, Anzeigen, die einen Straftatbestand erkennen lassen, jedoch an die zuständige Staatsanwaltschaft abzugeben sind, Prüfung des Anfangsverdachts von Amts wegen, von einer anderen Generalstaatsanwaltschaft zur Weiterleitung an die zuständige Staatsanwaltschaft übermittelte Strafanzeigen oder Ermittlungsverfahren
Ausl	§ 43 Internationale Rechtshilfesachen bei den Generalstaatsanwaltschaften	der Generalstaatsanwaltschaft zur Erledigung ein- und ausgehender Ersuchen im internationalen Rechtshilfeverkehr in Strafsachen zugewiesene Aufgaben einschließlich der Verfahren nach dem Gesetz über die Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof
SRs	§ 44 Rechtsmittel- und Haftprüfungsverfahren bei den Generalstaatsanwaltschaften	Revisionen in Strafsachen
SsBs	§ 44 Rechtsmittel- und Haftprüfungsverfahren bei den Generalstaatsanwaltschaften	Rechtsbeschwerden in Bußgeldsachen nach § 79 Absatz 1 Satz 1 OWiG und § 87j IRG
SsRs	§ 44 Rechtsmittel- und Haftprüfungsverfahren bei den Generalstaatsanwaltschaften	Anträge auf Zulassung der Rechtsbeschwerde nach § 79 Absatz 1 Satz 2 und § 80 OWiG sowie § 87k IRG
GWs	§ 44 Rechtsmittel- und Haftprüfungsverfahren bei den Generalstaatsanwaltschaften	Beschwerden gegen gerichtliche Maßnahmen und Entscheidungen in Straf- und Bußgeldsachen
Zs	§ 44 Rechtsmittel- und Haftprüfungsverfahren bei den Generalstaatsanwaltschaften	Beschwerden nach § 21 StVollstrO, sonstige Beschwerden gegen Maßnahmen und Entscheidungen einer Staatsanwaltschaft
HEs	§ 44 Rechtsmittel- und Haftprüfungsverfahren bei den Generalstaatsanwaltschaften	Haftprüfungsverfahren

AR	§ 44 Rechtsmittel- und Haftprüfungsverfahren bei den Generalstaatsanwaltschaften	Privatklagesachen, die der Generalstaatsanwaltschaft zur Weiterleitung an das Revisionsgericht vorgelegt werden, sonstige Beschwerden gegen Maßnahmen und Entscheidungen einer Staatsanwaltschaft, wenn die Generalstaatsanwaltschaft die Entscheidung der örtlichen Behördenleitung überlässt, vom Bundesgerichtshof zurückgeleitete Revisionen, wenn nur der Angeklagte das Rechtsmittel eingelegt hat
StEs	§ 45 Verwaltungssachen bei den Generalstaatsanwaltschaften	Verfahren über die Feststellung der Höhe eines Anspruchs nach dem Strafentschädigungsgesetz
Fis	§ 45 Verwaltungssachen bei den Generalstaatsanwaltschaften	Staats- und Amtshaftungsverfahren, Schadens- und Regressangelegenheiten einschließlich der Verfahren auf Entschädigung wegen überlanger Ermittlungs- und Gerichtsverfahren
NATO	§ 45 Verwaltungssachen bei den Generalstaatsanwaltschaften	Angelegenheiten nach dem NATO-Truppenstatut
BerL	§ 45 Verwaltungssachen bei den Generalstaatsanwaltschaften	Berichte und Stellungnahmen mit Sachdarstellung und Beurteilung der Rechtslage
GVA	§ 45 Verwaltungssachen bei den Generalstaatsanwaltschaften	Entscheidungen im Vorverfahren nach § 24 Absatz 2 EGGVG, sonstige Verfahren nach §§ 23 bis 30 EGGVG
Gs	§ 46 Straf- und Bußgeldsachen vor den Amtsgerichten	einzelne richterliche Anordnungen oder Entscheidungen
Ds	§ 46 Straf- und Bußgeldsachen vor den Amtsgerichten	Verfahren vor dem Straf- oder Jugendrichter
Ls	§ 46 Straf- und Bußgeldsachen vor den Amtsgerichten	Verfahren vor dem Schöffengericht oder Jugendschöffengericht
Cs	§ 46 Straf- und Bußgeldsachen vor den Amtsgerichten	Strafbefehlsverfahren
OWi	§ 46 Straf- und Bußgeldsachen vor den Amtsgerichten	Bußgeldsachen

Bs	§ 46 Straf- und Bußgeldsachen vor den Amtsgerichten	Privatklagesachen
LGs	§ 47 Straf- und Bußgeldsachen vor den Landgerichten	einzelne richterliche Anordnungen oder Entscheidungen
Ks	§ 47 Straf- und Bußgeldsachen vor den Landgerichten	Verfahren vor dem Schwurgericht
KLs	§ 47 Straf- und Bußgeldsachen vor den Landgerichten	Verfahren vor der großen Strafkammer oder Jugendkammer
NBs	§ 47 Straf- und Bußgeldsachen vor den Landgerichten	Berufungen
Qs	§ 47 Straf- und Bußgeldsachen vor den Landgerichten	Beschwerden, Anträge auf gerichtliche Entscheidung der Jugendkammer nach § 83 Absatz 2 und § 92 Absatz 1 JGG
OWi LG	§ 47 Straf- und Bußgeldsachen vor den Landgerichten	Bußgeldsachen
NSV	§ 47 Straf- und Bußgeldsachen vor den Landgerichten	Verfahren über die nachträgliche Sicherungsverwahrung
VSV	§ 47 Straf- und Bußgeldsachen vor den Landgerichten	Verfahren über die vorbehaltene Sicherungsverwahrung
Ps	§ 47 Straf- und Bußgeldsachen vor den Landgerichten	Berufungen in Privatklagesachen
OGs	§ 48 Straf- und Bußgeldsachen vor den Oberlandesgerichten	einzelne richterliche Anordnungen oder Entscheidungen
St	§ 48 Straf- und Bußgeldsachen vor den Oberlandesgerichten	erstinstanzliche Strafsachen nach § 120 Absatz 1 und 2 und § 120b GVG
ORs	§ 48 Straf- und Bußgeldsachen vor den Oberlandesgerichten	Revisionen, Berufungen in Binnenschiffahrtssachen
Ws	§ 48 Straf- und Bußgeldsachen vor den Oberlandesgerichten	Beschwerden
ORbs	§ 48 Straf- und Bußgeldsachen vor den Oberlandesgerichten	Rechtsbeschwerden in Bußgeldsachen

OWi OLG	§ 48 Straf- und Bußgeldsachen vor den Oberlandesgerichten	Einsprüche gegen Bußgeldbescheide in Kartellbußgeldsachen
ONSV	§ 48 Straf- und Bußgeldsachen vor den Oberlandesgerichten	Verfahren über die nachträgliche Sicherungsverwahrung
OVSV	§ 48 Straf- und Bußgeldsachen vor den Oberlandesgerichten	Verfahren über die vorbehaltene Sicherungsverwahrung
Vs	§ 48 Straf- und Bußgeldsachen vor den Oberlandesgerichten	Revisionen in Privatklagésachen
OAus	§ 48 Straf- und Bußgeldsachen vor den Oberlandesgerichten	im internationalen Rechtshilfeverkehr in Strafsachen zugewiesene Aufgaben
AR	§ 48 Straf- und Bußgeldsachen vor den Oberlandesgerichten	Anträge nach §§ 42, 51, 59a RVG in Straf- und Bußgeldsachen, Verfahren nach dem Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen und Verfahren nach dem IStGH-Gesetz
StVK	§ 49 Angelegenheiten der Strafvollstreckungskammern bei den Landgerichten	Angelegenheiten der Strafvollstreckungskammern bei den Landgerichten
VRs	§ 50 Vollstreckungen in Straf- und Bußgeldsachen	Vollstreckungen in Straf- und Bußgeldsachen bei den Staatsanwaltschaften und den Generalstaatsanwaltschaften
VRJs	§ 50 Vollstreckungen in Straf- und Bußgeldsachen	Vollstreckungen in Straf- und Bußgeldsachen bei den Amtsgerichten
BRs	§ 51 Bewährungssachen des Gerichts erster Instanz	Bewährungssachen
Abschnitt 12 Berufsrechtliche und berufsgerichtliche Verfahren		
EV	§ 52 Berufsrechtliche Verfahren bei den Generalstaatsanwaltschaften	anwaltsgerichtliche Verfahren gegen Rechtsanwälte
StV	§ 52 Berufsrechtliche Verfahren bei den Generalstaatsanwaltschaften	berufsgerichtliche Verfahren gegen Steuerberater
WiV	§ 52 Berufsrechtliche Verfahren bei den Generalstaatsanwaltschaften	berufsgerichtliche Verfahren gegen Wirtschaftsprüfer
DG	§ 53 Berufsgerichtliche Verfahren bei den Gerichten	Verfahren vor dem Dienstgericht für Richter

Not	§ 53 Berufsgewichtliche Verfahren bei den Gerichten	Verfahren vor dem Senat für Notarsachen
StL	§ 53 Berufsgewichtliche Verfahren bei den Gerichten	Verfahren vor der Kammer für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen
WiL	§ 53 Berufsgewichtliche Verfahren bei den Gerichten	Verfahren vor der Kammer für Wirtschaftsprüfersachen
DGH	§ 53 Berufsgewichtliche Verfahren bei den Gerichten	Verfahren vor dem Dienstgerichtshof für Richter
AGH	§ 53 Berufsgewichtliche Verfahren bei den Gerichten	Verfahren vor dem Anwaltsgerichtshof
StO	§ 53 Berufsgewichtliche Verfahren bei den Gerichten	Verfahren vor dem Senat für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen
WiO	§ 53 Berufsgewichtliche Verfahren bei den Gerichten	Verfahren vor dem Senat für Wirtschaftsprüfersachen

REGISTERZEICHEN
der Amtsgerichte, der Landgerichte und Oberlandesgerichte
sowie der Staats- und Generalstaatsanwaltschaften
alphabetisch

Register- zeichen	Norm/Fundstelle	Verfahrensart
I	§ 37 Sonstige Handlungen und Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vor den Amtsgerichten	außerhalb eines anhängigen Verfahrens vorzunehmende öffentliche Beurkundungen
II, II A, II t und II B	§ 37 Sonstige Handlungen und Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vor den Amtsgerichten Ergänzungsbestimmungen zu § 37	sonstige Verfahren sowie Handlungen und Entscheidungen außerhalb eines anhängigen Verfahrens
III	§ 37 Sonstige Handlungen und Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vor den Amtsgerichten	Standesamtssachen
IV	§ 34 Verfügungen von Todes wegen	die bei Gericht eingehenden Testamente und Erbverträge (Verfügungen von Todes wegen) und die beim Nachlassgericht eingehenden Sterbefallmitteilungen nach § 78e Satz 3 Nummer 1 BNotO, soweit es sich nicht um Negativmitteilungen handelt
VI	§ 35 Nachlass- und Teilungssachen	Nachlasssachen, Teilungssachen
X	§ 29 Betreuungs-, Unterbringungs- und betreuungsgerichtliche Zuweisungssachen vor den Amtsgerichten	Pflegschaften, gerichtliche Vertreterbestellungen, sonstige dem Betreuungsgericht zugewiesene Verfahren, vorläufige Maßregeln und einstweilige Anordnungen des für die betreuungsgerichtliche Zuweisungssache zuständigen Gerichts
XI	§ 37 Sonstige Handlungen und Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vor den Amtsgerichten	schriftliche oder zu Protokoll erklärte Anträge nach dem Beratungshilfegesetz

Register- zeichen	Norm/Fundstelle	Verfahrensart
XIV	§ 30 Öffentlich-rechtliche Freiheitsentziehungssachen und Unterbringungsmaßnahmen vor den Amtsgerichten	öffentlich-rechtliche Freiheitsentziehungssachen und Unterbringungsmaßnahmen
XVII	§ 29 Betreuungs-, Unterbringungs- und betreuungsgerichtliche Zuweisungssachen vor den Amtsgerichten	Betreuungsverfahren, Verfahren auf Genehmigung ausgewählter Handlungen und Erklärungen eines Bevollmächtigten, vorläufige und einstweilige Maßregeln sowie einstweilige Anordnungen
AGH	§ 53 Berufungsgerichtliche Verfahren bei den Gerichten	Verfahren vor dem Obergericht
AktG	§ 21 Erstinstanzliche Zivilprozesssachen vor den Oberlandesgerichten	Anträge in Freigabeverfahren nach dem Aktien- und Umwandlungsgesetz
AR	§ 11 Allgemeines Register	Allgemeines Register
	§ 12 Rechts- und Amtshilfe	Rechts- und Amtshilfeersuchen (mit Ausnahme der Verfahren nach dem Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen)
	§ 18 Zivilprozesssachen vor den Amtsgerichten	Anträge auf ausgehende Ersuchen nach § 1077 ZPO
	§ 22 Berufungen, Beschwerden und sonstige Zivilsachen vor den Oberlandesgerichten	Anträge nach §§ 42 und 51 RVG in Freiheitsentziehungs- und Unterbringungs-sachen
	§ 26 Insolvenz-, Restrukturierungs- und Sanierungsmoderationssachen	Anträge, das Recht oder das Angebot eines Vorgesprächs nach § 10a InsO in Anspruch zu nehmen
	§ 27 Familiensachen vor den Amtsgerichten	Anträge auf ausgehende Ersuchen nach § 21 AUG
	§ 28 Familiensachen vor den Oberlandesgerichten	Anträge nach §§ 42 und 51 RVG in Familiensachen nach § 151 Nummer 6 und 7 FamFG
	§ 33 Öffentliche Register	Neuanmeldungen zu einem öffentlichen Register, für die besondere Registerakten noch nicht gebildet sind
§ 34 Verfügungen von Todes wegen	Negativmitteilungen oder Mitteilungen über ein Kind des Erblas-	

Register- zeichen	Norm/Fundstelle	Verfahrensart
		sers, mit dessen anderem Eltern- teil der Erblasser bei der Geburt nicht verheiratet war oder das er allein adoptiert hatte, nach § 78e Satz 3 Nummer 1 BNotO
	§ 41 Verfahren bei den Staatsanwaltschaften	Privatklagesachen, die der Staatsanwaltschaft zur Weiterlei- tung an das Berufungsgericht vorgelegt werden, Anzeigen, die keinen Straftatbestand erkennen lassen, Prüfung des Anfangsver- dachts von Amts wegen, Mittei- lungen der Insolvenzgerichte nach der Anordnung über die Mit- teilungen in Zivilsachen (MiZi), Anhörungen der Staatsanwalt- schaft nach Nummer 169 Absatz 2 RiVAST, § 87d Nummer 1 IRG, Anträge nach §§ 10, 11 StrEG, soweit diese nicht als Heft zur Strafakte zu nehmen sind
	§ 42 Ermittlungs- und Buß- geldverfahren bei den Generalstaatsanwalt- schaften	Anzeigen, die keinen Straftatbest- and erkennen lassen, Anzei- gen, die einen Straftatbestand er- kennen lassen, jedoch an die zu- ständige Staatsanwaltschaft ab- zugeben sind, Prüfung des An- fangsverdachts von Amts wegen, von einer anderen Generalstaats- anwaltschaft zur Weiterleitung an die zuständige Staatsanwalt- schaft übermittelte Strafanzeigen oder Ermittlungsverfahren
	§ 44 Rechtsmittel- und Haft- prüfungsverfahren bei den Generalstaatsan- waltschaften	Privatklagesachen, die der Gene- ralstaatsanwaltschaft zur Weiter- leitung an das Revisionsgericht vorgelegt werden, sonstige Bes- chwerden gegen Maßnahmen und Entscheidungen einer Staatsanwaltschaft, wenn die Ge- neralstaatsanwaltschaft die Ent- scheidung der örtlichen Behör- denleitung überlässt, vom Bun- desgerichtshof zurückgeleitete Revisionen, wenn nur der Ange- klagte das Rechtsmittel eingelegt hat

Register- zeichen	Norm/Fundstelle	Verfahrensart
	§ 48 Straf- und Bußgeldsachen vor den Oberlandesgerichten	Anträge nach §§ 42, 51, 59a RVG in Straf- und Bußgeldsachen, Verfahren nach dem Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen und Verfahren nach dem IStGH-Gesetz
ARG	§ 15 Verfahren vor dem Güterichter	Verfahren vor dem Güterichter
Ausl	§ 43 Internationale Rechtshilfesachen bei den Generalstaatsanwaltschaften	der Generalstaatsanwaltschaft zur Erledigung ein- und ausgehender Ersuchen im internationalen Rechtshilfeverkehr in Strafsachen zugewiesene Aufgaben einschließlich der Verfahren nach dem Gesetz über die Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof
B	§ 17 Mahnverfahren	Mahnverfahren, in denen der Mahnbescheid im Ausland oder nach den Vorschriften des NATO-Truppenstatuts an Angehörige der Stationierungstreitkräfte in der Bundesrepublik Deutschland zuzustellen ist
BD	§ 14 Bereitschaftsdienst	Anträge und Anregungen während des Bereitschaftsdienstes, sofern das entsprechende Verfahren nicht bereits anhängig ist
BerL	§ 45 Verwaltungssachen bei den Generalstaatsanwaltschaften	Berichte und Stellungnahmen mit Sachdarstellung und Beurteilung der Rechtslage
BRs	§ 51 Bewährungssachen des Gerichts erster Instanz	Bewährungssachen
Bs	§ 46 Straf- und Bußgeldsachen vor den Amtsgerichten	Privatklagesachen
BSR	§ 33 Öffentliche Register	Binnenschiffsregister
C	§ 18 Zivilprozesssachen vor den Amtsgerichten	Prozessverfahren
Cs	§ 46 Straf- und Bußgeldsachen vor den Amtsgerichten	Strafbefehlsverfahren
DG	§ 53 Berufungsgerichtliche Verfahren bei den Gerichten	Verfahren vor dem Dienstgericht für Richter

Register- zeichen	Norm/Fundstelle	Verfahrensart
DGH	§ 53 Berufsggerichtliche Verfahren bei den Gerichten	Verfahren vor dem Dienstgerichtshof für Richter
Ds	§ 46 Straf- und Bußgeldsachen vor den Amtsgerichten	Verfahren vor dem Straf- oder Jugendrichter
EK	§ 21 Erstinstanzliche Zivilprozesssachen vor den Oberlandesgerichten	Entschädigungsklagen nach § 201 GVG
EU	§ 17 Mahnverfahren	Europäisches Mahnverfahren
EV	§ 52 Berufsrechtliche Verfahren bei den Generalstaatsanwaltschaften	anwaltsgerichtliche Verfahren gegen Rechtsanwälte
F	§ 27 Familiensachen vor den Amtsgerichten	Familiensachen
FH	§ 27 Familiensachen vor den Amtsgerichten	Anträge außerhalb eines anhängigen Verfahrens in Familiensachen
Fis	§ 45 Verwaltungssachen bei den Generalstaatsanwaltschaften	Staats- und Amtshaftungsverfahren, Schadens- und Regressangelegenheiten einschließlich der Verfahren auf Entschädigung wegen überlanger Ermittlungs- und Gerichtsverfahren
GnR	§ 33 Öffentliche Register	Genossenschaftsregister
GsR	§ 33 Öffentliche Register	Gesellschaftsregister
Gs	§ 46 Straf- und Bußgeldsachen vor den Amtsgerichten	einzelne richterliche Anordnungen oder Entscheidungen
GVAs	§ 45 Verwaltungssachen bei den Generalstaatsanwaltschaften	Entscheidungen im Vorverfahren nach § 24 Absatz 2 EGGVG, sonstige Verfahren nach §§ 23 bis 30 EGGVG
GWs	§ 44 Rechtsmittel- und Haftprüfungsverfahren bei den Generalstaatsanwaltschaften	Beschwerden gegen gerichtliche Maßnahmen und Entscheidungen in Straf- und Bußgeldsachen
H	§ 18 Zivilprozesssachen vor den Amtsgerichten	Anträge und Handlungen außerhalb eines anhängigen Prozessverfahrens

HEs	§ 44 Rechtsmittel- und Haftprüfungsverfahren bei den Generalstaatsanwaltschaften	Haftprüfungsverfahren
HRA	§ 33 Öffentliche Register	Handelsregisterabteilung A
HRB	§ 33 Öffentliche Register	Handelsregisterabteilung B
Hs	§ 41 Verfahren bei den Staatsanwaltschaften	Todeserklärungsverfahren nach dem Verschollenheitsgesetz
IE	§ 26 Insolvenz-, Restrukturierungs- und Sanierungsmoderationssachen	Gruppen-Gerichtsstands- und Koordinationsverfahren, Gruppen-Folgeverfahren, ausländische Insolvenzverfahren, Partikular- und Sekundärinsolvenzverfahren
IK	§ 26 Insolvenz-, Restrukturierungs- und Sanierungsmoderationssachen	Verbraucherinsolvenzverfahren
IN	§ 26 Insolvenz-, Restrukturierungs- und Sanierungsmoderationssachen	Regelinsolvenzverfahren, besonderer Arten des Insolvenzverfahrens, Hauptinsolvenzverfahrens nach EulnsVO
J	§ 24 Vollstreckungssachen des Vollstreckungsgerichts	Verteilungsverfahren
Js	§ 41 Verfahren bei den Staatsanwaltschaften	Verfahren gegen namentlich bekannte oder anderweitig identifizierte Tatverdächtige, Anträge und Beschlüsse, die der Staatsanwaltschaft durch das Gericht zur Registrierung zugeleitet werden
Js	§ 42 Ermittlungs- und Bußgeldverfahren bei den Generalstaatsanwaltschaften	Strafanzeigen und Strafanträge sowie Ermittlungen von Amts wegen, die nach § 143 Absatz 4 GVG zugewiesen oder nach § 145 GVG übernommen wurden
K	§ 24 Vollstreckungssachen des Vollstreckungsgerichts	Zwangsversteigerungssachen
Kap	§ 21 Erstinstanzliche Zivilprozesssachen vor den Oberlandesgerichten	Vorlagebeschlüsse nach § 6 KapMuG
Kart	§ 21 Erstinstanzliche Zivilprozesssachen vor den Oberlandesgerichten	Beschwerden gegen Verfügungen von Verwaltungsbehörden in Kartellsachen
KLs	§ 47 Straf- und Bußgeldsachen vor den Landgerichten	Verfahren vor der großen Strafkammer oder Jugendkammer

Ks	§ 47 Straf- und Bußgeldsachen vor den Landgerichten	Verfahren vor dem Schwurgericht
L	§ 24 Vollstreckungssachen des Vollstreckungsgerichts	Zwangsverwaltungssachen
LGs	§ 47 Straf- und Bußgeldsachen vor den Landgerichten	einzelne richterliche Anordnungen oder Entscheidungen
LR	§ 33 Öffentliche Register	Register für Pfandrechte an Luftfahrzeugen
Ls	§ 46 Straf- und Bußgeldsachen vor den Amtsgerichten	Verfahren vor dem Schöffengericht oder Jugendschöffengericht
Lw	§ 36 Landwirtschaftssachen	Verfahren nach § 1 LwVfG
M	§ 24 Vollstreckungssachen des Vollstreckungsgerichts	Zwangsvollstreckungssachen
MZ	§ 25 Vollstreckungssachen des Zentralen Vollstreckungsgerichts	Vollstreckungssachen des Zentralen Vollstreckungsgerichts
NATO	§ 45 Verwaltungssachen bei den Generalstaatsanwaltschaften	Angelegenheiten nach dem NATO-Truppenstatut
NBs	§ 47 Straf- und Bußgeldsachen vor den Landgerichten	Berufungen
Not	§ 53 Berufungsgerichtliche Verfahren bei den Gerichten	Verfahren vor dem Senat für Notarsachen
NSV	§ 47 Straf- und Bußgeldsachen vor den Landgerichten	Verfahren über die nachträgliche Sicherungsverwahrung
O	§ 19 Erstinstanzliche Zivilprozesssachen vor den Landgerichten	Prozessverfahren
OAus	§ 48 Straf- und Bußgeldsachen vor den Oberlandesgerichten	im internationalen Rechthilfeverkehr in Strafsachen zugewiesene Aufgaben
OGs	§ 48 Straf- und Bußgeldsachen vor den Oberlandesgerichten	einzelne richterliche Anordnungen oder Entscheidungen
OH	§ 19 Erstinstanzliche Zivilprozesssachen vor den Landgerichten	Anträge und Handlungen außerhalb eines anhängigen erstinstanzlichen Prozessverfahrens

OJs	§ 42 Ermittlungs- und Bußgeldverfahren bei den Generalstaatsanwaltschaften	Strafanzeigen und Strafanträge sowie Ermittlungen von Amts wegen betreffend die Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern nach § 108e StGB, Ermittlungsverfahren, die der Generalbundesanwalt nach § 142a Absatz 2 GVG abgegeben hat
ONSV	§ 48 Straf- und Bußgeldsachen vor den Oberlandesgerichten	Verfahren über die nachträgliche Sicherungsverwahrung
ORbs	§ 48 Straf- und Bußgeldsachen vor den Oberlandesgerichten	Rechtsbeschwerden in Bußgeldsachen
ORs	§ 48 Straf- und Bußgeldsachen vor den Oberlandesgerichten	Revisionen, Berufungen in Binnenschiffahrtssachen
OVSV	§ 48 Straf- und Bußgeldsachen vor den Oberlandesgerichten	Verfahren über die vorbehaltene Sicherungsverwahrung
OWi	§ 46 Straf- und Bußgeldsachen vor den Amtsgerichten	Bußgeldsachen
OWi LG	§ 47 Straf- und Bußgeldsachen vor den Landgerichten	Bußgeldsachen
OWi OLG	§ 48 Straf- und Bußgeldsachen vor den Oberlandesgerichten	Einsprüche gegen Bußgeldbescheide in Kartellbußgeldsachen
OWJs	§ 42 Ermittlungs- und Bußgeldverfahren bei den Generalstaatsanwaltschaften	Einsprüche gegen Bußgeld- oder Einziehungsbescheide, Wiederaufnahme- oder Nachverfahren in Bußgeldsachen, Bußgeldverfahren nach landesrechtlichen Vorschriften
Pk	§ 32 Pachtkreditsachen	Pachtkreditsachen
PR	§ 33 Öffentliche Register	Partnerschaftsregister
Ps	§ 47 Straf- und Bußgeldsachen vor den Landgerichten	Berufungen in Privatklagesachen
Qs	§ 47 Straf- und Bußgeldsachen vor den Landgerichten	Beschwerden, Anträge auf gerichtliche Entscheidung der Jugendkammer nach § 83 Absatz 2 und § 92 Absatz 1 JGG

RAST	§ 13 Rechtsantragstelle	Anträge und Erklärungen zu Protokoll der Geschäftsstelle, sofern das entsprechende Verfahren nicht bereits anhängig ist
RES	§ 26 Insolvenz-, Restrukturierungs- und Sanierungsmoderationssachen	Anzeigen des Restrukturierungsvorhabens durch den Schuldner
RHs	§ 41 Verfahren bei den Staatsanwaltschaften	der Staatsanwaltschaft zur Erledigung eingehender und ausgehender Ersuchen im internationalen Rechtshilfeverkehr in Strafsachen zugewiesene Aufgaben
S	§ 20 Berufungen, Beschwerden und sonstige Zivilsachen vor den Landgerichten	zweitinstanzliche Prozessverfahren
SAN	§ 26 Insolvenz-, Restrukturierungs- und Sanierungsmoderationssachen	Anträge auf Bestellung eines Sanierungsmoderators
SBR	§ 33 Öffentliche Register	Schiffsbauregister
Sch	§ 21 Erstinstanzliche Zivilprozesssachen vor den Oberlandesgerichten	Anträge auf Aufhebung oder Vollstreckbarerklärung von Schiedssprüchen oder auf Aufhebung der Vollstreckbarerklärung
SchH	§ 21 Erstinstanzliche Zivilprozesssachen vor den Oberlandesgerichten	Anträge und Handlungen außerhalb eines anhängigen erstinstanzlichen Prozessverfahrens
SH	§ 20 Berufungen, Beschwerden und sonstige Zivilsachen vor den Landgerichten	Anträge und Handlungen außerhalb eines anhängigen Berufungs- oder Beschwerdeverfahrens
SRs	§ 44 Rechtsmittel- und Haftprüfungsverfahren bei den Generalstaatsanwaltschaften	Revisionen in Strafsachen
SsBs	§ 44 Rechtsmittel- und Haftprüfungsverfahren bei den Generalstaatsanwaltschaften	Rechtsbeschwerden in Bußgeldsachen nach § 79 Absatz 1 Satz 1 OWiG und § 87j IRG
SSR	§ 33 Öffentliche Register	Seeschiffsregister
SsRs	§ 44 Rechtsmittel- und Haftprüfungsverfahren bei den Generalstaatsanwaltschaften	Anträge auf Zulassung der Rechtsbeschwerde nach § 79 Absatz 1 Satz 2 und § 80 OWiG sowie § 87k IRG

St	§ 48 Straf- und Bußgeldsachen vor den Oberlandesgerichten	erstinstanzliche Strafsachen nach § 120 Absatz 1 und 2 und § 120b GVG
StEs	§ 45 Verwaltungssachen bei den Generalstaatsanwaltschaften	Verfahren über die Feststellung der Höhe eines Anspruchs nach dem Strafentschädigungsgesetz
StL	§ 53 Berufungsgerichtliche Verfahren bei den Gerichten	Verfahren vor der Kammer für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigten sachen
StO	§ 53 Berufungsgerichtliche Verfahren bei den Gerichten	Verfahren vor dem Senat für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigten sachen
StV	§ 52 Berufsrechtliche Verfahren bei den Generalstaatsanwaltschaften	berufungsgerichtliche Verfahren gegen Steuerberater
StVK	§ 49 Angelegenheiten der Strafvollstreckungskammern bei den Landgerichten	Angelegenheiten der Strafvollstreckungskammern bei den Landgerichten
T	§ 20 Berufungen, Beschwerden und sonstige Zivilsachen vor den Landgerichten	Beschwerdeverfahren
U	§ 22 Berufungen, Beschwerden und sonstige Zivilsachen vor den Oberlandesgerichten	zweitinstanzliche Prozessverfahren
UF	§ 28 Familiensachen vor den Oberlandesgerichten	Beschwerden gegen Endentscheidungen in Familiensachen nach § 58 FamFG
UFH	§ 28 Familiensachen vor den Oberlandesgerichten	Anträge und Handlungen außerhalb eines bei dem Gericht anhängigen Verfahrens
UH	§ 22 Berufungen, Beschwerden und sonstige Zivilsachen vor den Oberlandesgerichten	Anträge und Handlungen außerhalb eines anhängigen Berufungs- oder Beschwerdeverfahrens
UJs	§ 41 Verfahren bei den Staatsanwaltschaften	Verfahren gegen unbekanntes Tatverdächtige
	§ 42 Ermittlungs- und Bußgeldverfahren bei den Generalstaatsanwaltschaften	Verfahren gegen unbekanntes Tatverdächtige, die nach § 143 Absatz 4 GVG zugewiesen oder nach § 145 GVG übernommen wurden
UKI	§ 21 Erstinstanzliche Zivilprozesssachen vor den Oberlandesgerichten	Klagen nach dem Unterlassungsklagengesetz

VA	§ 23 Gerichtliche Überprüfung von Justizverwaltungsakten	Anträge auf gerichtliche Entscheidung über Anordnungen, Verfügungen oder sonstige Maßnahmen von Justizbehörden zur Regelung einzelner Angelegenheiten auf den Gebieten des bürgerlichen Rechts einschließlich des Handelsrechts, des Zivilprozesses und der freiwilligen Gerichtsbarkeit
VAK	§ 23 Gerichtliche Überprüfung von Justizverwaltungsakten	Anträge auf gerichtliche Entscheidung über Justizverwaltungsakte beim Vollzug von Kostenvorschriften von GKG, FamGKG, GNotKG, GvKostG, JVEG oder sonstiger für gerichtliche Verfahren oder Verfahren der Justizverwaltung geltenden Kostenvorschriften nach § 30a EGGVG
VAs	§ 23 Gerichtliche Überprüfung von Justizverwaltungsakten	Anträge auf gerichtliche Entscheidung über Anordnungen, Verfügungen oder sonstige Maßnahmen von Justizbehörden zur Regelung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiet der Strafrechtspflege sowie der Vollzugsbehörde im Vollzug der Untersuchungshaft sowie der Freiheitsstrafen und Maßregeln der Besserung und Sicherung, die außerhalb des Justizvollzuges vollzogen werden
Verg	§ 21 Erstinstanzliche Zivilprozesssachen vor den Oberlandesgerichten	Vergabesachen
VKI	§ 21 Erstinstanzliche Zivilprozesssachen vor den Oberlandesgerichten	Verbandsklagen nach § 1 VDUG
VR	§ 33 Öffentliche Register	Vereinsregister
VRJs	§ 50 Vollstreckungen in Straf- und Bußgeldsachen	Vollstreckungen in Straf- und Bußgeldsachen bei den Amtsgerichten

VRs	§ 50 Vollstreckungen in Straf- und Bußgeldsachen	Vollstreckungen in Straf- und Bußgeldsachen bei den Staatsanwaltschaften und den Generalstaatsanwaltschaften
Vs	§ 48 Straf- und Bußgeldsachen vor den Oberlandesgerichten	Revisionen in Privatklagesachen
VSV	§ 47 Straf- und Bußgeldsachen vor den Landgerichten	Verfahren über die vorbehaltene Sicherungsverwahrung
W	§ 22 Berufungen, Beschwerden und sonstige Zivilsachen vor den Oberlandesgerichten	Beschwerdeverfahren
WF	§ 28 Familiensachen vor den Oberlandesgerichten	Sonstige Beschwerden in Familiensachen
WiL	§ 53 Berufungsgerichtliche Verfahren bei den Gerichten	Verfahren vor der Kammer für Wirtschaftsprüfersachen
WiO	§ 53 Berufungsgerichtliche Verfahren bei den Gerichten	Verfahren vor dem Senat für Wirtschaftsprüfersachen
WiV	§ 52 Berufsrechtliche Verfahren bei den Generalstaatsanwaltschaften	berufungsgerichtliche Verfahren gegen Wirtschaftsprüfer
Ws	§ 48 Straf- und Bußgeldsachen vor den Oberlandesgerichten	Beschwerden
Zs	§ 44 Rechtsmittel- und Haftprüfungsverfahren bei den Generalstaatsanwaltschaften	Beschwerden nach § 21 StVollstrO, sonstige Beschwerden gegen Maßnahmen und Entscheidungen einer Staatsanwaltschaft

ZUSATZZEICHEN
der Amtsgerichte, der Landgerichte und Oberlandesgerichte
sowie der Staats- und Generalstaatsanwaltschaften
chronologisch

Zusatz- zeichen	Norm/Fundstelle	Verfahrensart
Abschnitt 4 Familiensachen		
VA	§ 27 Familiensachen vor den Amtsgerichten	Versorgungsausgleichssachen (Zusatz auf Heft, der wie ein Aktenzeichenzusatz verwendet werden kann)
UK	§ 27 Familiensachen vor den Amtsgerichten	Unterhaltssachen - Kind (Zusatz auf Heft, der wie ein Aktenzeichenzusatz verwendet werden kann)
UE	§ 27 Familiensachen vor den Amtsgerichten	Unterhaltssachen - Ehegatten oder Lebenspartner (Zusatz auf Heft, der wie ein Aktenzeichenzusatz verwendet werden kann)
WH	§ 27 Familiensachen vor den Amtsgerichten	Wohnungs- und Haushaltssachen (Zusatz auf Heft, der wie ein Aktenzeichenzusatz verwendet werden kann)
GÜ	§ 27 Familiensachen vor den Amtsgerichten	Güterrechtssachen (Zusatz auf Heft, der wie ein Aktenzeichenzusatz verwendet werden kann)
SO	§ 27 Familiensachen vor den Amtsgerichten	Kindschaftssachen - elterlichen Sorge (Zusatz auf Heft, der wie ein Aktenzeichenzusatz verwendet werden kann)
UG	§ 27 Familiensachen vor den Amtsgerichten	Kindschaftssachen - Umgang (Zusatz auf Heft, der wie ein Aktenzeichenzusatz verwendet werden kann)
HK	§ 27 Familiensachen vor den Amtsgerichten	Kindschaftssachen - Herausgabe Kind (Zusatz auf Heft, der wie ein Aktenzeichenzusatz verwendet werden kann)

ZV	§ 27 Familiensachen vor den Amtsgerichten	Zwangsmittel (Zusatz auf Heft, der wie ein Aktenzeichenzusatz verwendet werden kann)
OV	§ 27 Familiensachen vor den Amtsgerichten	Ordnungsmittel (Zusatz auf Heft, der wie ein Aktenzeichenzusatz verwendet werden kann)
Sowie die Aktenzeichenzusätze nach Nr. 2 der Ergänzungsbestimmungen zu § 27		
Abschnitt 5 Betreuungssachen		
B	§ 30 Öffentlich-rechtliche Freiheitsentziehungssachen und Unterbringungsmaßnahmen vor den Amtsgerichten	Freiheitsentziehungssachen nach § 415 FamFG, Anträge auf Anordnung der Fixierung einer in Ordnungs-, Sicherungs-, Zwangs- und Erzwingungshaft genommenen Person sowie auf richterliche Überprüfung der Fixierung
L	§ 30 Öffentlich-rechtliche Freiheitsentziehungssachen und Unterbringungsmaßnahmen vor den Amtsgerichten	Unterbringungsmaßnahmen nach § 312 Nummer 4 FamFG, sonstige Anträge auf gerichtliche Maßnahmen bei Volljährigen nach den Landesgesetzen über die Unterbringung psychisch Kranker, Anträge auf Genehmigung oder Anordnung der Fortdauer des Gewahrsams nach den Polizeigesetzen der Länder, Anträge auf Genehmigung, Anordnung oder Überprüfung von freiheitsentziehenden Maßnahmen oder ärztlichen Zwangsmaßnahmen nach den Vollzugsgesetzen der Länder
Abschnitt 11 Verfahren der Staatsanwaltschaften und Strafgerichte		
jug	§ 38 Allgemeine Regelungen in Straf- und Bußgeldsachen	zur Zuständigkeit des Jugendrichters, des Jugendschöffengerichts oder der Jugendkammer gehörende Angelegenheiten
VRJs	§ 39 Besonderheiten der Aktenführung	gerichtliche Vollstreckung von Entscheidungen gegen Jugendliche und Heranwachsende
BRs	§ 39 Besonderheiten der Aktenführung	Bewährungsaufsicht

StEs	§ 41 Verfahren bei den Staatsanwaltschaften	Anträge nach §§ 10, 11 StrEG (Zusatz auf Heft, der wie ein Aktenzeichenzusatz verwendet werden kann)
VSV	§ 41 Verfahren bei den Staatsanwaltschaften	Anträge auf Anordnung der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung (Zusatz auf Heft, der wie ein Aktenzeichenzusatz verwendet werden kann)
NSV	§ 41 Verfahren bei den Staatsanwaltschaften	Anträge auf Anordnung der nachträglichen Sicherungsverwahrung (Zusatz auf Heft, der wie ein Aktenzeichenzusatz verwendet werden kann)
StEs	§ 42 Ermittlungsverfahren bei den Generalstaatsanwaltschaften	Anträge nach §§ 10, 11 StrEG (Zusatz auf Heft, der wie ein Aktenzeichenzusatz verwendet werden kann)
VSV	§ 42 Ermittlungsverfahren bei den Generalstaatsanwaltschaften	Anträge auf Anordnung der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung (Zusatz auf Heft, der wie ein Aktenzeichenzusatz verwendet werden kann)
NSV	§ 42 Ermittlungsverfahren bei den Generalstaatsanwaltschaften	Anträge auf Anordnung der nachträglichen Sicherungsverwahrung (Zusatz auf Heft, der wie ein Aktenzeichenzusatz verwendet werden kann)
A	§ 43 Internationale Rechtshilfesachen bei den Generalstaatsanwaltschaften	Auslieferung an das Ausland
D	§ 43 Internationale Rechtshilfesachen bei den Generalstaatsanwaltschaften	Durchlieferung eines Verfolgten oder Verurteilten
E	§ 43 Internationale Rechtshilfesachen bei den Generalstaatsanwaltschaften	an das Ausland gerichtete Ersuchen um Auslieferung nach Deutschland
Ü	§ 43 Internationale Rechtshilfesachen bei den Generalstaatsanwaltschaften	Überstellungsverfahren (gegen den Willen des Beschuldigten)
S	§ 43 Internationale Rechtshilfesachen bei den Generalstaatsanwaltschaften	sonstige Rechtshilfeangelegenheiten

Vollz	§ 49 Angelegenheiten der Strafvollstreckungskammern bei den Landgerichten	Anträge auf Entscheidung nach § 109 StVollzG, auch in Verbindung mit § 50 Absatz 5, §§ 167 und 171 StVollzG und § 92 Absatz 6 JGG, Anträge auf oder Vorlage zur Feststellung im Rahmen der strafvollzugsbegleitenden gerichtlichen Kontrolle bei angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung nach § 119a StVollzG
-------	---	--

ZUSATZZEICHEN
der Amtsgerichte, der Landgerichte und Oberlandesgerichte
sowie der Staats- und Generalstaatsanwaltschaften
alphabetisch

Zusatzzeichen	Norm/Fundstelle	Verfahrensart
A	§ 43 Internationale Rechtshilfesachen bei den Generalstaatsanwaltschaften	Auslieferung an das Ausland
B	§ 30 Öffentlich-rechtliche Freiheitsentziehungssachen und Unterbringungsmaßnahmen vor den Amtsgerichten	Freiheitsentziehungssachen nach § 415 FamFG, Anträge auf Anordnung der Fixierung einer in Ordnungs-, Sicherungs-, Zwangs- und Erziehungshaft genommenen Person sowie auf richterliche Überprüfung der Fixierung
BRs	§ 39 Besonderheiten der Aktenführung	Bewährungsaufsicht
D	§ 43 Internationale Rechtshilfesachen bei den Generalstaatsanwaltschaften	Durchlieferung eines Verfolgten oder Verurteilten
E	§ 43 Internationale Rechtshilfesachen bei den Generalstaatsanwaltschaften	an das Ausland gerichtete Ersuchen um Auslieferung nach Deutschland
GÜ	§ 27 Familiensachen vor den Amtsgerichten	Güterrechtssachen (Zusatz auf Heft, der wie ein Aktenzeichenzusatz verwendet werden kann)
HK	§ 27 Familiensachen vor den Amtsgerichten	Kindschaftssachen - Herausgabe Kind (Zusatz auf Heft, der wie ein Aktenzeichenzusatz verwendet werden kann)
jug	§ 38 Allgemeine Regelungen in Straf- und Bußgeldsachen	zur Zuständigkeit des Jugendrichters, des Jugenderschöffengerichts oder der Jugendkammer gehörende Angelegenheiten

L	§ 30 Öffentlich-rechtliche Freiheitsentziehungssachen und Unterbringungsmaßnahmen vor den Amtsgerichten	Unterbringungsmaßnahmen nach § 312 Nummer 4 FamFG, sonstige Anträge auf gerichtliche Maßnahmen bei Volljährigen nach den Landesgesetzen über die Unterbringung psychisch Kranker, Anträge auf Genehmigung oder Anordnung der Fortdauer des Gewahrsams nach den Polizeigesetzen der Länder, Anträge auf Genehmigung, Anordnung oder Überprüfung von freiheitsentziehenden Maßnahmen oder ärztlichen Zwangsmaßnahmen nach den Vollzugsgesetzen der Länder
NSV	§ 41 Verfahren bei den Staatsanwaltschaften	Anträge auf Anordnung der nachträglichen Sicherungsverwahrung (Zusatz auf Heft, der wie ein Aktenzeichenzusatz verwendet werden kann)
	§ 42 Ermittlungsverfahren bei den Generalstaatsanwaltschaften	
OV	§ 27 Familiensachen vor den Amtsgerichten	Ordnungsmittel (Zusatz auf Heft, der wie ein Aktenzeichenzusatz verwendet werden kann)
S	§ 43 Internationale Rechtshilfesachen bei den Generalstaatsanwaltschaften	sonstige Rechtshilfeangelegenheiten
SO	§ 27 Familiensachen vor den Amtsgerichten	Kindschaftssachen - elterlichen Sorge (Zusatz auf Heft, der wie ein Aktenzeichenzusatz verwendet werden kann)
StEs	§ 41 Verfahren bei den Staatsanwaltschaften	Anträge nach §§ 10, 11 StrEG (Zusatz auf Heft, der wie ein Aktenzeichenzusatz verwendet werden kann)
	§ 42 Ermittlungsverfahren bei den Generalstaatsanwaltschaften	
Ü	§ 43 Internationale Rechtshilfesachen bei den Generalstaatsanwaltschaften	Überstellungsverfahren (gegen den Willen des Beschuldigten)
UE	§ 27 Familiensachen vor den Amtsgerichten	Unterhaltssachen - Ehegatten oder Lebenspartner (Zusatz auf Heft, der wie ein Aktenzeichenzusatz verwendet werden kann)

UG	§ 27 Familiensachen vor den Amtsgerichten	Kindschaftssachen - Umgang (Zusatz auf Heft, der wie ein Aktenzeichenzusatz verwendet werden kann)
UK	§ 27 Familiensachen vor den Amtsgerichten	Unterhaltssachen - Kind (Zusatz auf Heft, der wie ein Aktenzeichenzusatz verwendet werden kann)
VA	§ 27 Familiensachen vor den Amtsgerichten	Versorgungsausgleichssachen (Zusatz auf Heft, der wie ein Aktenzeichenzusatz verwendet werden kann)
Vollz	§ 49 Angelegenheiten der Strafvollstreckungskammern bei den Landgerichten	Anträge auf Entscheidung nach § 109 StVollzG, auch in Verbindung mit § 50 Absatz 5, §§ 167 und 171 StVollzG und § 92 Absatz 6 JGG, Anträge auf oder Vorlage zur Feststellung im Rahmen der strafvollzugsbegleitenden gerichtlichen Kontrolle bei angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung nach § 119a StVollzG
VRJs	§ 39 Besonderheiten der Aktenführung	gerichtliche Vollstreckung von Entscheidungen gegen Jugendliche und Heranwachsende
VSV	§ 41 Verfahren bei den Staatsanwaltschaften	Anträge auf Anordnung der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung (Zusatz auf Heft, der wie ein Aktenzeichenzusatz verwendet werden kann)
	§ 42 Ermittlungsverfahren bei den Generalstaatsanwaltschaften	
WH	§ 27 Familiensachen vor den Amtsgerichten	Wohnungs- und Haushaltssachen (Zusatz auf Heft, der wie ein Aktenzeichenzusatz verwendet werden kann)
ZV	§ 27 Familiensachen vor den Amtsgerichten	Zwangsmittel (Zusatz auf Heft, der wie ein Aktenzeichenzusatz verwendet werden kann)

II.

Dieser Erlass tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

**Aktenordnung für die Gerichte der Arbeitsgerichtsbarkeit (AktO-ArbG)
und Zusatzbestimmungen zur Aktenordnung (ZB-AktO-ArbG) in Hessen**

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1	Allgemeiner Teil
§ 1	Anwendungsbereich
§ 2	Aktenzeichen und Register
§ 3	Bildung der Akten
zu § 3	Zusatzbestimmung zu Bildung der Akte
§ 4	Aktenarten
§ 5	Führung der Akten
§ 6	Fristen und Termine
§ 7	Verbindung und Trennung von Verfahren
§ 8	Rechtsmittel
§ 9	Rechtskraft der Entscheidung
§ 10	Weglegen der Akten
§ 11	Allgemeines Register
§ 12	Rechts- und Amtshilfe
§ 13	Rechtsantragsstelle
§ 14	Verfahren vor dem Güterichter
§ 15	Prozesskostenhilfe
Abschnitt 2	Besonderer Teil
§ 16	Niedergelegte Schiedssprüche und schiedsrichterliche Vergleiche
§ 17	Mahnsachen
zu § 17	Zusatzbestimmung Mahnsachen
§ 18	Urteilsverfahren vor dem Arbeitsgericht
zu § 18	Zusatzbestimmung Urteilsverfahren vor dem Arbeitsgericht

§ 19	Klagen und Berufungsverfahren vor den Landesarbeitsgerichten
zu § 19	Zusatzbestimmung Klagen und Berufungsverfahren vor dem LAG
§ 20	Beschlussverfahren vor den Arbeitsgerichten
§ 21	Beschlussverfahren vor den Landesarbeitsgerichten
§ 22	Beschwerdeverfahren vor den Landesarbeitsgerichten

Abschnitt 3 Schlussbestimmung

§ 23 Aufhebung bisherigen Rechts

§ 24 Inkrafttreten

Anlage 1 Registerzeichen
der Arbeitsgerichte und der Landesarbeitsgerichte

Anlage 2 Landesspezifische Zusatzzeichen

**Abschnitt 1
Allgemeiner Teil**

**§ 1
Anwendungsbereich**

(1) ¹Die Aktenordnung regelt die Bildung und Führung von Akten in Rechtssachen sowie die Führung der dazugehörigen Register. ²Die Regelungen gelten für Papierakten und für elektronische Akten. ³Sieht eine Rechtsvorschrift vor, dass Akten teilweise in Papier- und teilweise in elektronischer Form geführt werden können, gelten für den jeweiligen Teil die nachfolgenden Regelungen zur Papier- oder elektronischen Aktenführung. ⁴In diesem Fall sind in beiden Teilen der Akte gegenseitige Verweise aufzunehmen.

(2) Die Bildung und Führung von Akten in Personal- und Justizverwaltungsangelegenheiten richten sich, soweit nicht nachfolgend gesondert geregelt, nach den hierzu erlassenen Vorschriften.

(3) ¹Soweit die Aktenordnung Geschäftsvorgänge nicht behandelt, gelten für diese die von der zuständigen obersten Landesbehörde erlassenen besonderen Vorschriften. ²In allen anderen Fällen kann die Präsidentin oder der Präsident des Landesarbeitsgerichts Anordnungen treffen. ³Hierüber ist die oberste Landesbehörde zu informieren.

**§ 2
Aktenzeichen und Register**

(1) ¹Jeder Geschäftsvorgang erhält ein Aktenzeichen, unter dem alle dazugehörigen Dokumente in Papier- oder elektronischer Form sowie sonstige Dateien und Unterlagen zu führen sind. ²Ein verfahrenseinleitendes Dokument ist bei Eingang auch dann

nur einmal zu registrieren, wenn es mehrere Gegenstände oder Anträge umfasst. ³Zu einem Geschäftsvorgang gehören alle Anträge, Erklärungen, Handlungen und Entscheidungen, die ganz oder teilweise eine Angelegenheit betreffen, mit der das Gericht befasst ist oder war, zum Beispiel betreffend

1. Prozesskostenhilfe,
2. Zwangs- und Ordnungsmittel,
3. Berichtigung und Ergänzung,
4. Aufhebung und Abänderung,
5. Rechtsbehelfe,
6. Rügen,
7. Zwangsvollstreckung,
8. Fortführung nach Aussetzung, Nichtbetrieb, Ruhen oder Unterbrechung,
9. Fortführung nach Zurückverweisung, wenn derselbe Spruchkörper tätig wird,
10. Kosten- und Vergütungsfestsetzung,
11. Rechtskraftzeugnisse und Vollstreckungsklauseln,
12. Kostenansatz und Mitteilungen,
13. Ablehnung von Gerichtspersonen, soweit nicht bei Beschlussunfähigkeit des Arbeitsgerichts das Landesarbeitsgericht nach § 49 Absatz 2 ArbGG zu entscheiden hat.

⁴Wird ein Verfahren innerhalb des Gerichts abgegeben oder wird nach Zurückverweisung ein anderer Spruchkörper tätig, erhält es ein neues Aktenzeichen.

(2) ¹Das Aktenzeichen wird gebildet aus:

1. der Abteilungsbezeichnung, soweit mehrere Abteilungen der Geschäftsstelle bestehen, oder der Nummer des nach Geschäftsverteilungsplan zuständigen Spruchkörpers oder des Güterrichters,
2. dem Registerzeichen nach Anlage 1,
3. der fortlaufenden Nummer der jahrgangsweisen Registrierung, davon getrennt durch einen Schrägstrich
4. den beiden Endziffern des Jahres, in dem der Geschäftsvorgang angefallen ist, zum Beispiel der Eingang der Klage, des Antrags oder des Rechtsmittels,
5. gegebenenfalls weiteren in Anlage 2 definierten Zusatzzeichen.

²Das Aktenzeichen dient auch als Geschäftsnummer.

(3) ¹Die Verfahren werden durch die von der zuständigen obersten Landesbehörde zugelassenen Programme registriert. ²Diese Programme gewährleisten die Nutzung der nach den nachfolgenden Bestimmungen zu registrierenden Daten zur Akten- und Verfahrensführung. ³Diese Daten sind auf dem aktuellen Stand zu halten.

§ 3 Bildung der Akten

(1) ¹Dokumente, die zum selben Geschäftsvorgang gehören, sind zu einer Akte zusammenzufassen. ²Nur soweit in dieser Aktenordnung bestimmt, können auch Dokumente unterschiedlicher Angelegenheiten in einer Akte gesammelt werden (Sammelakte).

(2) ¹Papierakten erhalten einen Aktenumschlag. ²Auf diesem oder einem Aktenvorblatt sind insbesondere zu vermerken:

1. das Gericht,

2. das Aktenzeichen,
3. die Angelegenheit, zum Beispiel durch die Bezeichnung der Parteien und Beteiligten sowie deren Vertreter,
4. die von der Vernichtung der Akte auszuschließenden Dokumente,
5. weitere Angaben, die sich aus den nachfolgenden und gesonderten Bestimmungen ergeben.

³Bei elektronischen Akten ist sicherzustellen, dass diese Angaben auf andere Weise deutlich erkennbar sind. ⁴Die Angaben und Vermerke sind auf dem aktuellen Stand zu halten.

(3) ¹Für die Reihenfolge der Dokumente in der Akte ist der Zeitpunkt des Eingangs maßgeblich. ²Dokumente, die vorab bereits als Fax eingegangen sind, sind grundsätzlich dem entsprechenden Fax zuzuordnen. ³Prüf- oder Transfervermerke und gegebenenfalls Signaturprüfprotokolle sind dem Dokument zuzuordnen, auf das sie sich beziehen. ⁴Zustellungsdokumente sind dem zugrundeliegenden Dokument zuzuordnen. ⁵Eine Zuordnung kann durch unmittelbares Nachheften, Unterstrukturieren oder gegenseitiges Verweisen gewährleistet werden. ⁶Wenn Zustellungsdokumente in großer Zahl anfallen, können sie in einem zusätzlichen Heft zusammengefasst werden. ⁷Darauf ist auf dem Aktenumschlag und dem zugrundeliegenden Dokument hinzuweisen.

(4) ¹Die Seiten einer elektronischen Akte sind fortlaufend zu nummerieren. ²Die Blätter einer Papierakte sind mit fortlaufenden Blattzahlen zu versehen und grundsätzlich zu heften. ³Bei einer Papierakte soll bei mehr als 200 Blättern ein neuer Band angelegt werden. ⁴Die Blattzahlen eines weiteren Bandes können neu beginnend vergeben werden. ⁵Das Anlegen eines weiteren Bandes ist auf dem Aktenumschlag des geschlossenen Bandes zu vermerken. ⁶Die Bände sind fortlaufend zu nummerieren.

(5) ¹Bei Papierakten mit regelmäßig geringer Anzahl an Dokumenten kann auf Heftung, Nummerierung und einen Aktenumschlag verzichtet werden (Blattsammlungen). ²Vor Versendung sind diese zu heften und zu nummerieren.

(6) ¹Die Behandlung der den Kostenansatz betreffenden Dokumente richtet sich nach der Kostenverfügung (KostVfg). ²Die Behandlung der die Prozesskostenhilfe betreffenden Dokumente richtet sich nach den Durchführungsbestimmungen zur Prozess- und Verfahrenskostenhilfe sowie zur Stundung der Kosten des Insolvenzverfahrens (DB-PKH).

(7) ¹Dokumente und sonstige Unterlagen, die später zurückzugeben sind oder sich zur Zusammenfassung nicht eignen, sind in geeigneter Form zu verwahren. ²Eine Zuordnung zum jeweiligen Geschäftsvorgang und Bezugsdokument ist zu gewährleisten. ³Die Verwahrung außerhalb der Akte und eine Rückgabe sind sowohl in der Akte als auch auf dem Aktenumschlag zu vermerken. ⁴Einzelheiten zur Verwahrung regeln die hierzu getroffenen Bestimmungen.

(8) ¹Bei Dokumenten und sonstigen Unterlagen, die nicht der unbeschränkten Akteneinsicht unterliegen, ist von Beginn an zu gewährleisten, dass sie bei Gewährung der Akteneinsicht ohne weiteres vom übrigen Aktenbestand trennbar sind. ²Dies kann durch das Anlegen eines zusätzlichen Hefts erfolgen.

(9) Eingegangene Dokumente, die für die elektronische Aktenbearbeitung ersetzend eingescannt worden sind, sind unter Berücksichtigung der entsprechenden Dienstabweisungen strukturiert nach Übertragungsdatum abzulegen oder, sofern sie rückgabepflichtig sind, nach Absatz 7 zu verwahren.

(10) ¹Um die spätere Aussonderung der Papierakte zu erleichtern, kann die Gerichtsleitung bestimmen, dass die von der Vernichtung auszunehmenden und länger aufzubewahrenden Dokumente und sonstigen Unterlagen bereits von ihrem Entstehen an von der chronologischen Aktenheftung ausgenommen werden. ²Sie sind in ein gesondertes Heft bei der Akte oder zu einer Sammelakte zu nehmen. ³Anstelle dieser Originaldokumente und sonstigen Unterlagen ist eine als solche gekennzeichnete Abschrift zur Akte zu nehmen.

Zusatzbestimmungen zu § 3

1. Wird ein Mahnverfahren als Ca-Verfahren fortgesetzt, so ist bei Papierakten die Vorderseite des Ba-Aktenumschlags als Blatt 1 zur Ca-Akte zu nehmen. Die verbleibende Rückseite ist als „Fehlblatt“ zu benutzen.
2. Die Papierakte soll nicht mehr als 150 Blätter umfassen.
3. Papierakten in Sozialkassen- und Mahnverfahren sind in der Regel als Blattsammlungen zu führen. Bei Heftung ist die bisherige Blattsammlungshülle nicht mit einzuheften, sondern zur Akte zu nehmen um sie später gegebenenfalls als Retent verwenden zu können.

§ 4

Aktenarten

(1) ¹Eine Akte besteht aus einer Hauptakte und bei Bedarf aus zusätzlichen Heften. ²Hefte können zum Beispiel für Dokumente über die Kostenbehandlung oder die Zustellung angelegt werden. ³Die Seiten oder Blätter eines Heftes sind neu beginnend zu nummerieren. ⁴Das Anlegen von Heften ist auf dem Aktenumschlag zu vermerken.

(2) ¹Bei Papierakten wird auf Anordnung ein Doppel der Akte angelegt, wenn ein Gericht höherer Instanz über ein Rechtsmittel zu entscheiden hat und das Verfahren im Übrigen in der unteren Instanz fortgesetzt wird. ²Dem Aktenzeichen der Doppelakte wird auf dem Aktenumschlag eine „II“ nachgestellt. ³Sobald einer der Teile des Verfahrens beendet ist, wird für diesen die getrennte Aktenführung beendet. ⁴Die Doppelakte ist der Akte geschlossen beizufügen.

(3) ¹Der Verlust von Akten, Heften oder anderen Aktenteilen ist der Gerichtsleitung anzuzeigen. ²Nach Anordnung der Gerichtsleitung oder der für die Sachentscheidung zuständigen Person ist eine Ersatzakte anzulegen. ³Die Ersatzakte ist auf dem Aktenumschlag als solche kenntlich zu machen. ⁴Bei Wiederauffinden ist die Gerichtsleitung zu informieren. ⁵Die seit dem Abhandenkommen entstandenen Dokumente werden aus der Ersatzakte in die Akte übernommen und die Seiten- oder Blattzahlen berichtigt. ⁶Der verbliebene Teil der Ersatzakte ist der Akte geschlossen beizufügen.

(4) Wird einer Akte für längere Zeit eine andere Akte oder ein anderes Heft beigelegt (Beiakte), ist dies sowie die spätere Rückgabe der Beiakte in Papierform auf den Umschlägen der Akten und Hefte zu vermerken.

§ 5 **Führung der Akten**

(1) ¹Akten sind geordnet zu führen. ²Eingehende Dokumente sind unverzüglich zur Akte zu nehmen. ³Wird ein Dokument aus der Akte entfernt, ist stattdessen ein Fehlblatt einzufügen, auf dem das entnommene Dokument und der Grund der Entnahme zu vermerken sind. ⁴Die Geschäftsstelle muss den Verbleib der Akten sowie von Dokumenten, die noch nicht zur Akte genommen werden können, jederzeit durch eine im IT-System enthaltene Funktion oder in sonstiger geeigneter Weise feststellen können.

(2) Die Führung der Akte obliegt dem Gericht der ersten Instanz, soweit nicht nachfolgend abweichend geregelt.

(3) ¹Verwaltungsvorgänge, insbesondere solche, die in einer Dienstaufsichtssache anfallen, dürfen nicht zu den Verfahrensakten der Rechtssache genommen werden. ²Dies gilt nicht für Akteneinsichtsgesuche.

(4) ¹Werden Papierakten versandt, ist eine Vorlagefrist zu notieren. ²Bei Bedarf ist ein Kontrollblatt mit Angabe der Sache, des Grundes der Versendung sowie des Empfängers anzulegen. ³Nicht weiterzuleitende Dokumente sind mit dem Kontrollblatt in eine Blatthülle (Retent) zu nehmen. ⁴Nach Rückkehr der Akte ist das Retent aufzulösen. ⁵Die darin befindlichen Dokumente sind zur Akte zu nehmen.

(5) ¹Die endgültige Abgabe von Akten an eine andere Abteilung, einen anderen Spruchkörper oder ein anderes Gericht wird durch einen entsprechenden Vermerk im IT-System nachgewiesen. ²Gleiches gilt für die Verbindung von Verfahren, soweit sie nicht mehr unter dem Aktenzeichen ihrer Registrierung geführt und wenn Vorgänge zwar neu registriert, aber bereits bestehenden Akten hinzugefügt werden.

(6) ¹Dokumente, die im Rahmen der endgültigen Abgabe von Akten an ein anderes Gericht anfallen, zum Beispiel Einlieferungsbeleg oder Empfangsbekanntnis, sind zu Sammelakten zu nehmen. ²Die Sammelakten werden in Jahresheften geführt und drei Monate nach Ablauf des Kalenderjahres weggelegt.

(7) ¹Papierakten befinden sich grundsätzlich in der Geschäftsstelle, soweit keine besondere Anordnung getroffen worden ist. ²Akten und Aktenbestandteile dürfen nur zur Bearbeitung aus der Geschäftsstelle entfernt werden. ³Dies soll nur mit ihrem Wissen erfolgen. ⁴Anderenfalls ist sie unverzüglich zu informieren.

§ 6 **Fristen und Termine**

(1) ¹Sämtliche angeordnete oder von Amts wegen zu beachtende Fristen sind elektronisch in geeigneter Weise mit folgenden Angaben zu vermerken:

1. Aktenzeichen,

2. Bezeichnung der Angelegenheit,
 3. Datum des Fristablaufs,
 4. Bearbeiter, soweit nicht anhand des Aktenzeichens ersichtlich,
 5. zusätzliche Bemerkungen, zum Beispiel Grund der Vorlage.
- ²Auf Anordnung der Gerichtsleitung kann die Kontrolle von Fristen in Papierakten auch in sonstiger Weise geführt werden, zum Beispiel durch Fristenfächer oder Hängeregistaturen.

(2) Termine sind mit Datum, Uhrzeit und Ort elektronisch in einer Weise zu vermerken, die die Erstellung eines Verzeichnisses nach Absatz 3 ermöglicht.

(3) ¹Für jeden Sitzungstag ist ein Verzeichnis der Termine vor Beginn des ersten Termins an dem Eingang zum Sitzungszimmer und gegebenenfalls an der zentralen Informationstafel anzuzeigen. ²In das Terminverzeichnis sind aufzunehmen:

1. das Gericht,
2. das Datum,
3. der Ort, zum Beispiel Saal- oder Raumnummer,
4. die Namen des Vorsitzenden und der ehrenamtlichen Richter, sofern der Vorsitzende nichts anderes anordnet,
5. die Uhrzeit,
6. das Aktenzeichen,
7. die Namen der Verfahrensbeteiligten, gegebenenfalls als Kurzbezeichnung.

(4) ¹Nach Abschluss einer Sitzung ist deren Ergebnis zu vermerken. ²Bei Verkündung eines Urteils oder eines Beschlusses in Beschlussverfahren ist auch das Datum des Eingangs des vollständig abgefassten Urteils oder des Beschlusses in der Geschäftsstelle zu vermerken.

§ 7

Verbindung und Abtrennung von Verfahren

(1) ¹Werden Verfahren zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung verbunden, sind nur die Akten des führenden Verfahrens weiterzuführen. ²Ist das führende Verfahren nicht ausdrücklich bestimmt, ist das älteste der Verfahren führend. ³Die Akten des durch Verbindung als erledigt geltenden Verfahrens werden mit einer Abschrift des Verbindungsbeschlusses geschlossen der Akte des führenden Verfahrens beigefügt. ⁴Die Verbindung ist auf den Aktenumschlägen zu vermerken.

(2) ¹Für ein abgetrenntes Verfahren ist ein neues Aktenzeichen zu vergeben. ²Die Akte beginnt mit einer beglaubigten Abschrift oder der elektronischen Vervielfältigung des Abtrennungsbeschlusses. ³Auf Anordnung können Dokumente des Ursprungsverfahrens in die neue Akte übernommen werden. ⁴Die Abtrennung ist auf den Aktenumschlägen zu vermerken.

§ 8

Rechtsmittel

(1) ¹In der Rechtsmittelinstanz wird ein neues Aktenzeichen vergeben. ²Ein Rechtsmittel ist nicht erneut zu registrieren, wenn gegen die angefochtene Entscheidung bereits ein Rechtsmittel anhängig ist. ³Für Dokumente, die in dieser Instanz anfallen,

wird ein neuer Band zur erstinstanzlichen Akte (Rechtsmittelband) angelegt. ⁴Der Rechtsmittelband muss neu beginnend nummeriert werden. ⁵Bei Papierakten können die Dokumente auch in den Band der erstinstanzlichen Akte aufgenommen werden.

(2) ¹Ab Eingang der Akte bis Beendigung in der Instanz obliegt die Aktenführung dem Rechtsmittelgericht. ²Bei der elektronischen Akte ist die Aktenführung auf den Rechtsmittelband beschränkt.

(3) Auf dem Aktenumschlag sowie auf jeder Entscheidung der Rechtsmittelinstanz sind die Aktenzeichen aller Instanzen anzugeben.

(4) ¹Nach Erledigung in der Rechtsmittelinstanz ist die Akte an die vorherige Instanz zurückzusenden. ²Bei elektronischer Aktenführung kann von einer Übermittlung von Dokumenten abgesehen werden, wenn diese bereits in dem von der vorherigen Instanz an die Rechtsmittelinstanz übermittelten Teil der Akte enthalten waren.

(5) In der Rechtsmittelinstanz zurückzubehaltende Dokumente sind zu Sammelakten zu nehmen.

§ 9

Rechtskraft der Entscheidung

¹Ist die Rechtskraft einer Entscheidung zu bescheinigen, hat der zuständige Urkundsbeamte der Geschäftsstelle neben der Erteilung der Rechtskraftbescheinigung die Entscheidung mit einem Vermerk über die Rechtskraft zu verbinden. ²In der Papierakte ist der Vermerk „Rechtskräftig“ am Kopf der Urschrift der Entscheidung anzubringen. ³Name, Amtsbezeichnung und Datum sind beizufügen.

§ 10

Weglegen der Akten

(1) ¹Sobald die Angelegenheit beendet ist, ist das Weglegen der Akte anzuordnen.

²Eine Angelegenheit ist beendet, wenn

1. alle Anträge erledigt und die von Amts wegen zu treffenden Entscheidungen ergangen sind oder
2. ein Verfahren seit sechs Monaten nicht betrieben oder nach Anordnung des Ruehens ohne Fristbestimmung nicht wieder aufgenommen worden ist oder
3. bei Entschädigungsklagen nach § 9 Absatz 2 Satz 2 ArbGG in Verbindung mit § 201 GVG die Prozesskosten nicht binnen sechs Monaten nach Anforderung gezahlt worden sind

und die von Amts wegen vorzunehmenden Tätigkeiten, zum Beispiel statistischer und kostenrechtlicher Abschluss, erledigt sind.

(2) Vor dem Weglegen ist auf dem Aktenumschlag ein Vermerk anzubringen:

1. über den kostenrechtlichen Abschluss der Angelegenheit (§ 3 Absatz 5 KostVfg),
2. über das Jahr der Anordnung des Weglegens und den Ablauf der Aufbewahrungsfristen,
3. über die Archivwürdigkeit nach den hierzu erlassenen Bestimmungen,
4. soweit hierzu gesonderte Bestimmungen erlassen sind, über die Eignung für Ausbildungs- und Prüfungszwecke.

(3) Beiakten in Papierform sowie rückgabepflichtige Dokumente und Unterlagen sind nach rechtskräftigem Abschluss oder sonstiger Beendigung des Verfahrens zurückzugeben.

§ 11 **Allgemeines Register**

(1) ¹Unter dem Registerzeichen „AR“ sind insbesondere zu registrieren:

1. Eingänge, bei denen zweifelhaft ist, ob sie zu bereits bestehenden oder noch anzulegenden Akten zu nehmen oder unter welchem Registerzeichen sie zu registrieren sind,
2. Dokumente, die ohne sachliche Verfügung an ein anderes Gericht oder eine andere Behörde abzugeben sind,
3. Mitteilungen von anderen Abteilungen, Gerichten und Behörden, bei denen zweifelhaft ist, ob sie zu Maßnahmen Anlass geben,
4. Schutzschriften.

²Die Führung von thematisch geordneten Sammelakten nach § 3 Absatz 1 Satz 2 ist zulässig. ³Für Mitteilungen nach Nummer 3 kann auf eine Registrierung verzichtet werden, soweit die Sammelakte alphabetisch geführt wird. ⁴Die Sammelakten nach Satz 2 und 3 werden in Jahreshften geführt und drei Monate nach Ablauf des Kalenderjahres weggelegt.

(2) ¹Wird für eine unter „AR“ registrierte Sache ein anderes Registerzeichen vergeben, wird die Sache ausschließlich unter dem neuen Registerzeichen weitergeführt und zu bestehenden oder anzulegenden Akten genommen. ²Das neue Aktenzeichen ist im Allgemeinen Register zu vermerken.

(3) Im Allgemeinen Register sind folgende Angaben zu vermerken:

1. Aktenzeichen,
2. Datum des Eingangs,
3. Vor- und Familienname oder Bezeichnung der Beteiligten oder der ersuchenden Stelle sowie deren Anschrift,
4. Bezeichnung der Angelegenheit,
5. Verbleib oder späteres Aktenzeichen,
6. Jahr der Anordnung des Weglegens und des Ablaufs der Aufbewahrungsfrist,
7. Bemerkungen.

§ 12 **Rechts- und Amtshilfe**

(1) Rechts- und Amtshilfeersuchen werden nach § 11 registriert.

(2) ¹Eine Kopie des Ersuchens und der Übersendungsverfügung sowie aus besonderen Gründen zurückzubehaltende Dokumente sind zu den von dem ersuchten Gericht anzulegenden Akten zu nehmen. ²Vom Anlegen einer Akte kann abgesehen werden, wenn das Ersuchen von einem deutschen Gericht oder einer deutschen Justizbehörde mit der dortigen Papierakte übersandt wird.

(3) Die bei der Durchführung eines inländischen Rechts- oder Amtshilfeersuchens entstandenen Dokumente sind mit den übersandten Akten oder Dokumenten an das ersuchende Gericht, die ersuchende Behörde oder ein weiteres um Rechtshilfe ersuchtes Gericht zu übermitteln.

§ 13 Rechtsantragstelle

(1) ¹Sofern das entsprechende Verfahren nicht bereits anhängig ist, können Anträge und Erklärungen zu Protokoll der Geschäftsstelle unter dem Registerzeichen „RA“ registriert werden. ²Dies gilt nicht für Anträge und Erklärungen, die ohne sachliche Verfügung an ein anderes Gericht oder eine andere Behörde abzugeben sind. ³Insoweit gilt § 11.

(2) ¹Wird für einen unter „RA“ registrierten Geschäftsvorgang ein anderes Registerzeichen vergeben, wird dieser ausschließlich unter dem neuen Registerzeichen weitergeführt. ²Das neue Aktenzeichen ist im Register zu vermerken.

(3) Im Register sind folgende Angaben zu vermerken:

1. Aktenzeichen,
2. Datum der Protokollierung,
3. Vor- und Familienname der erschienenen Person sowie deren Anschrift,
4. Bezeichnung der Angelegenheit,
5. Verbleib oder späteres Aktenzeichen,
6. Bemerkungen.

§ 14 Verfahren vor dem Güterichter

(1) Verfahren vor dem Güterichter nach § 54 Absatz 6 ArbGG sind bei den Arbeitsgerichten unter dem Registerzeichen „GRa“ und bei den Landesarbeitsgerichten unter dem Registerzeichen „GRLa“ zu registrieren.² Für die Jahreszahl nach § 2 Absatz 2 Nummer 4 ist das Datum des Eingangs beim Güterichter maßgeblich.

(2) ¹In den Registern und auf den Aktenumschlägen des Herkunftsverfahrens und des Verfahrens vor dem Güterichter wird jeweils das Aktenzeichen des anderen Verfahrens vermerkt. ²Auf Protokollen und Vereinbarungen sind unter dem Aktenzeichen des Verfahrens vor dem Güterichter auch das Gericht und das Aktenzeichen des Herkunftsverfahrens anzugeben.

(3) ¹Die Akte des Verfahrens vor dem Güterichter ist bis zu dessen Abschluss getrennt vom Herkunftsverfahren und ohne Einsichtsmöglichkeit für Dritte zu führen. ²Dokumente sowie sonstige Dateien und Unterlagen, die im Rahmen eines Verfahrens vor dem Güterichter von den Parteien, Beteiligten oder dem Güterichter als vertraulich bezeichnet werden oder die später zurückzugeben sind, werden nach § 3 Absatz 7 behandelt.

(4) ¹Nach Abschluss des Verfahrens vor dem Güterichter sind Art und Datum der Beendigung sowie die für die Kostenberechnung erforderlichen Angaben zum Herkunftsverfahren mitzuteilen. ²Die als vertraulich bezeichneten Dokumente sowie

sonstige Dateien und Unterlagen sind an den Einsender zurückzugeben, zu vernichten oder zu löschen, es sei denn, die Parteien oder die Beteiligten haben eine andere Vereinbarung getroffen. ³Die Akte mit den verbliebenen Dokumenten und sonstigen Unterlagen ist als Heft zum Herkunftsverfahren zu nehmen.

(5) Im Register sind folgende Angaben zu vermerken:

1. Aktenzeichen,
2. Datum des Eingangs beim Güterichter,
3. Gericht und Aktenzeichen des Herkunftsverfahrens,
4. Namen und Anschriften der Parteien und Beteiligten,
5. Art und Datum der Beendigung,
6. Bemerkungen.

§ 15 Prozesskostenhilfe

¹Ein selbstständiger Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe ist unter dem Registerzeichen zu registrieren, unter dem das spätere Verfahren zu registrieren wäre. ²Geht das betreffende Verfahren gleichzeitig oder später ein, ist es nicht zusätzlich zu registrieren. ³Satz 1 und 2 gelten auch für ein selbstständiges Ersuchen um grenzüberschreitende Prozesskostenhilfe.

Abschnitt 2 Besonderer Teil

§ 16 Niedergelegte Schiedssprüche und schiedsrichterliche Vergleiche

(1) Niedergelegte Schiedssprüche und schiedsrichterliche Vergleiche sind unter dem Registerzeichen "RNS" zu registrieren.

(2) Im Register sind folgende Angaben zu vermerken:

1. Aktenzeichen,
2. Datum der Niederlegung,
3. Vor- und Familienname oder Bezeichnung der Parteien sowie deren Anschrift,
4. Datum des Erlasses des Schiedsspruchs oder Vergleichs,
5. Jahr der Anordnung des Weglegens und des Ablaufs der Aufbewahrungsfrist,
6. Bemerkungen.

§ 17 Mahnsachen

(1) ¹Mahnverfahren sind unter dem Registerzeichen „Ba“ zu registrieren. ²Anträge gegen Gesamtschuldner sind unter einem Aktenzeichen zu registrieren.

(2) Im Register sind folgende Angaben zu vermerken:

1. Aktenzeichen,
2. Datum des Eingangs,
3. Vor- und Familienname oder Bezeichnung der Parteien sowie deren Anschrift
 - a) Antragsteller,

- b) Antragsgegner,
- 4. Datum des Erlasses des Mahnbescheids,
- 5. Datum des Eingangs des Widerspruchs,
- 6. Datum des Erlasses des Vollstreckungsbescheids,
- 7. Datum des Eingangs des Einspruchs,
- 8. Jahr der Anordnung des Weglegens und des Ablaufs der Aufbewahrungsfrist,
- 9. Bemerkungen, zum Beispiel bei Übergang in ein Urteilsverfahren dessen Aktenzeichen.

Zusatzbestimmungen zu § 17

- 1. Bei Teil-Widerspruch ist eine Kopie der BA-Akte an das Prozessgericht abzugeben.
- 2. In Sozialkassenverfahren ist dem Aktenzeichen ein Zusatzzeichen „SK“ beizufügen. Die Parteibezeichnungen sind in einfachster Form einzutragen. Die Angaben nach Abs. 2 Nr. 4 bis 7 können entfallen:
- 3. Dem Aktenzeichen ist für jeden Gesamtschuldner ein fortlaufender Großbuchstabe anzufügen.

§ 18

Urteilsverfahren vor den Arbeitsgerichten

(1) Als Urteilsverfahren und als Anträge außerhalb eines anhängigen Urteilsverfahrens sind zu registrieren:

- 1. Klagen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten unter dem Registerzeichen „Ca“,
- 2. Verfahren zur Gewährung von einstweiligem Rechtsschutz in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten unter dem Registerzeichen „Ga“;
 - a) Arrestgesuche und Anträge auf Erlass eines Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung,
 - b) Anträge auf Erlass einer einstweiligen Verfügung,
- 3. Anträge und Handlungen außerhalb eines anhängigen Urteilsverfahren unter dem Registerzeichen „Ha“, insbesondere
 - a) Anträge auf Vollstreckbarerklärung von Schiedssprüchen und schiedsgerichtlichen Vergleichen nach § 109 ArbGG,
 - b) Klagen auf Aufhebung von Schiedssprüchen nach § 110 ArbGG,
 - c) Anträge auf Vollstreckbarerklärung von Vergleichen und anerkannten Sprüchen der Ausschüsse nach § 111 ArbGG,
 - d) Anträge ehrenamtlicher Richter auf gerichtliche Festsetzung der Entschädigung nach § 4 JVEG.

(2) Im Register sind folgende Angaben zu vermerken:

- 1. Aktenzeichen,
- 2. Datum des Eingangs,
- 3. Vor- und Familienname oder Bezeichnung der Parteien oder Beteiligten sowie deren Anschrift,
 - a) Kläger oder Antragsteller
 - b) Beklagter oder Antragsteller
 - c) weitere Beteiligten,
- 4. Verfahrensgegenstand,

5. Datum und Art der Erledigung,
6. Jahr der Anordnung des Weglegens und des Ablaufs der Aufbewahrungsfrist,
7. Bemerkungen, zum Beispiel Verbleib.

(3) ¹Ist ein Mahnverfahren vorausgegangen, ist grundsätzlich das Datum des Eingangs des Widerspruchs oder des Einspruchs zu vermerken. ²Hat bei Eingang des Widerspruchs noch kein Antrag auf Durchführung der mündlichen Verhandlung vorgelegen, ist das Datum des Eingangs des Antrags auf Durchführung der mündlichen Verhandlung anzugeben. ³Die Dokumente des abgegebenen Mahnverfahrens sind zur Akte des Prozessgerichts zu nehmen.

Zusatzbestimmungen zu § 18

In Sozialkassenverfahren ist dem Aktenzeichen das Zusatzzeichen „SK“ beizufügen.

§ 19

Klagen und Berufungsverfahren vor den Landesarbeitsgerichten

(1) Als erstinstanzliche Prozessverfahren sind Entschädigungsklagen nach § 9 Absatz 2 Satz 2 ArbGG in Verbindung mit § 201 GVG unter dem Registerzeichen „Oa“ zu registrieren.

(2) Als Berufungsverfahren und als Anträge außerhalb eines anhängigen Berufungsverfahrens sind zu registrieren:

1. Berufungen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten unter dem Registerzeichen „SLa“, mit Ausnahme der Berufungen nach Nummer 2 c,
2. Verfahren zur Gewährung von einstweiligem Rechtsschutz in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten unter dem Registerzeichen „GLa“;
 - a) Arrestgesuche und Anträge auf Erlass eines Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung,
 - b) Anträge auf Erlass einer einstweiligen Verfügung,
 - c) Berufungen gegen Urteile in Verfahren über Arrest oder einstweilige Verfügung des Arbeitsgerichts,
3. Anträge und Handlungen außerhalb eines anhängigen Berufungsverfahrens unter dem Registerzeichen „SHa“, insbesondere
 - a) Amtsentbindungen ehrenamtlicher Richter nach § 21 Absatz 5, § 37 Absatz 2 ArbGG,
 - b) Abberufungen ehrenamtlicher Richter nach § 44b DRiG,
 - c) Amtsenthebungen ehrenamtlicher Richter nach §§ 27, 37 Absatz 2 ArbGG,
 - d) Ordnungsgelder gegen ehrenamtliche Richter nach §§ 28, 37 Absatz 2 ArbGG,
 - e) Anträge ehrenamtlicher Richter auf gerichtliche Festsetzung der Entschädigung nach § 4 JVEG,
 - f) gerichtliche Bestimmungen der Zuständigkeit nach § 46 Absatz 2 ArbGG in Verbindung mit § 36 ZPO,
 - g) Ablehnungen von Gerichtspersonen nach § 49 Absatz 2 ArbGG,
 - h) Anträge auf Entscheidung bei Ablehnung von Rechtshilfe nach § 13 Absatz 2 Satz 1 ArbGG in Verbindung mit § 159 GVG,
 - i) Wahlanfechtungen bei Präsidiumswahl nach § 6a ArbGG in Verbindung mit § 21b Absatz 6 GVG.

(3) Im Berufungs- und Klageregister sind folgende Angaben zu vermerken:

1. Aktenzeichen,
2. Datum des Eingangs,
3. bei Berufungen: Gericht erster Instanz
 - a) Sitz,
 - b) Aktenzeichen,
 - c) Datum der Entscheidung,
4. Vor- und Familienname oder Bezeichnung der Parteien oder Beteiligten sowie deren Anschrift;
 - a) Kläger, Antragsteller oder Berufungskläger,
 - b) Beklagter, Antragsgegner oder Berufungsbeklagter,
 - c) weiterer Beteiligter,
5. Verfahrensgegenstand,
6. Datum und Art der Erledigung,
7. bei Berufung: Datum der Rückgabe der Akten an das Gericht erster Instanz,
8. Jahr der Anordnung des Weglegens und des Ablaufs der Aufbewahrungsfrist,
9. Bemerkungen, zum Beispiel Verbleib.

Zusatzbestimmungen zu § 19

In Sozialkassenverfahren ist dem Aktenzeichen ein Zusatzzeichen „SK“ beizufügen.

§ 20

Beschlussverfahren vor den Arbeitsgerichten

(1) Als Beschlussverfahren und als Anträge außerhalb eines anhängigen Beschlussverfahrens sind zu registrieren:

1. Beschlussverfahren einschließlich der Verfahren nach §§ 122, 126 InsO unter dem Registerzeichen „BV“;
2. Verfahren zur Gewährung von einstweiligem Rechtsschutz in Beschlussverfahren unter dem Registerzeichen „BVGa“;
 - a) Arrestgesuche,
 - b) Anträge auf Erlass einer einstweiligen Verfügung,
3. Anträge und Handlungen außerhalb eines anhängigen Beschlussverfahrens unter dem Registerzeichen „BVHa“.

(2) Im Register sind folgende Angaben zu vermerken:

1. Aktenzeichen,
2. Datum des Eingangs,
3. Vor- und Familienname oder Bezeichnung der Beteiligten sowie deren Anschrift:
 - a) Antragsteller,
 - b) weiterer Beteiligter,
4. Verfahrensgegenstand,
5. Datum und Art der Erledigung,
6. Jahr der Anordnung des Weglegens und des Ablaufs der Aufbewahrungsfrist,
7. Bemerkungen, zum Beispiel Verbleib.

§ 21 Beschlussverfahren vor den Landesarbeitsgerichten

(1) Als erstinstanzliche Beschlussverfahren sind unter dem Registerzeichen „BVL“ insbesondere zu registrieren:

1. Verfahren auf Entscheidung über die Tariffähigkeit und die Tarifzuständigkeit einer Vereinigung,
2. Verfahren auf Entscheidung über die Wirksamkeit einer Allgemeinverbindlicherklärung nach § 5 TVG oder einer Rechtsverordnung nach §§ 7 oder 7a AEntG oder nach § 3a AÜG.

(2) Anträge außerhalb eines erstinstanzlichen Beschlussverfahrens sind unter dem Registerzeichen „BVLHa“ zu registrieren.

(3) Beschwerden nach § 87 Absatz 1, § 100 Absatz 2 ArbGG gegen Beschlüsse des Arbeitsgerichts in Beschlussverfahren sind mit Ausnahme der Beschwerden nach Absatz 4 Nummer 3 unter dem Registerzeichen „TaBV“ zu registrieren.

(4) Als Verfahren zur Gewährung von einstweiligem Rechtsschutz in Beschlussverfahren sind unter dem Registerzeichen „TaBVGa“ zu registrieren:

1. Arrestgesuche,
2. Anträge auf Erlass einer einstweiligen Verfügung,
3. Beschwerden nach § 87 Absatz 1, § 100 Absatz 2 ArbGG gegen Entscheidungen in Verfahren über Arrest oder einstweilige Verfügung des Arbeitsgerichts.

(5) Anträge außerhalb eines anhängigen Beschlussverfahrens sind unter dem Registerzeichen „TaBVHa“ zu registrieren, insbesondere Verfahren nach § 80 Absatz 2 in Verbindung mit § 49 Absatz 2 ArbGG.

(6) Im Register sind folgende Angaben zu vermerken:

1. Aktenzeichen,
2. Datum des Eingangs,
3. bei Beschwerden: Gericht erster Instanz
 - a) Sitz,
 - b) Aktenzeichen,
 - c) Datum der Entscheidung,
4. Vor- und Familienname oder Bezeichnung der Beteiligten sowie deren Anschrift;
 - a) Beschwerdeführer, Antragsteller,
 - b) weiterer Beteiligter,
5. Verfahrensgegenstand,
6. Datum und Art der Erledigung,
7. bei Beschwerden: Datum der Rückgabe der Akten an das Gericht erster Instanz,
8. Jahr der Anordnung des Weglegens und des Ablaufs der Aufbewahrungsfrist,
9. Bemerkungen, zum Beispiel Verbleib.

§ 22

Beschwerdeverfahren vor den Landesarbeitsgerichten

(1) Soweit es sich nicht um Beschwerden nach § 21 Absatz 3 und Absatz 4 Nummer 3 handelt, sind Beschwerdeverfahren unter dem Registerzeichen „Ta“ zu registrieren, insbesondere

1. sofortige Beschwerden einschließlich gegen die nach Artikel 33 und 35 der Verordnung (EU) Nr. 655/2014 erlassenen Entscheidungen,
2. Beschwerden gegen Entscheidungen des Arbeitsgerichts in Verfahren über Arrest und einstweilige Verfügung,
3. Beschwerden in Kostensachen.

(2) Im Register sind folgende Angaben zu vermerken:

1. Aktenzeichen,
2. Datum des Eingangs beim Landesarbeitsgericht,
3. Gericht erster Instanz
 - a) Sitz,
 - b) Aktenzeichen,
 - c) Datum der Entscheidung,
4. Vor- und Familienname oder Bezeichnung der Parteien und Beteiligten sowie deren Anschrift;
 - a) Beschwerdeführer,
 - b) Beschwerdegegner,
 - c) weiterer Beteiligter,
5. Verfahrensgegenstand,
6. Datum und Art der Erledigung,
7. Datum der Rückgabe der Akten an das Gericht erster Instanz,
8. Bemerkungen, zum Beispiel Verbleib.

Abschnitt 3

Schlussbestimmung

§ 23

Aufhebung bisherigen Rechts

Die bundeseinheitliche Aktenordnung für die Gerichte der Arbeitsgerichtsbarkeit im Lande Hessen und die Zusatzbestimmungen zur Aktenordnung vom 9. November 2017 (JMBl. 2028 S. 2), neu in Kraft gesetzt durch Erlass vom 15. Dezember 2022 (JMBl. S. 298), wird aufgehoben.

§ 24

Inkrafttreten

Dieser Erlass tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Anlage 1 - Registerzeichen der Arbeitsgerichte und des Landesarbeitsgerichts

Registerzeichen	Verfahrensart
Arbeitsgerichte	
AR	Allgemeines Register (§ 11)
Ba	Mahnsachen (§ 17)
BV	Beschlussverfahren (§ 20)
BVGa	Arreste und einstweilige Verfügungen in Beschlussverfahren (§ 20)
BVHa	Anträge außerhalb eines anhängigen Beschlussverfahrens (§ 20)
Ca	Klagen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (§ 18)
Ga	Arreste und einstweilige Verfügungen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (§ 18)
GRa	Verfahren vor dem Güterichter (§ 14)
Ha	Anträge außerhalb eines anhängigen Urteilsverfahrens (§ 18)
RA	Rechtsantragstelle (§ 13)
RNS	Register für niedergelegte Schiedssprüche und schiedsrichterliche Vergleiche (§ 16)
Landesarbeitsgericht	
AR	Allgemeines Register (§ 11)
BVL	Erstinstanzliche Beschlussverfahren (§ 21)
BVLHa	Anträge außerhalb eines erstinstanzlichen Beschlussverfahrens (§ 21)
GRLa	Verfahren vor dem Güterichter (§ 14)
Oa	Erstinstanzliche Prozessverfahren (§ 19)
SLa	Berufungen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (§ 19)
GLa	Verfahren zur Gewährung von einstweiligem Rechtsschutz in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (§ 19)
SHa	Anträge außerhalb eines anhängigen Berufungsverfahrens (§ 19)
Ta	Beschwerden außer Beschwerden in Beschlussverfahren nach § 87 Absatz 1 ArbGG (§ 22)
TaBV	Beschwerden gegen Beschlüsse der Arbeitsgerichte in Beschlussverfahren (§ 21)
TaBVGa	Verfahren zur Gewährung von einstweiligem Rechtsschutz in Beschlussverfahren (§ 21)
TaBVHa	Anträge außerhalb eines in der Beschwerdeinstanz anhängigen Beschlussverfahrens (§ 21)

Anlage 2 (landesspezifische Zusatzzeichen)

Zusatzzeichen	Verfahrensart
Arbeitsgerichte und Landesarbeitsgericht	
SK	Sozialkassenverfahren

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1	Allgemeiner Teil
§ 1	Anwendungsbereich
§ 2	Aktenzeichen und Register
§ 3	Bildung der Akten
§ 4	Aktenarten
§ 5	Führung der Akten
§ 6	Fristen und Termine
§ 7	Verbindung und Trennung von Verfahren
§ 8	Rechtsmittel
§ 9	Rechtskraft der Entscheidung
§ 10	Weglegen der Akten
§ 11	Allgemeines Register
§ 12	Rechts- und Amtshilfe
§ 13	Rechtsantragstelle
§ 14	Verfahren vor dem Güterichter
§ 15	Prozesskostenhilfe
Abschnitt 2	Besonderer Teil
§ 16	Verfahren vor den Verwaltungsgerichten
§ 17	Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof
§ 18	Sonstige Verfahren bei den Verwaltungsgerichten oder bei dem Verwaltungsgerichtshof
Abschnitt 3	Schlussbestimmung
§ 19	Aufhebung bisherigen Rechts
§ 20	Inkrafttreten
Anlage 1	Registerzeichen
Anlage 2	Zusatzzeichen

Abschnitt 1
Allgemeiner Teil
§ 1
Anwendungsbereich

(1) ¹Die Aktenordnung regelt die Bildung und Führung von Akten in Rechtssachen sowie die Führung der dazugehörigen Register. ²Die Regelungen gelten für Papierakten und für elektronische Akten. ³Sieht eine Rechtsvorschrift vor, dass Akten teilweise in Papier- und teilweise in elektronischer Form geführt werden können, gelten für den jeweiligen Teil die nachfolgenden Regelungen zur Papier- oder elektronischen Aktenführung. ⁴In diesem Fall sind in beiden Teilen der Akte gegenseitige Verweise aufzunehmen.

(2) Die Bildung und Führung von Akten in Personal- und Justizverwaltungsangelegenheiten richten sich, soweit nicht nachfolgend gesondert geregelt, nach den hierzu erlassenen Vorschriften.

(3) ¹Soweit die Aktenordnung Geschäftsvorgänge nicht behandelt, gelten für diese die von der zuständigen obersten Landesbehörde erlassenen besonderen Vorschriften. ²In allen anderen Fällen kann die Präsidentin oder der Präsident des Verwaltungsgerichtshofs Anordnungen treffen. ³Hierüber ist die oberste Landesbehörde zu informieren.

§ 2
Aktenzeichen und Register

(1) ¹Jeder Geschäftsvorgang erhält ein Aktenzeichen, unter dem alle dazugehörigen Dokumente in Papier- oder elektronischer Form sowie sonstige Dateien und Unterlagen zu führen sind. ²Ein verfahrenseinleitendes Dokument ist bei Eingang auch dann nur einmal zu registrieren, wenn es mehrere Gegenstände oder Anträge umfasst. ³Zu einem Geschäftsvorgang gehören alle Anträge, Erklärungen, Handlungen und Entscheidungen, die ganz oder teilweise eine Angelegenheit betreffen, mit der das Gericht befasst ist oder war, zum Beispiel betreffend

1. Prozesskostenhilfe,
2. Zwangs- und Ordnungsmittel mit Ausnahme von Ordnungsgeldern nach § 18 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe c,
3. Berichtigung und Ergänzung,
4. Aufhebung und Abänderung,
5. Rechtsbehelfe,
6. Rügen,
7. Fortführung nach Aussetzung, Ruhen oder Unterbrechung,
8. Fortführung nach Zurückverweisung, wenn derselbe Spruchkörper tätig wird,
9. Kosten- und Vergütungsfestsetzung mit Ausnahme der Vergütungsfestsetzung für ehrenamtliche Richter nach § 18 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe d,
10. Rechtskraftzeugnisse und Vollstreckungsklauseln,
11. Kostenansatz und Mitteilungen,
12. Ablehnung von Gerichtspersonen.

⁴Wird ein Verfahren innerhalb des Gerichts abgegeben oder wird nach Zurückverweisung ein anderer Spruchkörper tätig, erhält es ein neues Aktenzeichen.

(2) ¹Das Aktenzeichen wird gebildet aus:

1. der Abteilungsbezeichnung, soweit mehrere Abteilungen der Geschäftsstelle bestehen, oder der Nummer des nach Geschäftsverteilungsplan zuständigen Spruchkörpers oder des Güterrichters,
2. dem Registerzeichen nach Anlage 1,
3. der fortlaufenden Nummer der jahrgangsweisen Registrierung, davon getrennt durch einen Schrägstrich,
4. den beiden Endziffern des Jahres, in dem der Geschäftsvorgang angefallen ist, zum Beispiel der Eingang der Klage, des Antrags oder des Rechtsmittels,
5. gegebenenfalls weiteren in Anlage 2 definierten Zusatzzeichen.

²Das Aktenzeichen dient auch als Geschäftsnummer.

(3) ¹Die Verfahren werden durch die von der zuständigen obersten Landesbehörde zugelassenen Programme registriert. ²Diese Programme gewährleisten die Nutzung der nach den nachfolgenden Bestimmungen zu registrierenden Daten zur Akten- und Verfahrensführung. ³Diese Daten sind auf dem aktuellen Stand zu halten.

§ 3 Bildung der Akten

(1) ¹Dokumente, die zum selben Geschäftsvorgang gehören, sind zu einer Akte zusammenzufassen. ²Nur soweit in dieser Aktenordnung bestimmt, können auch Dokumente unterschiedlicher Angelegenheiten in einer Akte gesammelt werden (Sammelakte).

(2) ¹Papierakten erhalten einen Aktenumschlag. ²Auf diesem oder einem Aktenvorblatt sind insbesondere zu vermerken:

1. das Gericht,
2. das Aktenzeichen,
3. die Angelegenheit, zum Beispiel durch die Bezeichnung der Parteien und Beteiligten sowie deren Vertreter,
4. die von der Vernichtung der Akte auszuschließenden Dokumente,
5. weitere Angaben, die sich aus den nachfolgenden und gesonderten Bestimmungen ergeben.

³Bei elektronischen Akten ist sicherzustellen, dass diese Angaben auf andere Weise deutlich erkennbar sind. ⁴Die Angaben und Vermerke sind auf dem aktuellen Stand zu halten.

(3) ¹Für die Reihenfolge der Dokumente in der Akte ist der Zeitpunkt des Eingangs maßgeblich. ²Dokumente, die vorab bereits als Fax eingegangen sind, sind grundsätzlich dem entsprechenden Fax zuzuordnen. ³Prüf- oder Transfervermerke und gegebenenfalls Signaturprüfprotokolle sind dem Dokument zuzuordnen, auf das sie sich beziehen. ⁴Zustellungsdokumente sind dem zugrundeliegenden Dokument zuzuordnen. ⁵Eine Zuordnung kann durch unmittelbares Nachheften, Unterstrukturieren oder gegenseitiges Verweisen gewährleistet werden. ⁶Wenn Zustellungsdokumente in großer Zahl anfallen, können sie in einem zusätzlichen Heft zusammengefasst werden. ⁷Darauf ist auf dem Aktenumschlag und dem zugrundeliegenden Dokument hinzuweisen.

(4) ¹Die Seiten einer elektronischen Akte sind fortlaufend zu nummerieren. ²Die Blätter einer Papierakte sind mit fortlaufenden Blattzahlen zu versehen und grundsätzlich zu heften. ³Bei einer Papierakte soll bei mehr als 200 Blättern ein neuer Band angelegt werden. ⁴Die Blattzahlen eines weiteren Bandes können neu beginnend vergeben werden. ⁵Das Anlegen eines weiteren Bandes ist auf dem Aktenumschlag des geschlossenen Bandes zu vermerken. ⁶Die Bände sind fortlaufend zu nummerieren.

(5) ¹Bei Papierakten mit regelmäßig geringer Anzahl an Dokumenten kann auf Heftung, Nummerierung und einen Aktenumschlag verzichtet werden (Blattsammlungen). ²Vor Versendung sind diese zu heften und zu nummerieren.

(6) ¹Die Behandlung der den Kostenansatz betreffenden Dokumente richtet sich nach der Kostenverfügung (KostVfg). ²Die Behandlung der die Prozesskostenhilfe betreffenden Dokumente richtet sich nach den Durchführungsbestimmungen zur Prozess- und Verfahrenskostenhilfe sowie zur Stundung der Kosten des Insolvenzverfahrens (DB-PKH).

(7) ¹Dokumente und sonstige Unterlagen, die später zurückzugeben sind oder sich zur Zusammenfassung nicht eignen, sind in geeigneter Form zu verwahren. ²Eine Zuordnung zum jeweiligen Geschäftsvorgang und Bezugsdokument ist zu gewährleisten. ³Die Verwahrung außerhalb der Akte und eine Rückgabe sind sowohl in der Akte als auch auf dem Aktenumschlag zu vermerken. ⁴Einzelheiten zur Verwahrung regeln die hierzu getroffenen Bestimmungen.

(8) ¹Bei Dokumenten und sonstigen Unterlagen, die nicht der unbeschränkten Akteneinsicht unterliegen, ist von Beginn an zu gewährleisten, dass sie bei Gewährung der Akteneinsicht ohne weiteres vom übrigen Aktenbestand trennbar sind. ²Dies kann durch das Anlegen eines zusätzlichen Hefts erfolgen.

(9) Eingegangene Dokumente, die für die elektronische Aktenbearbeitung ersetzend eingescannt worden sind, sind unter Berücksichtigung der entsprechenden Dienstweisungen strukturiert nach Übertragungsdatum abzulegen oder, sofern sie rückgabepflichtig sind, nach Absatz 7 zu verwahren.

(10) ¹Um die spätere Aussonderung der Papierakte zu erleichtern, kann die Gerichtsleitung bestimmen, dass die von der Vernichtung auszunehmenden und länger aufzubewahrenden Dokumente und sonstigen Unterlagen bereits von ihrem Entstehen an von der chronologischen Aktenheftung ausgenommen werden. ²Sie sind in ein gesondertes Heft bei der Akte oder zu einer Sammelakte zu nehmen. ³Anstelle dieser Originaldokumente und sonstigen Unterlagen ist eine als solche gekennzeichnete Abschrift zur Akte zu nehmen.

§ 4 Aktenarten

(1) ¹Eine Akte besteht aus einer Hauptakte und bei Bedarf aus zusätzlichen Heften. ²Hefte können zum Beispiel für Dokumente über die Kostenbehandlung oder die Zustellung angelegt werden. ³Die Seiten oder Blätter eines Heftes sind neu beginnend zu nummerieren. ⁴Das Anlegen von Heften ist auf dem Aktenumschlag zu vermerken.

(2) ¹Bei Papierakten wird auf Anordnung ein Doppel der Akte angelegt, wenn ein Gericht höherer Instanz über ein Rechtsmittel zu entscheiden hat und das Verfahren im Übrigen in der unteren Instanz fortgesetzt wird. ²Dem Aktenzeichen der Doppelakte wird auf dem Aktenumschlag eine „II“ nachgestellt. ³Sobald einer der Teile des Verfahrens beendet ist, wird für diesen die getrennte Aktenführung beendet. ⁴Die Doppelakte ist der Akte geschlossen beizufügen.

(3) ¹Der Verlust von Akten, Heften oder anderen Aktenteilen ist der Gerichtsleitung anzuzeigen. ²Nach Anordnung der Gerichtsleitung oder der für die Sachentscheidung zuständigen Person ist eine Ersatzakte anzulegen. ³Die Ersatzakte ist auf dem Aktenumschlag als solche kenntlich zu machen. ⁴Bei Wiederauffinden ist die Gerichtsleitung zu informieren. ⁵Die seit dem Abhandenkommen entstandenen Dokumente werden aus der Ersatzakte in die Akte übernommen und die Seiten- oder Blattzahlen berichtigt. ⁶Der verbliebene Teil der Ersatzakte ist der Akte geschlossen beizufügen.

(4) Wird einer Akte für längere Zeit eine andere Akte oder ein anderes Heft beigefügt (Beiakte), ist dies sowie die spätere Rückgabe der Beiakte in Papierform auf den Umschlägen der Akten und Hefte zu vermerken.

§ 5 **Führung der Akten**

(1) ¹Akten sind geordnet zu führen. ²Eingehende Dokumente sind unverzüglich zur Akte zu nehmen. ³Wird ein Dokument aus der Akte entfernt, ist stattdessen ein Fehlblatt einzufügen, auf dem das entnommene Dokument und der Grund der Entnahme zu vermerken sind. ⁴Die Geschäftsstelle muss den Verbleib der Akten sowie von Dokumenten, die noch nicht zur Akte genommen werden können, jederzeit durch eine im IT-System enthaltene Funktion oder in sonstiger geeigneter Weise feststellen können.

(2) Die Führung der Akte obliegt dem Gericht der ersten Instanz, soweit nicht nachfolgend abweichend geregelt.

(3) ¹Verwaltungsvorgänge, insbesondere solche, die in einer Dienstaufsichtssache anfallen, dürfen nicht zu den Verfahrensakten der Rechtssache genommen werden. ²Dies gilt nicht für Akteneinsichtsgesuche.

(4) ¹Werden Papierakten versandt, ist eine Vorlagefrist zu notieren. ²Bei Bedarf ist ein Kontrollblatt mit Angabe der Sache, des Grundes der Versendung sowie des Empfängers anzulegen. ³Nicht weiterzuleitende Dokumente sind mit dem Kontrollblatt in eine Blatthülle (Retent) zu nehmen. ⁴Nach Rückkehr der Akte ist das Retent aufzulösen. ⁵Die darin befindlichen Dokumente sind zur Akte zu nehmen.

(5) ¹Die endgültige Abgabe von Akten an eine andere Abteilung, einen anderen Spruchkörper oder ein anderes Gericht wird durch einen entsprechenden Vermerk im IT-System nachgewiesen. ²Gleiches gilt für die Verbindung von Verfahren, soweit sie nicht mehr unter dem Aktenzeichen ihrer Registrierung geführt und wenn Vorgänge zwar neu registriert, aber bereits bestehenden Akten hinzugefügt werden.

(6) ¹Dokumente, die im Rahmen der endgültigen Abgabe von Akten an ein anderes Gericht anfallen, zum Beispiel Einlieferungsbeleg oder Empfangsbekanntnis, sind zu Sammelakten zu nehmen. ²Die Sammelakten werden in Jahresheften geführt und drei Monate nach Ablauf des Kalenderjahres weggelegt.

(7) ¹Papierakten befinden sich grundsätzlich in der Geschäftsstelle, soweit keine besondere Anordnung getroffen worden ist. ²Akten und Aktenbestandteile dürfen nur zur Bearbeitung aus der Geschäftsstelle entfernt werden. ³Dies soll nur mit ihrem Wissen erfolgen. ⁴Anderenfalls ist sie unverzüglich zu informieren.

§ 6 **Fristen und Termine**

(1) ¹Sämtliche angeordnete oder von Amts wegen zu beachtende Fristen sind elektronisch in geeigneter Weise mit folgenden Angaben zu vermerken:

1. Aktenzeichen,
2. Bezeichnung der Angelegenheit,
3. Datum des Fristablaufs,
4. Bearbeiter, soweit nicht anhand des Aktenzeichens ersichtlich,
5. zusätzliche Bemerkungen, zum Beispiel Grund der Vorlage.

²Auf Anordnung der Gerichtsleitung kann die Kontrolle von Fristen in Papierakten auch in sonstiger Weise geführt werden, zum Beispiel durch Fristenfächer oder Hängeregistaturen.

(2) Termine sind mit Datum, Uhrzeit und Ort elektronisch in einer Weise zu vermerken, die die Erstellung eines Verzeichnisses nach Absatz 3 ermöglicht.

(3) ¹Für jeden Sitzungstag ist ein Verzeichnis der Termine vor Beginn des ersten Termins an dem Eingang zum Sitzungszimmer und gegebenenfalls an der zentralen Informationstafel anzuzeigen. ²In das Terminverzeichnis sind aufzunehmen:

1. das Gericht,
2. das Datum,
3. der Ort, zum Beispiel Saal- oder Raumnummer,
4. die Namen des Vorsitzenden und der mitwirkenden Richter einschließlich der ehrenamtlichen Richter, sofern der Vorsitzende nichts anderes anordnet,
5. die Uhrzeit,
6. das Aktenzeichen,
7. die Namen der Verfahrensbeteiligten, gegebenenfalls als Kurzbezeichnung.

(4) ¹Nach Abschluss einer Sitzung ist deren Ergebnis zu vermerken. ²Bei Verkündung eines Urteils ist auch das Datum des Eingangs des vollständig abgefassten Urteils in der Geschäftsstelle zu vermerken.

§ 7 **Verbindung und Abtrennung von Verfahren**

(1) ¹Werden Verfahren zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung verbunden, sind nur die Akten des führenden Verfahrens weiterzuführen. ²Ist das führende Verfahren nicht ausdrücklich bestimmt, ist das älteste der Verfahren führend. ³Die

Akten des durch Verbindung als erledigt geltenden Verfahrens werden mit einer Abschrift des Verbindungsbeschlusses geschlossen der Akte des führenden Verfahrens beigefügt. ⁴Die Verbindung ist auf den Aktenumschlägen zu vermerken.

(2) ¹Für ein abgetrenntes Verfahren ist ein neues Aktenzeichen zu vergeben. ²Die Akte beginnt mit einer beglaubigten Abschrift oder der elektronischen Vervielfältigung des Abtrennungsbeschlusses. ³Auf Anordnung können Dokumente des Ursprungsverfahrens in die neue Akte übernommen werden. ⁴Die Abtrennung ist auf den Aktenumschlägen zu vermerken.

§ 8 Rechtsmittel

(1) ¹In der Rechtsmittelinstanz wird ein neues Aktenzeichen vergeben. ²Ein Rechtsmittel ist nicht erneut zu registrieren, wenn gegen die angefochtene Entscheidung bereits ein Rechtsmittel anhängig ist. ³Für Dokumente, die in dieser Instanz anfallen, wird ein neuer Band zur erstinstanzlichen Akte (Rechtsmittelband) angelegt. ⁴Der Rechtsmittelband muss neu beginnend nummeriert werden. ⁵Bei Papierakten können die Dokumente auch in den Band der erstinstanzlichen Akte aufgenommen werden.

(2) ¹Ab Eingang der Akte bis Beendigung in der Instanz obliegt die Aktenführung dem Rechtsmittelgericht. ²Bei der elektronischen Akte ist die Aktenführung auf den Rechtsmittelband beschränkt.

(3) Auf dem Aktenumschlag sowie auf jeder Entscheidung der Rechtsmittelinstanz sind die Aktenzeichen aller Instanzen anzugeben.

(4) ¹Nach Erledigung in der Rechtsmittelinstanz ist die Akte an die vorherige Instanz zurückzusenden. ²Bei elektronischer Aktenführung kann von einer Übermittlung von Dokumenten abgesehen werden, wenn diese bereits in dem von der vorherigen Instanz an die Rechtsmittelinstanz übermittelten Teil der Akte enthalten waren.

(5) In der Rechtsmittelinstanz zurückzubehaltende Dokumente sind zu Sammelakten zu nehmen.

§ 9 Rechtskraft der Entscheidung

¹Ist die Rechtskraft einer Entscheidung zu bescheinigen, hat der zuständige Urkundsbeamte der Geschäftsstelle neben der Erteilung der Rechtskraftbescheinigung die Entscheidung mit einem Vermerk über die Rechtskraft zu verbinden. ²In der Papierakte ist der Vermerk „Rechtskräftig“ am Kopf der Urschrift der Entscheidung anzubringen. ³Name, Amtsbezeichnung und Datum sind beizufügen.

§ 10 Weglegen der Akten

(1) ¹Sobald die Angelegenheit beendet ist, ist das Weglegen der Akte anzuordnen. ²Eine Angelegenheit ist beendet, wenn

1. alle Anträge erledigt und die von Amts wegen zu treffenden Entscheidungen ergangen sind oder
2. bei Entschädigungsklagen nach § 173 Satz 2 VwGO in Verbindung mit § 201 GVG die Prozesskosten nicht binnen sechs Monaten nach Anforderung gezahlt worden sind

und die von Amts wegen vorzunehmenden Tätigkeiten, zum Beispiel statistischer und kostenrechtlicher Abschluss, erledigt sind.

(2) Vor dem Weglegen ist auf dem Aktenumschlag ein Vermerk anzubringen:

1. über den kostenrechtlichen Abschluss der Angelegenheit (§ 3 Absatz 5 KostVfg),
2. über das Jahr der Anordnung des Weglegens und den Ablauf der Aufbewahrungsfristen,
3. über die Archivwürdigkeit nach den hierzu erlassenen Bestimmungen,
4. soweit hierzu gesonderte Bestimmungen erlassen sind, über die Eignung für Ausbildungs- und Prüfungszwecke.

(3) Beiakten in Papierform sowie rückgabepflichtige Dokumente und Unterlagen sind nach rechtskräftigem Abschluss oder sonstiger Beendigung des Verfahrens zurückzugeben.

§ 11 Allgemeines Register

(1) ¹Unter dem Registerzeichen „AR“ sind insbesondere zu registrieren:

1. Eingänge, bei denen zweifelhaft ist, ob sie zu bereits bestehenden oder noch anzulegenden Akten zu nehmen oder unter welchem Registerzeichen sie zu registrieren sind,
2. Dokumente, die ohne sachliche Verfügung an ein anderes Gericht oder eine andere Behörde abzugeben sind,
3. Mitteilungen von anderen Abteilungen, Gerichten und Behörden, bei denen zweifelhaft ist, ob sie zu Maßnahmen Anlass geben,
4. Schutzschriften.

²Die Registrierung von Verwaltungsvorgängen nach § 36 Absatz 2 Satz 2, § 71 Absatz 4 Asylgesetz kann unterbleiben, wenn eine Zuordnung zu einem späteren Verfahren auf andere Weise sichergestellt ist. ³Die Führung von thematisch geordneten Sammelakten nach § 3 Absatz 1 Satz 2 ist zulässig. ⁴Für Mitteilungen nach Nummer 3 kann auf eine Registrierung verzichtet werden, soweit die Sammelakte alphabetisch geführt wird. ⁵Die Sammelakten nach Satz 3 und 4 werden in Jahresheften geführt und drei Monate nach Ablauf des Kalenderjahres weggelegt.

(2) ¹Wird für eine unter „AR“ registrierte Sache ein anderes Registerzeichen vergeben, wird die Sache ausschließlich unter dem neuen Registerzeichen weitergeführt und zu bestehenden oder anzulegenden Akten genommen. ²Das neue Aktenzeichen ist im Allgemeinen Register zu vermerken.

(3) Im Allgemeinen Register sind folgende Angaben zu vermerken:

1. Aktenzeichen,
2. Datum des Eingangs,

3. Vor- und Familienname oder Bezeichnung der Beteiligten sowie deren Anschrift,
4. Bezeichnung der Angelegenheit,
5. Verbleib oder späteres Aktenzeichen,
6. Jahr der Anordnung des Weglegens und des Ablaufs der Aufbewahrungsfrist,
7. Bemerkungen.

§ 12 Rechts- und Amtshilfe

(1) Rechts- und Amtshilfeersuchen werden nach § 18 registriert.

(2) ¹Eine Kopie des Ersuchens und der Übersendungsverfügung sowie aus besonderen Gründen zurückzubehaltende Dokumente sind zu den von dem ersuchten Gericht anzulegenden Akten zu nehmen. ²Vom Anlegen einer Akte kann abgesehen werden, wenn das Ersuchen von einem deutschen Gericht oder einer deutschen Justizbehörde mit der dortigen Papierakte übersandt wird.

(3) Die bei der Durchführung eines inländischen Rechts- oder Amtshilfeersuchens entstandenen Dokumente sind mit den übersandten Akten oder Dokumenten an das ersuchende Gericht, die ersuchende Behörde oder ein weiteres um Rechtshilfe ersuchtes Gericht zu übermitteln.

§ 13 Rechtsantragstelle

(1) ¹Sofern das entsprechende Verfahren nicht bereits anhängig ist, können Anträge und Erklärungen zu Protokoll der Geschäftsstelle unter dem Registerzeichen „RAST“ registriert werden. ²Dies gilt nicht für Anträge und Erklärungen, die ohne sachliche Verfügung an ein anderes Gericht oder eine andere Behörde abzugeben sind. ³Insofern gilt § 11.

(2) ¹Wird für einen unter „RAST“ registrierten Geschäftsvorgang ein anderes Registerzeichen vergeben, wird dieser ausschließlich unter dem neuen Registerzeichen weitergeführt. ²Das neue Aktenzeichen ist im Register zu vermerken.

(3) Im Register sind folgende Angaben zu vermerken:

1. Aktenzeichen,
2. Datum der Protokollierung,
3. Vor- und Familienname der erschienenen Person sowie deren Anschrift,
4. Bezeichnung der Angelegenheit,
5. Verbleib oder späteres Aktenzeichen,
6. Bemerkungen.

§ 14 Verfahren vor dem Güterichter

(1) ¹Verfahren vor dem Güterichter nach § 173 VwGO in Verbindung mit § 278 Absatz 5 ZPO sind unter dem jeweiligen Registerzeichen der Anlage 1 mit dem Zusatz

„GR“ zu registrieren. ²Für die Jahreszahl nach § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 ist das Datum des Eingangs beim Güterichter maßgeblich.

(2) ¹In den Registern und auf den Aktenumschlägen des Herkunftsverfahrens und des Verfahrens vor dem Güterichter wird jeweils das Aktenzeichen des anderen Verfahrens vermerkt. ²Auf Protokollen und Vereinbarungen sind unter dem Aktenzeichen des Verfahrens vor dem Güterichter auch das Gericht und das Aktenzeichen des Herkunftsverfahrens anzugeben.

(3) ¹Die Akte des Verfahrens vor dem Güterichter ist bis zu dessen Abschluss getrennt vom Herkunftsverfahren und ohne Einsichtsmöglichkeit für Dritte zu führen. ²Dokumente sowie sonstige Dateien und Unterlagen, die im Rahmen eines Verfahrens vor dem Güterichter von den Parteien, Beteiligten oder dem Güterichter als vertraulich bezeichnet werden oder die später zurückzugeben sind, werden nach § 3 Absatz 7 behandelt.

(4) ¹Nach Abschluss des Verfahrens vor dem Güterichter sind Art und Datum der Beendigung sowie die für die Kostenberechnung erforderlichen Angaben zum Herkunftsverfahren mitzuteilen. ²Die als vertraulich bezeichneten Dokumente sowie sonstigen Dateien und Unterlagen sind an den Einsender zurückzugeben, zu vernichten oder zu löschen, es sei denn, die Parteien oder die Beteiligten haben eine andere Vereinbarung getroffen. ³Die Akte mit den verbliebenen Dokumenten und sonstigen Unterlagen ist als Heft zum Herkunftsverfahren zu nehmen.

(5) Im Register sind folgende Angaben zu vermerken:

1. Aktenzeichen,
2. Datum des Eingangs beim Güterichter,
3. Gericht und Aktenzeichen des Herkunftsverfahrens,
4. Namen und Anschriften der Parteien und Beteiligten,
5. Art und Datum der Beendigung,
6. Bemerkungen.

§ 15 Prozesskostenhilfe

¹Ein selbstständiger Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe ist unter dem Registerzeichen zu registrieren, unter dem das spätere Verfahren zu registrieren wäre. ²Geht das betreffende Verfahren gleichzeitig oder später ein, ist es nicht zusätzlich zu registrieren.

Abschnitt 2 Besonderer Teil

§ 16 Verfahren vor den Verwaltungsgerichten

(1) Als Verfahren vor den Verwaltungsgerichten sind unter den Registerzeichen der Anlage 1 zu registrieren:

1. Hauptverfahren, insbesondere

- a) Klagen,
 - b) Hauptsacheverfahren in Personalvertretungssachen,
 - c) Disziplarklagen,
 - d) berufsgerichtliche Hauptsacheverfahren,
2. Verfahren zur Gewährung von vorläufigem oder einstweiligem Rechtsschutz, insbesondere
 - a) nach §§ 80, 80a oder nach § 123 VwGO,
 - b) in Personalvertretungssachen,
 - c) in Disziplinarsachen,
 - d) in berufsgerichtlichen Verfahren,
 3. sonstige Verfahren nach § 18.

(2) Im Register sind folgende Angaben zu vermerken:

1. Aktenzeichen,
2. Datum des Eingangs,
3. Vor- und Familienname oder Bezeichnung der Parteien oder Beteiligten sowie deren Anschrift
 - a) Kläger oder Antragsteller,
 - b) Beklagter oder Antragsgegner,
 - c) weiterer Beteiligter,
4. Verfahrensgegenstand,
5. Datum und Art der Erledigung,
6. Jahr der Anordnung des Weglegens und des Ablaufs der Aufbewahrungsfrist,
7. Bemerkungen, zum Beispiel Verbleib.

§ 17

Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof

(1) Als Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof sind unter den Registerzeichen der Anlage 1 zu registrieren:

1. erstinstanzliche Hauptverfahren
 - a) Klagen nach § 48 VwGO,
 - b) Normenkontrollverfahren nach § 47 VwGO,
2. Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Verwaltungsgerichte in Hauptverfahren
 - a) Berufungen,
 - b) Anträge auf Zulassung der Berufung,
 - c) Beschwerden gegen das Verfahren beendende Beschlüsse in Personalvertretungssachen, Disziplinar- oder berufsgerichtlichen Verfahren,
3. Verfahren zur Gewährung von vorläufigem oder einstweiligem Rechtsschutz
 - a) nach § 47 Absatz 6, nach §§ 80 bis 80b oder nach § 123 VwGO,
 - b) in Personalvertretungssachen, Disziplinar- oder berufsgerichtlichen Verfahren sowie in erstinstanzlichen Eilverfahren,
4. Rechtsmittel gegen Beschlüsse der Verwaltungsgerichte über die Gewährung von vorläufigem oder einstweiligem Rechtsschutz
 - a) nach §§ 80, 80a oder nach § 123 VwGO,
 - b) in Disziplinar- oder berufsgerichtlichen Verfahren,
 - c) in Personalvertretungssachen,
5. sonstige Verfahren nach § 18.

(2) Im Register sind folgende Angaben zu vermerken:

1. Aktenzeichen,
2. Datum des Eingangs,
3. Gericht erster Instanz:
 - a) Sitz,
 - b) Aktenzeichen,
 - c) Datum der Entscheidung,
4. Vor- und Familienname oder Bezeichnung der Parteien oder Beteiligten sowie deren Anschrift
 - a) Kläger, Antragsteller, Berufungskläger oder Beschwerdeführer,
 - b) Beklagter, Antragsgegner, Berufungsbeklagter oder Beschwerdegegner,
 - c) weiterer Beteiligter,
5. Verfahrensgegenstand,
6. Datum und Art der Erledigung,
7. Jahr der Anordnung des Weglegens und des Ablaufs der Aufbewahrungsfrist,
8. Bemerkungen, zum Beispiel Verbleib.

§ 18

Sonstige Verfahren vor den Verwaltungsgerichten oder dem Verwaltungsgerichtshof

(1) Als sonstige Verfahren sind bei den Verwaltungsgerichten oder dem Verwaltungsgerichtshof unter den Registerzeichen der Anlage 1 zu registrieren:

1. Vollstreckungsverfahren,
2. Anträge außerhalb eines anhängigen Verfahrens, insbesondere
 - a) Rechts- und Amtshilfeersuchen nach § 12,
 - b) Beweissicherungsverfahren, zum Beispiel die Durchsuchung einer Wohnung,
 - c) Ordnungsgelder gegen ehrenamtliche Richter nach §§ 33, 34 VwGO,
 - d) Anträge ehrenamtlicher Richter auf gerichtliche Festsetzung der Entschädigung nach § 4 JVEG.

(2) Zusätzlich sind bei dem Verwaltungsgerichtshof als sonstige Verfahren insbesondere zu registrieren:

1. Beschwerden in Prozesskostenhilfesachen,
2. sonstige Beschwerden gegen Beschlüsse,
3. Anträge außerhalb eines anhängigen Verfahrens, insbesondere
 - a) Anträge ehrenamtlicher Richter auf Entscheidung über die Befreiung von der Übernahme des Amtes nach § 23 Absatz 2, § 24 Absatz 3, 4, § 34 VwGO,
 - b) Amtsentbindungen ehrenamtlicher Richter nach § 24 Absatz 3, § 34 VwGO,
 - c) Abberufungen ehrenamtlicher Richter nach § 44b DRiG,
 - d) gerichtliche Bestimmungen der Zuständigkeit nach § 53 VwGO,
 - e) Ablehnungen von Gerichtspersonen nach § 54 Absatz 1 VwGO in Verbindung mit § 45 Absatz 3 ZPO,
 - f) Wahlanfechtungen bei Präsidiumwahl nach § 4 VwGO in Verbindung mit § 21b Absatz 6 GVG.
4. Entschädigungsklagen nach § 173 Satz 2 VwGO in Verbindung mit § 201 GVG mit dem Zusatz „EK“,

5. Zwischenverfahren nach § 99 Absatz 2 VwGO; diese Verfahren sind auf dem Aktenumschlag besonders zu kennzeichnen.

(3) Im Register sind folgende Angaben zu vermerken:

1. Aktenzeichen,
2. Datum des Eingangs,
3. Vor- und Familienname oder Bezeichnung der Parteien oder Beteiligten sowie deren Anschrift
 - a) Kläger oder Antragsteller, ersuchende Stelle,
 - b) Beklagter oder Antragsgegner,
 - c) sonstiger Beteiligter,
4. Verfahrensgegenstand,
5. Datum und Art der Erledigung,
6. Jahr der Anordnung des Weglegens und des Ablaufs der Aufbewahrungsfrist,
7. Bemerkungen, zum Beispiel Verbleib.

Abschnitt 3 Schlussbestimmung

§ 19 Aufhebung bisherigen Rechts

Die bundeseinheitliche Aktenordnung für die Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit im Lande Hessen vom 21. November 2017 (JMBl.2018, S.73), zuletzt geändert durch Runderlass vom 30. Januar 2018 (JMBl. 2018, S. 298, 414), neu in Kraft gesetzt durch Erlass vom 15. Dezember 2022 (JMBl. S. 299), wird aufgehoben.

§ 20 Inkrafttreten

Dieser Erlass tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Anlage 1 Registerzeichen

Registerzeichen	Verfahrensart bei den Verwaltungsgerichten
K	Hauptverfahren a) Klagen b) Hauptsacheverfahren in Personalvertretungssachen c) Disziplinarklagen d) berufsgerichtliche Hauptsacheverfahren
L	Verfahren zur Gewährung von vorläufigem oder einstweiligem Rechtsschutz a) nach §§ 80, 80a oder nach § 123 VwGO b) in Personalvertretungssachen c) in Disziplinarsachen d) in berufsgerichtlichen Verfahren
N	Vollstreckungsverfahren
O	Anträge außerhalb eines anhängigen Verfahrens, insbesondere a) Rechts- und Amtshilfeersuchen nach § 12 b) Beweissicherungsverfahren, zum Beispiel die Durchsuchung einer Wohnung c) Verfahren vor dem Güterichter nach § 14 d) Ordnungsgelder gegen ehrenamtliche Richter nach § 33VwGO e) Anträge ehrenamtlicher Richter auf gerichtliche Festsetzung der Entschädigung nach § 4 JVEG

Registerzeichen	Verfahrensart bei dem Verwaltungsgerichtshof
A	Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Verwaltungsgerichte in Hauptverfahren a) Berufungen b) Anträge auf Zulassung der Berufung c) Beschwerden gegen das Verfahren beendende Beschlüsse in Personalvertretungssachen, Disziplinar- oder berufsgerichtlichen Verfahren
B	Verfahren zur Gewährung von vorläufigem oder einstweiligem Rechtsschutz a) nach § 47 Absatz 6, nach §§ 80 bis 80b oder nach § 123 VwGO b) in Personalvertretungssachen, Disziplinar- oder berufsgerichtlichen Verfahren sowie in erstinstanzlichen Eilverfahren
B	Rechtsmittel gegen Beschlüsse der Verwaltungsgerichte über die Gewährung von vorläufigem oder einstweiligem Rechtsschutz a) nach §§ 80, 80a oder nach § 123 VwGO b) in Disziplinar- oder berufsgerichtlichen Verfahren c) in Personalvertretungssachen
C	Erstinstanzliche Hauptverfahren a) Klagen nach § 48 VwGO b) Normenkontrollverfahren nach § 47 VwGO

D	Beschwerden in Prozesskostenhilfesachen
E	Sonstige Beschwerden gegen Beschlüsse
F	Anträge außerhalb eines anhängigen Verfahrens, insbesondere <ul style="list-style-type: none"> a) Rechts- und Amtshilfeasuchen nach § 12 b) Beweissicherungsverfahren, zum Beispiel die Durchsuchung einer Wohnung c) Verfahren vor dem Güterrichter nach § 14 d) Anträge ehrenamtlicher Richter auf Entscheidung über die Befreiung von der Übernahme des Amtes nach § 23 Absatz 2, § 24 Absatz 3, 4, § 34 VwGO e) Amtsentbindungen ehrenamtlicher Richter nach § 24 Absatz 3, § 34 VwGO f) Abberufungen ehrenamtlicher Richter nach § 44b DRiG g) Ordnungsgelder gegen ehrenamtliche Richter nach §§ 33, 34 VwGO h) Anträge ehrenamtlicher Richter auf gerichtliche Festsetzung der Entschädigung nach § 4 JVEG i) gerichtliche Bestimmungen der Zuständigkeit nach § 53 VwGO j) Ablehnungen von Gerichtspersonen nach § 54 Absatz 1 VwGO in Verbindung mit § 45 Absatz 3 ZPO k) Wahlanfechtungen bei Präsidiumswahl nach § 4 VwGO in Verbindung mit § 21b Absatz 6 GVG
F	Entschädigungsklagen nach § 173 Satz 2 VwGO in Verbindung mit § 201 GVG
	Zwischenverfahren nach § 99 Absatz 2 VwGO; diese Verfahren sind auf dem Aktenumschlag besonders zu kennzeichnen.
F	Selbstständige Vollstreckungssachen, soweit das Vollstreckungsgericht zuständig ist, also nicht zum Beispiel die Vollstreckungsabwehrklage oder die Drittwiderspruchsklage)

Die Aktenzeichen der bei den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit angesiedelten Berufsgerichte für Heilberufe und Architekten werden aus der abgekürzten Bezeichnung des Gerichts, einem Kürzel für die Berufsrichtung, der fortlaufenden Nummer unter Beifügung der Jahreszahl des Jahrgangs wie folgt gebildet:

1. Berufsgerecht für Heilberufe z.B. BG-H 27/07
2. Berufsgerecht für Architekten z.B. BG-A 27/07
3. Landesberufsgerecht für Heilberufe z.B. LBG-H 1027/07
4. Landesberufsgerecht für Architekten z.B. LBG-A 1027/07

Anlage 2 Zusatzzeichen

Dem Aktenzeichen sind nach § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 folgende Zusatzzeichen für die nachfolgend genannten Verfahrensarten beizufügen:

Tabelle 1:

Zusatz- zeichen	Verfahrensart bei den Verwaltungsgerichten und dem Verwaltungsgerichtshof
A	Asylverfahren
B	Berufgerichtliche Verfahren
D	Disziplinarverfahren
E	Klagen auf Entschädigung nach § 173 Satz 2 VwGO in Verbindung mit § 201 GVG
GR	Güterichterverfahren nach § 173 VwGO in Verbindung mit § 278 Absatz 5 ZPO
N	Normenkontrollverfahren
PV	Personalvertretungssachen
T	Technische Großverfahren (erstinstanzliche Verfahren sowie Normenkontrollverfahren bezogen auf Gegenstände aus § 48 VwGO)
Z	Anträge auf Zulassung der Berufung

Dem Aktenzeichen sind nach § 2 Absatz 2 Nummer 5 folgende Zusatzzeichen für das jeweilige Gericht beizufügen:

Tabelle 2:

Zusatz- zeichen	Verwaltungsgericht
DA	Verwaltungsgericht Darmstadt
F	Verwaltungsgericht Frankfurt am Main
GI	Verwaltungsgericht Gießen
KS	Verwaltungsgericht Kassel
WI	Verwaltungsgericht Wiesbaden

Bei Eilverfahren in NC-Verfahren und bei Beschwerden gegen Entscheidungen in NC-Eilverfahren wird anstelle der abgekürzten Gerichtsorte dem Aktenzeichen nach § 2 Absatz 2 Nummer 5 eine Kombination aus folgenden Zusatzzeichen bestehend aus der Hochschul- bzw. Fachhochschulbezeichnung zur Kennzeichnung der Studienorte sowie der Studiengangbezeichnung beigefügt:

Tabelle 3:

Zusatz- zeichen	Hochschul- bzw. Fachhochschulbezeichnung:
D	TH Darmstadt
E	Fachhochschule Darmstadt
Z	Sonstige Hochschulen in der Zuständigkeit des VG Darmstadt
C	Fachhochschule Frankfurt am Main
F	Universität Frankfurt am Main
X	Sonstige Hochschulen in der Zuständigkeit des VG Frankfurt am Main

B	Fachhochschule Gießen-Friedberg
G	Universität Gießen
M	Universität Marburg
V	Sonstige Hochschulen in der Zuständigkeit des VG Gießen
A	Fachhochschule Kassel
K	Universität Kassel
U	Sonstige Hochschulen in der Zuständigkeit des VG Kassel
W	Fachhochschule Wiesbaden
Y	Sonstige Hochschulen in der Zuständigkeit des VG Wiesbaden

Tabelle 4:

Zusatz- zeichen	Studiengangbezeichnung:
A	Architektur
B	Biologie/Bioverfahrenstechnik
C	Chemie
D	Theater-, Film- und Medienwissenschaft
E	Haushalt- und Ernährungswissenschaften/ Ökotrophologie
F	Pharmazie
G	Politologie (Diplom)
H	Humanbiologie
K	Wirtschaftsrecht/Business Law
L	Landwirtschaft/Agrarwissenschaften
M	Humanmedizin
N	Sozialarbeit/Soziale Arbeit
O	Pädagogik (Diplom)
P	Psychologie
Q	Sozialpädagogik
R	Rechtswissenschaften
S	Sozialwissenschaften
T	Veterinär-/Tiermedizin
U	Lehramt an Förderschulen
V	Bewegung und Gesundheit
W	Wirtschaftswissenschaften/Betriebswirtschaftslehre
Z	Zahnmedizin
X	Sammelbezeichnung für alle übrigen Studiengänge

Zur Kennzeichnung des Studienseesters kann im Anschluss an die Studiengangbezeichnung die Kennzeichnung des Fachsemesters, abgetrennt durch einen Punkt, angehängt werden (z.B. S 18 für Sommersemester 2018, W 18 für Wintersemester 2018/2019).

BEKANNTMACHUNG DES PRÄSIDENTEN DES OBERLANDESGERICHTS

**Änderung der Dienstanweisung für die Ortsgerichte im Lande Hessen (DAOG)
Rundverfügung des Präsidenten des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main
vom 13. Dezember 2022 (3842 E - I/3 - 2868/22) - JMBl. 2023 S. 311**

Artikel 1

Die Dienstanweisung für die Ortsgerichte im Lande Hessen (DAOG) vom 13. Dezember 2022 - JMBl. 2023 S. 311 - wird wie folgt geändert:

1. § 42 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Falls die Schätzung zum Nachweis des niedrigeren gemeinen Werts nach § 198 BewG dient, soll das Muster 6 der Anlage verwendet werden.“

b) Die bisherigen Abs. 1 bis 4 werden die Abs. 2 bis 5.

2. Dem § 43 wird als Abs. 3 angefügt:

„(3) Soll die Schätzung zum Nachweis des niedrigeren gemeinen Werts nach § 198 BewG dienen, sind die Punkte des Musters 7 „Anforderungen an Gutachten zum Nachweis des niedrigeren gemeinen Werts nach § 198 BewG“ zu beachten.“

3. Die folgenden Muster 6 und 7 werden als Anlagen angefügt:

„Muster 6

Eingetragen im Tagebuch Nr. /

Datum:

Schätzungsurkunde

Grundlagen:					
Das Ortsgericht hat am folgendes Grundstück zum Zwecke der Wertermittlung be- sichtigt:					
eingetragen im Grundbuch von			Blatt	lfd. Nr.	
Gemarkung		Wirtschaftsart und Lage		Größe	
Flur	Flurstück			h	a
<input type="checkbox"/> Miteigentumsanteil an dem o.g. Grundstück verbunden mit dem Sondereigentum .					
<input type="checkbox"/> Die Schätzung erfolgte zum Nachweis des niedrigeren gemeinen Wertes nach § 198 BewG ge- genüber dem Finanzamt.					
Die Schätzung wurde durch folgende Ortsgerichtsmitglieder durchgeführt:					
Ortsgerichtsvorsteherin/ Ortsge- richtsvorsteher				Beruf	
Ortsgerichtsschöffin/ Ortsgerichtsschöffe				Beruf	
Ortsgerichtsschöffin/ Ortsgerichtsschöffe				Beruf	
Zur Besichtigung zwecks Wertermittlung waren zusätzlich anwesend					
Die Schätzung wurde in Auftrag gegeben von					
<input type="checkbox"/> Die Auftraggeberin/ der Auftraggeber weicht nicht von der Eigentümerin/ dem Ei- gentümer ab.			<input type="checkbox"/> Die Auftraggeberin/ der Auftraggeber weicht von der Eigentümerin/ dem Eigentümer ab.		
<input type="checkbox"/> Der Bewertungsstichtag ist der					
Folgende Änderungen haben sich seitdem ergeben:					

Rechtliche Gegebenheiten	
Nach den Angaben der Abteilung I des Grundbuchs steht das Grundstück in dem Eigentum von zu (ggf. Quote).	
<input type="checkbox"/> Abteilung II ist lastenfrei.	<input type="checkbox"/> Aus Abteilung II ergeben sich folgende Belastungen:
<input type="checkbox"/> Abteilung III ist lastenfrei.	<input type="checkbox"/> Aus Abteilung III ergeben sich folgende Belastungen:
Ein Grundbuchauszug vom (Datum des Abrufs) lag zum Zeitpunkt der Schätzung vor. Eine Abschrift wurde dieser Schätzung beigelegt.	

Baulastenverzeichnis- und Altlastenkataster	
Das Baulastenverzeichnis wurde am eingesehen.	
<input type="checkbox"/> Es liegen keine Baulasten vor.	<input type="checkbox"/> Es liegen folgende Baulasten vor: Ein Auszug aus dem Baulastenverzeichnis wurde dieser Schätzung beigelegt.
Das Altlastenkataster wurde am eingesehen	
<input type="checkbox"/> Es liegen keine Altlasten vor.	<input type="checkbox"/> Es liegen folgende Altlasten vor: Ein Auszug aus dem Altlastenkataster wurde dieser Schätzung beigelegt.

Objektbeschreibung
Makro- und Mikrolage
Lageplan, Liegenschaftskarte und Luftbilder wurden beigelegt.
Das Objekt wurde im Jahr gebaut.
Baubeschreibung
<input type="checkbox"/> Es wurde am Einsicht in die Bauakte genommen.
<input type="checkbox"/> Eine Abschrift vorhandener Schnitte und Pläne wurde der Schätzungsurkunde beigelegt.
Das Objekt verfügt über Geschosse. Genaue Angabe:

Verkehrswert (Darstellung der Ermittlung)

Der Verkehrswert wird auf

Euro

geschätzt.

 Die Berechnung wurde in einer Anlage beigefügt.**Schätzungsurkunde**Diese Schätzungsurkunde enthält Seiten und Anlagen mit insgesamt Seiten.
Folgende Anlagen wurden beigefügt:

Die Schätzungsurkunde wurde in Ausfertigungen erstellt.

Ein Exemplar verbleibt in den Akten des Ortsgerichts.

 Ein Exemplar wird an versandt/ übergeben. Exemplare werden an versandt/ übergeben.**Kostenberechnung** (Ab dem 1. Januar 2025 ist voraussichtlich die Ausstellung einer Rechnung erforderlich.):Gebühr nach Nr. 12 der Gebührenordnung für die Ortsgerichte im Lande
Hessen vom 17. Oktober 1980 (GVBl. I S. 406), zuletzt geändert durch die
Verordnung vom 20. Dezember 2022 (GVBl. S. 383) aus dem Wert
Euro


Euro

Auslagen

Euro

Insgesamt

Euro

Ort/ Datum:
Dienstsiegel_____
Ortsgerichtsvorsteherin/
Ortsgerichtsvorsteher_____
Ortsgerichtsschöffin/
Ortsgerichtsschöffe_____
Ortsgerichtsschöffin/
Ortsgerichtsschöffe“

Muster 7

„Anforderungen an Gutachten zum Nachweis des niedrigeren gemeinen Werts nach § 198 BewG

§198 BewG eröffnet zugunsten der Steuerpflichtigen die Möglichkeit, im Rahmen der Bedarfsbewertung wirtschaftlicher Einheiten des Grundvermögens - sowie auch für einzelne Teile der wirtschaftlichen Einheit des Betriebs der Land- und Forstwirtschaft - für Zwecke der Erbschaft- und Schenkungsteuer sowie Grunderwerbsteuer von den gesetzlich vorgeschriebenen Bewertungsmethoden abzuweichen und mit Hilfe eines fachgerecht erstellten Verkehrswertgutachtens die Höhe des gemeinen Wertes, der unter dem Steuerwert liegt, nachzuweisen. Den Steuerpflichtigen trifft dabei die Nachweispflicht und nicht nur die bloße Darlegungslast.

Das Gutachten ist

- nachvollziehbar, begründet, vollständig und verständlich formuliert,
- systematisch aufgebaut und übersichtlich gegliedert, in den Gedankengängen für den Laien nachvollziehbar und für den Fachmann nachprüfbar. Nachprüfbarkeit bedeutet, dass die das Gutachten tragenden Feststellungen und Schlussfolgerungen so dargestellt sind, dass sie von einem Fachmann ohne Schwierigkeiten als richtig oder falsch erkannt werden können,
- und auf das Wesentliche der Wertermittlung beschränkt.

Formale Anforderungen:

- Das Gutachten ist vollständig einschließlich aller in Bezug genommener Anlagen einzureichen.
- Die Ortsgerichtsmitglieder müssen das Objekt persönlich besichtigt haben (Datum und Teilnehmer). § 41 S. 2 DAOG wird ausgeschlossen.
- Das Gutachten muss durch die Ortsgerichtsmitglieder unterschrieben sein.
- Das Gutachten muss Angaben zur Person des Ortsgerichtsmitglieds enthalten.

Inhaltliche Anforderungen:

- Bewertung der gesamten wirtschaftlichen Einheit,
- Angabe der wirtschaftlichen Einheit mit Adresse und Angabe aller Blätter, Flure/Flurstücke,
- Angabe der Fläche der wirtschaftlichen Einheit,
- Angabe des Auftraggebers, ggf. Eigentümers falls abweichend,
- Zweck der Wertermittlung (einschließlich der Angabe „Zum Nachweis des niedrigeren gemeinen Wertes nach § 198 BewG gegenüber dem Finanzamt“),
- Angabe des Bewertungsstichtags (z. B. Todestag bzw. Tag der Schenkung) und Wertermittlungsstichtags (Tag der Erstellung des Gutachtens),
- Darstellung der Veränderungen der wirtschaftlichen Einheit nach dem Bewertungsstichtag,
- Ausführliche Objektbeschreibung:
 - Darstellung der Mikro- und Makrolage (Stadt, Stadtteil, Lage des Grundstücks, Einkaufsmöglichkeiten, Nähe zu ÖPNV und Verkehrsachsen) inkl. Luftbilder und Lageplan nebst Liegenschaftskarte (www.geoportal.hessen.de),
- Grundstücksangaben:

- aktueller Grundbuchauszug,
- Pflicht zur Einsicht in das Bau- und Altlastenverzeichnis und Dokumentation im Falle des Vorliegens,
- Vorgaben Flächennutzungsplan und Bebauungsplan (GRZ und GFZ, Darstellung tatsächliche vs. mögliche Nutzung).
- Objektbeschreibung:
 - Baujahr,
 - Baubeschreibung, nach Möglichkeit Vorlage der Schnitte und Baupläne bzw. Verweis auf Einsicht in die Bauakte,
 - Angabe von Modernisierungen und Um-/Anbauten,
 - Zustand inkl. Dokumentation vorhandener Bauschäden und Baumängel nebst Fotodokumentation,
 - Angabe Geschossflächenzahl, Bruttogrundfläche, Wohn- und Nutzfläche,
- Angaben Bodenrichtwert inkl. Anpassung,
- Fotodokumentation (farbig) mit beschrifteten Innen- und Außenaufnahmen.

Das Gutachten entspricht der ImmoWertV:

- Begründung der Wahl des Wertermittlungsverfahrens (Vergleichswert-, Ertragswert- oder Sachwertverfahren). Abweichungen von der in der ImmoWertV vorgegebenen Methode sind zu begründen,
- nachvollziehbare Begründung zu den genutzten Daten und Parametern zur Wertermittlung mit nachprüfbaren Quellenangaben (Liegenschaftszinssatz, Mieten, Bewirtschaftungskosten, Gesamt- und Restnutzungsdauer, Markt Anpassungsfaktoren),
- Beachtung der Modellkonformität (vgl. § 10 ImmoWertV),
- Darstellung der tatsächlichen Miet- oder Pachtverhältnisse mit Begründung ggf. davon abweichender Wertansätze,
- nachvollziehbare und nachprüfbare Darstellung der besonderen objektspezifischen Grundstücksmerkmale (vgl. § 2 Abs. 2 S. 2 ImmoWertV). Baumängel und -schäden müssen z.B. konkret benannt und ihr Umfang im Einzelnen dargestellt werden. Die Beifügung externer Gutachten zu Bauschäden als Beleg ist erforderlich, soweit der Schaden bei der Wertermittlung Berücksichtigung finden soll,
- Doppelberücksichtigungsverbot wertrelevanter Umstände,
- Ausführliche Beschreibung und nachvollziehbare Bewertung von weiteren wertbeeinflussenden Grundstücksmerkmalen (z.B. Rechte und Belastungen) inkl. entsprechender Nachweise (z.B. Grundbuchauszug, Altlastenkataster, Baulastenverzeichnis).“

Artikel 2

Diese Rundverfügung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Frankfurt am Main, den 8. Dezember 2023

Der Präsident des Oberlandesgerichts
Dr. Seitz

BEKANNTMACHUNGEN DER NOTARKAMMERN

Beitragsordnung der Notarkammer Frankfurt am Main für das Geschäftsjahr 2024

I. Laufender Beitrag

1. Der von jedem Kammermitglied für das Geschäftsjahr 2024 zu zahlende Beitrag zur Deckung des Haushalts wird auf € 3.100,- festgelegt.
Er ist bis zum 30. April 2024 zu entrichten. Wird er nicht fristgerecht gezahlt, wird ein Zuschlag von 5 % erhoben. Auf Antrag kann der Schatzmeister Ratenzahlung bewilligen.
2. Während des Geschäftsjahres bestellte oder ausgeschiedene Kammermitglieder entrichten den Beitrag zeitanteilig ab dem Ersten des Monats der Bestellung bzw. bis zum Ende des Monats, in dem das Amt erlischt.
3. Wenn ein Kammermitglied bis 30. April 2024 dem Vorstand schriftlich nachweist, dass der Gesamtbetrag seiner Einkünfte i. S. des Einkommensteuergesetzes im Jahre 2022 unter € 30.000,- lag, kann der Schatzmeister den der Notarkammer für eigene Zwecke zufließenden Beitragsanteil ganz oder teilweise stunden, nicht aber erlassen, wenn er die sofortige Zahlung dieses Beitragsanteils für nicht zumutbar hält.

II. Beitrag-Notarversicherungsfonds

Die nach dem 01.07.2003 neu bestellten Kammermitglieder haben einen einmaligen Beitrag zum Notarversicherungsfonds in Höhe von € 767,- an die Notarkammer zu leisten. Der Beitrag kann auf Antrag in drei Jahresraten gezahlt werden.

III. Sonderbeitrag-Schadensverursachung

- 1) Die Notarkammer kann gegen diejenigen Kammermitglieder einen Zusatzbeitrag festsetzen, gegen die eine nicht mehr anfechtbare Disziplinarmaßnahme verhängt worden ist, weil sie durch vorsätzliche Amtspflichtverletzung fremde Gelder oder andere Vermögenswerte geschädigt oder gefährdet haben. Der Zusatzbeitrag kann vom Vorstand bis zur Höhe der Zusatzprämie festgesetzt werden, die von der Notarkammer in diesen Fällen an die Vertrauensschadensversicherung zu leisten ist.
- 2) Für ihren durch die Bearbeitung eines Vertrauensschadensfalles im Sinne der Ziffer 1) verursachten Geschäftsaufwand kann die Notarkammer gegen das Kammermitglied, das den Schadensfall durch wissentliche Pflichtverletzung verursacht hat, eine Ausgleichspauschale von € 3.000,- festsetzen.
- 3) Ist eine Notariatsverwaltung oder Notarvertretung durch wissentliche Pflichtverletzung eines Notarkammermitglieds verursacht, kann die Notarkammer gegen dieses Kammermitglied einen Ausgleichsbetrag festsetzen in Höhe der dem Notarverwalter/Notarvertreter zu zahlenden Vergütung sowie zusätzlich einen

Ausgleichsbetrag von € 3.000,-- für den durch die Bearbeitung verursachten Geschäftsaufwand der Notarkammer.

- 4) Die Sonderbeitragspflicht nach den vorstehenden Bestimmungen wird durch das Ausscheiden des Notars aus dem Amt nicht berührt.

Vorstehende Beitragsordnung der Notarkammer Frankfurt am Main für das Jahr 2024, beschlossen durch die Kammerversammlung am 23. November 2023, wird hiermit ausgefertigt.

Frankfurt am Main, den 29.11.2023

gez. Dr. Oliver Habighorst
Präsident

PERSONALNACHRICHTEN

Die Personalnachrichten enthalten nur solche Personalveränderungen, mit deren Veröffentlichung sich die oder der Bedienstete einverstanden erklärt hat.

Oberlandesgericht

Ernannt wurde

zur Richterin am
Oberlandesgericht:

- Richterin am Amtsgericht
Miriam Brückmann
- Richterin am Landgericht
Rebecca Schlimbach

Generalstaatsanwaltschaft

Ernannt wurde

zum Leitenden Oberstaatsan-
walt als Abteilungsleiter bei ei-
ner Generalstaatsanwaltschaft
(im Beamtenverhältnis auf
Lebenszeit):

Ministerialrat Thomas Gonder
(Leitender Oberstaatsanwalt als Abteilungs-
leiter bei einer Generalstaatsanwaltschaft im
Beamtenverhältnis auf Probe)

Landgerichte

Ernannt wurde

zur Vorsitzenden Richterin am
Landgericht:

Richterin am Landgericht Nadine Kirschbaum
in Frankfurt am Main

zum Vorsitzenden Richter am
Landgericht:

Richter am Landgericht Kevin Philipp Lach
in Limburg a. d. Lahn

zur Richterin am Landgericht:

- Richterin kraft Auftrags Judith Hainer
in Frankfurt am Main
- Richterin auf Probe Johanna Freischlad
in Marburg
- Richterin auf Probe
Catharina Kronenbitter
in Frankfurt am Main
alle im Richterverhältnis auf Lebenszeit

zum Richter am Landgericht:

Richter auf Probe Matthias Schüll
in Hanau
im Richterverhältnis auf Lebenszeit

Staatsanwaltschaften

Ernannt wurde

zur Oberstaatsanwältin als
Abteilungsleiterin bei einer
Staatsanwaltschaft:

Staatsanwältin Karin Ophaus
in Darmstadt
unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf
Probe und unter Fortdauer des Beamtenver-
hältnisses auf Lebenszeit

zur Staatsanwältin als
Gruppenleiterin bei einer
Staatsanwaltschaft:

Staatsanwältin Silke Naumann
in Kassel

zur Staatsanwältin:

Richterin auf Probe Melisa Janine Bachmann
in Marburg
unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf
Lebenszeit

zum Staatsanwalt:

Richter auf Probe Friedrich Mockenhaupt
in Darmstadt
unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf
Lebenszeit

zur Amtsanwältin:

- Anna Kunz in Wiesbaden
- Franziska Philipp in Darmstadt

zum Amtsanwalt:

Johannes Florian Markus Burgmer in Gießen

Versetzt wurde

von der Amtsanwaltschaft
Frankfurt am Main an die
Staatsanwaltschaft Hanau:

Amtsanwältin Yasemin Brauer

Amtsanwaltschaft Frankfurt am Main

Ernannt wurde

zur Amtsanwältin:

- Justizinspektorin Sabrina Hänßgen
in Frankfurt am Main
- Anabel van Heusden
in Frankfurt am Main
- Lenna Jabir
in Frankfurt am Main
- Justizinspektorin Evelina Jordan
in Frankfurt am Main
- Mareike Schneider
in Frankfurt am Main

Amtsgerichte

Ernannt wurde

zur Richterin am Amtsgericht als
weitere aufsichtführende
Richterin:

Richterin am Amtsgericht Dr. Annika Buhrow
in Kassel

zur Richterin am Amtsgericht:

Richterin auf Probe Saskia Hellwig
in Offenbach
im Richterverhältnis auf Lebenszeit

zum Richter am Amtsgericht:

Richter auf Probe Tobias Löser
in Frankfurt am Main
im Richterverhältnis auf Lebenszeit

Hessischer Verwaltungsgerichtshof

Ernannt wurde

zum Richter am Hessischen
Verwaltungsgerichtshof:

Richter am Verwaltungsgericht
Dr. Jannis Broscheit

Verwaltungsgerichte

Ernannt wurde

zur Richterin am
Verwaltungsgericht:

Richterin auf Probe Julia Christine Unkelbach
in Wiesbaden
unter Berufung in das Richterverhältnis auf
Lebenszeit

zum Richter am
Verwaltungsgericht:

Richter auf Probe Marius Richard Decher
in Kassel
unter Berufung in das Richterverhältnis auf
Lebenszeit

Informationstechnik-Stelle der hessischen Justiz in Bad Vilbel

Ernannt wurde

zum Oberinspektor:

Inspektor Jens Vierheller

zur Inspektorin:

Inspektoranwärterin Saskia Göbel
unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf
Probe

zum Amtsinspektor:

- Hauptsekretär Tobias Pötzl
- Hauptsekretär Kevin Schwefel

zum Hauptsekretär im JWD:

Obersekretär im JWD Matthias Lerch

zum Obersekretär:

Sekretär Mario Schneider

Notarinnen und Notare

Bestellt wurde

zur Notarin:

- Rechtsanwältin Antje Ingrid Iwen
mit dem Amtssitz in Herborn,
- Rechtsanwältin Antonia Krusch
mit dem Amtssitz in Dietzenbach,
- Rechtsanwältin Leona Luncke
mit dem Amtssitz in Offenbach am Main

Ausgeschieden ist

auf eigenen Antrag:

- Notarin Dr. Annegret Bürkle,
Frankfurt am Main,
mit Ablauf des 31.12.2023,
- Notar Roland Walden,
Rodgau,
mit Ablauf des 31.12.2023,
- Notar Stephan Kietzmann,
Bruchköbel,
mit Ablauf des 31.12.2023,
- Notar Roland Zappek,
Kassel,
mit Ablauf des 31.12.2023

aufgrund des Erreichens der
Altersgrenze:

Notar Dr. Klaus Schmitt,
Limburg a. d. Lahn,
mit Ablauf des 31.12.2023

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Ordentliche Gerichtsbarkeit

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um die Stellen für:

1. eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht (R 3)
bei dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Dezember 2022 veröffentlichten Anforderungsprofil (S. 675 ff., Anlage 1 Nr. 2.3) auszurichten.

Staatsanwaltschaften

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um die Stellen für:

2. eine Oberstaatsanwältin als Abteilungsleiterin bei einer Staatsanwaltschaft oder einen Oberstaatsanwalt als Abteilungsleiter bei einer Staatsanwaltschaft (R 2)
bei der Staatsanwaltschaft Limburg a. d. Lahn.
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Dezember 2022 veröffentlichten Anforderungsprofil (S. 675 ff., Anlage 1 Nr. 2.4) auszurichten.
3. eine Staatsanwältin als Gruppenleiterin bei einer Staatsanwaltschaft oder einen Staatsanwalt als Gruppenleiter bei einer Staatsanwaltschaft (R 1 mit Amtszulage nach Fußnote 2)
bei der Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Dezember 2022 veröffentlichten Anforderungsprofil (S. 675 ff., Anlage 1 Nr. 2.8.) auszurichten.

Finanzgerichtsbarkeit

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um die Stellen für:

4. eine Richterin oder einen Richter am Hessischen Finanzgericht (R 2)
bei dem Hessischen Finanzgericht in Kassel
Die Stellenausschreibung ist auf Personen beschränkt, die seit dem 1. Januar 2023 im Richterverhältnis kraft Auftrags bei dem Hessischen Finanzgericht tätig sind.
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Dezember 2022 veröffentlichten Anforderungsprofil (S. 675 ff., Anlage 1 Nr. 2.2) auszurichten.

Ausgeschriebene Stellen können auch in Teilzeit besetzt werden.

Die hessische Justiz fördert aktiv die Gleichstellung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Erwünscht sind deshalb im Rahmen der rechtlichen Vorgaben für ausgeschriebene Stellen Bewerbungen von allen Menschen, unabhängig von rassistischen Zuschreibungen, ethnischer Herkunft, Geschlecht und geschlechtlicher Identität, Religion und Weltanschauung, Behinderung, Alter oder sexueller Identität.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht. Aufgrund des Frauenförderplans besteht eine Verpflichtung zur Erhöhung des Frauenanteils.

Schwerbehinderte Richterinnen und Richter, Beamtinnen und Beamte sowie Angestellte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind binnen **drei Wochen** auf dem Dienstweg an das Hessische Ministerium der Justiz in Wiesbaden zu richten.

Eine Beschränkung des Auswahlverfahrens auf eventuelle Versetzungsbewerberinnen und -bewerber bleibt ebenso vorbehalten wie eine an Verwaltungsbelangen orientierte Ermessensentscheidung zwischen mehreren Versetzungsbewerberinnen und -bewerbern.

Verwaltungsgerichtsbarkeit

Die Funktion der stellvertretenden Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten für den richterlichen Dienst in der Verwaltungsgerichtsbarkeit ist mit Wirkung vom 9. November 2023 neu zu besetzen (§ 15 Abs. 4 des Hessischen Gleichberechtigungsgesetzes).

Nach § 15 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1 des Hessischen Gleichberechtigungsgesetzes kann zur stellvertretenden Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten nur eine Frau bestellt werden.

Die Bestellung erfolgt für die Dauer von sechs Jahren (§ 16 Abs. 1 Satz 1 sowie Abs. 4 des Hessischen Gleichberechtigungsgesetzes).

Die Funktion der stellvertretenden Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten ist grundsätzlich teilbar. Eine Interessenkollision mit sonstigen dienstlichen Aufgaben ist auszuschließen.

Die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte darf keiner Personalvertretung angehören (§ 15 Abs. 2 Satz 4 sowie Abs. 4 Satz 1 des Hessischen Gleichberechtigungsgesetzes).

Nach den Mindestanforderungen an die Qualifikation der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten muss die Bewerberin die zur Erfüllung ihrer Aufgabe erforderliche Sachkenntnis und Zuverlässigkeit besitzen und in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis stehen (§ 15 Abs. 2 Satz 5 so-wie Abs. 4 Satz 1 des Hessischen Gleichberechtigungsgesetzes).

Für die Entlastung der stellvertretenden Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten von den übrigen dienstlichen Aufgaben gilt § 21 Abs. 3 des Hessischen Gleichberechtigungsgesetzes.

Bewerbungen sind binnen **drei Wochen** auf dem Dienstweg an das Hessische Ministerium der Justiz zu richten.

HINWEIS

Amtliches Verzeichnis hessischer Verwaltungsvorschriften

- Neues Gültigkeitsverzeichnis 2024-

Das „Amtliche Verzeichnis hessischer Verwaltungsvorschriften - Gültigkeitsverzeichnis -“ erscheint am 19. Februar 2024 in 54. Auflage.

Das Gültigkeitsverzeichnis weist entsprechend dem Auftrag des Leitfadens für das Vorschriften-Controlling vom 11. Dezember 2017 (StAnz. 2018 S. 2) die Fundstellen der am 1. Januar 2024 geltenden Verwaltungsvorschriften aus, soweit sie bis zum 31. Dezember 2023 in einem der drei Amtsblätter veröffentlicht sind und der Erlassbereinigung unterliegen. Das Verzeichnis ist nach der Systematik des elektronisch geführten Fortführungsnachweises (FFN) nach Sachgebieten und innerhalb der Sachgebiete chronologisch gegliedert; eine zusätzliche Zugriffsmöglichkeit bietet das ausführliche Sachregister. Zusammen mit den im Laufe des Jahres 2024 erscheinenden Amtsblättern ermöglicht somit das Gültigkeitsverzeichnis einen schnellen und zuverlässigen Zugang zu den veröffentlichten Verwaltungsvorschriften der Ressorts.

Das Gültigkeitsverzeichnis wird als Beilage zum Staatsanzeiger für das Land Hessen herausgegeben. Die Abonnenten des Staatsanzeigers erhalten das Gültigkeitsverzeichnis ohne gesonderte Bestellung im Rahmen der Bezugsbedingungen ohne zusätzliche Berechnung. Bezieher des Staatsanzeigers werden daher gebeten, das ausgelieferte Verzeichnis auf alle Fälle zu behalten; Portokosten für Rücksendungen übernimmt der Verlag nicht.

Neben der Abonnementsbelieferung kann das Gültigkeitsverzeichnis auch weiterhin als Einzelexemplar bezogen werden; der Bezugspreis beträgt zuzüglich Versandkosten und Mehrwertsteuer 13 Euro. Bestellungen sind unmittelbar an Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kundenservice, Heddesdorfer Straße 31a, 56564 Neuwied, Telefon (02631) 801-2222, E-Mail: info-wkd@wolterskluwer.com, zu richten.

Herausgeber: Hessisches Ministerium der Justiz, Wiesbaden
Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils:
Ministerialdirigent Olaf Nimmerfroh, Hessisches Ministerium der Justiz, Luisenstraße 13,
65185 Wiesbaden
Die Buchbesprechungen stehen unter alleiniger Verantwortung der Verfasserin oder des
Verfassers. **ISSN 0022-7064**

Kontakt/Abonnement:

Frau Kaufmann Tel. (0611) 32 14 26 01, Fax (0611) 32 14 27 63, jmb1@hmdj.hessen.de

Das Blatt erscheint in der Regel monatlich einmal. Jahres-Abonnement-Bestellungen sind an das Hessische Ministerium der Justiz zu richten. Der jährliche Bezugspreis in Höhe von 18,50 € ist **nach Erhalt der gesonderten Rechnung** zu überweisen.

Diese beinhaltet die **Bankverbindung** sowie die **unbedingt anzugebende Referenznummer**. **Abonnementkündigungen** können nur **zum 31. Dezember eines Kalenderjahres** vorgenommen werden.

Einzelstücke sind bei der

Justizvollzugsanstalt Darmstadt oder, für Abonnenten, bei dem Hessischen Ministerium der Justiz erhältlich. Preis dieser Nummer: 1,07 €. **Einbanddecken** können kostenpflichtig bei der Justizvollzugsanstalt Darmstadt oder der

Justizvollzugsanstalt Kassel I - Buchbinderei -, Theodor-Fliedner-Straße 12, 34121 Kassel, bestellt werden.

Datenschutzhinweise:

Verantwortlich für die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Bestellung von Abonnements und Einzelstücken ist das Hessische Ministerium der Justiz. Die mitgeteilten personenbezogenen Daten werden ausschließlich zum Zweck der postalischen Zusendung der bestellten JMBI.-Ausgaben und der entsprechenden Rechnungen gespeichert und verarbeitet. Zugriff zu den Daten ist nur den dafür zuständigen Beschäftigten eingeräumt. Bei Abonnements erfolgt eine Weitergabe der Daten zum Zweck des Versands an den Verlag Chmielorz GmbH, Wiesbaden, der als Dienstleister im Auftrag und nach den Vorgaben des Hessischen Ministeriums der Justiz tätig wird.

Bei Kündigung eines Abonnements werden die dazu gespeicherten Daten drei Jahre nach Zahlung der letzten Jahresbezugsgebühr, bei Einzelbestellungen drei Jahre nach Zahlung des Bezugspreises gelöscht.

Betroffene können vom Hessischen Ministerium der Justiz Auskunft über ihre verarbeiteten personenbezogenen Daten verlangen. Sie können sich an den Datenschutzbeauftragten wenden (Datenschutzbeauftragter@hmdj.hessen.de).

Weitere Hinweise zum Datenschutz sind ersichtlich auf der Internet-Seite des Hessischen Ministeriums der Justiz unter www.justizministerium.hessen.de.

Druck: Justizvollzugsanstalt Darmstadt - Fritz-Bauer-Haus - Marienburgstraße 74, 64297 Darmstadt

Dieses Produkt wird zu 100 % aus Recycling-Papier hergestellt.